

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 20. DEZEMBER 1993

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
<p><b>Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten</b>  <b>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlaß einer Nebentätigkeit</b> ..... 3098</p> <p>Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1994 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992. .... 3098</p> <p>Ausländerrecht; hier: §§ 75 bis 77 des Ausländergesetzes. .... 3099</p> <p>Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik. .... 3103</p> <p><b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>  Mittellungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ..... 3105</p> <p>Kassenverlustentschädigung; hier: Wegfall der Zahlung ab 1. Januar 1994. .... 3105</p> <p><b>Hessisches Kultusministerium</b>  Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1994. .... 3105</p> <p><b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>  Grundordnung der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992; hier: Genehmigung ..... 3106</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden ..... 3122</p> <p><b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie</b>  Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3240 sowie der Kreisstraße 62 in der Gemarkung Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis. .... 3124</p> <p>Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Sparkassen in Hessen ..... 3124</p>	<p><b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>  Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht ..... 3124</p> <p><b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>  Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung; hier: Verlängerung der Zulassung. .... 3125</p> <p><b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>  Genehmigungs-/Anzeigeverfahren bei Bauleitplänen; hier: Beschluß über die öffentliche Auslegung ..... 3126</p> <p><b>Landespersonalamt Hessen</b>  Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes durch Auszubildende der Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“, „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ und „Assistent/Assistentin an Bibliotheken“ ..... 3127</p> <p>Richtlinien des Landespersonalamtes für die Tätigkeit der Ausbildungsberater ..... 3131</p> <p><b>Personalnachrichten</b>  im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz ..... 3132</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten ..... 3132</p> <p>im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 3132</p> <p><b>Die Regierungspräsidien</b>  DARMSTADT  Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ vom 15. 11. 1993. .... 3133</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“ vom 25. 11. 1993. .... 3140</p>	<p>Genehmigung der Stiftung Lauenstein, Sitz Bad Nauheim ..... 3144</p> <p><b>GIESSEN</b>  Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“ vom 29. 11. 1993 ..... 3144</p> <p>Erklärung des Naturwaldreservates „Hohe Hardt“ zu Bannwald vom 1. 12. 1993. .... 3154</p> <p><b>KASSEL</b>  Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 1. 12. 1993. .... 3156</p> <p>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken“ (Hess. Teil)“ vom 6. 12. 1993 ..... 3158</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 6. 12. 1993. .... 3161</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“ vom 6. 12. 1993. .... 3163</p> <p>Prüfungstermin für die Abschlußprüfung „Forstwirtschaftsmeister“ ..... 3166</p> <p><b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>  Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt ..... 3166</p> <p>Buchbesprechungen ..... 3167</p> <p>Öffentlicher Anzeiger ..... 3170</p> <p><b>Andere Behörden und Körperschaften</b>  Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main; hier: Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren. ... 3180</p> <p>Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Haushaltssatzung 1993 ..... 3181</p> <p>Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunuskreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Haushaltssatzung 1994 ..... 3181</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen ..... 3182</p> <p>Stellenausschreibungen ..... 3182</p>

1195

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

### Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlaß einer Nebentätigkeit

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 3. Juni 1983  
(StAnz. S. 1274)

**Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, zugleich im Namen der Staatskanzlei, der Fachministerien und des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen**

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. I S. 226), und des § 52 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411), wird folgendes bestimmt:

#### I.

1. Aus Anlaß einer Nebentätigkeit dürfen Personal, Einrichtungen oder Material des Landes nur mit schriftlicher Erlaubnis des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und grundsätzlich unter der Auflage zu erteilen, daß ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, das mindestens in Höhe der dem Land für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen ist. In der Erlaubnis ist auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hinzuweisen und anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme zugelassen wird.
4. Wird die Nebentätigkeit für das Land ausgeübt, ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.

#### II.

1. Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Meßgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
2. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

#### III.

1. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - a) den auf der Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten) zu errechnenden anteiligen Personalkosten für das in Anspruch genommene Personal,
  - b) den anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und
  - c) den Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
2. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich zu pauschalieren. Die Pauschale beträgt
  - a) für Gutachten und Untersuchungen 20 v. H. der erzielten Bruttovergütung,
  - b) in anderen Fällen 7,5 v. H. der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Personal, 7,5 v. H. der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, zuzüglich der in Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Kosten.
3. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Berechnung des Nutzungsentgelts abweichend von Nr. 2 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Inanspruchnahme von Bild- und Archivmaterial eine von Nr. 2 abweichende Regelung treffen.

#### IV.

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Abschn. III Nr. 1 zu berechnen, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen

oder Material steht oder wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird.

2. Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

#### V.

1. Die Bediensteten haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
2. Nach Beendigung der Inanspruchnahme oder auf Anforderung ist eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung jeweils spätestens zum 1. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Abrechnung sind ferner auf Verlangen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen.
3. Das Nutzungsentgelt ist vom Dienstvorgesetzten festzusetzen und anzufordern.
4. Die Bediensteten haben vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark voraussichtlich übersteigen wird.
5. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Anforderungsbescheids zu zahlen; es ist bei Titel 119 01 zu buchen.

#### VI.

Abschn. I bis V sind entsprechend anzuwenden, wenn Bediensteten ausnahmsweise gestattet wird, Personal, Einrichtungen und Material des Landes ohne Bezug zu einer Nebentätigkeit in Anspruch zu nehmen.

#### VII.

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes bei ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit wird besonders geregelt.

#### VIII.

Der Gemeinsame Runderlaß vom 3. Juni 1983 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Dezember 1993

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
I B 1 — 8 b 30 — 13.1  
— Gült.-Verz. 3204 —  
StAnz. 51/1993 S. 3098

1196

### Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1994 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 379)

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. November 1993 — D III 3 — 223 370/19 — über die Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1994 (2. Anpassungszuschlag) für Versorgungsempfänger gemäß § 71 BeamtVG i. V. mit § 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) gebe ich mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 29. November 1993

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
I B 33 — P 1601 A — 160  
— Gült.-Verz. 3207 —  
StAnz. 51/1993 S. 3098

**Bundesministerium des Innern**  
D III 3 — 223 370/19

Bonn, 15. November 1993

An die  
obersten Bundesbehörden

**nachrichtlich:**

an  
die für das Beamtenversorgungsrecht  
zuständigen Minister/Senatoren  
der Länder

die obersten Dienstbehörden nach dem G 131

die Landesvertretungen beim Bund

den Arbeitskreis der Länder  
für Besoldungsfragen  
Postfach 30 09 60  
53189 Bonn

die Vereinigung der kommunalen  
Arbeitgeberverbände (VKA)  
Postfach 51 10 05  
50946 Köln

die Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Versorgungskassen  
Haus der Selbstverwaltung  
Postfach 3 05 04  
30519 Hannover

**Betr.:** Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1994 für Versorgungsempfänger gemäß § 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungs-Empfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

**Bezug:** Mein Schnellbrief vom 22. Juni 1993  
— D III 3 — 223 370/19 —

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wird in Kürze folgendes bekanntgegeben werden:

„Für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 1. Juli 1993 beträgt der gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) festzustellende Vomhundertsatz 0,17.“

Bonn, den . . . November 1993  
BMI— D III 3 — 223 370/19“

Der Anpassungszuschlag von 0,17 v. H. wird den am 30. Juni 1992 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1994 gewährt.

Im Auftrag  
Schneider

**1197**

**Ausländerrecht;**

**hier:** §§ 75 bis 77 des Ausländergesetzes (AuslG)

Im Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz durch das Bundesministerium des Innern auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, ergeht zu §§ 75 bis 77 AuslG folgende Vorabregelung; sie wird mit Inkrafttreten der nach § 104 AuslG erlassenen Verwaltungsvorschriften gegenstandslos. Paragraphen ohne weitere Angaben sind solche des AuslG.

- 75. **Erhebung personenbezogener Daten**
- 75.0. Personenbezogene Daten sind Informationen über die Betroffenen, gleich in welcher Form sie festgehalten sind. Dazu gehören namentlich auch Fotos, Tonaufzeichnungen, Blutproben u. a.
- 75.1. § 75 Abs. 1 beinhaltet nur eine Zulässigkeitsregelung über die Datenerhebung. Die Vorschriften stellen keine Befugnisnorm für die Datenerhebung gegenüber (nicht) öffentlichen Stellen oder den Betroffenen dar.  
Auskunfts- und Übermittlungsverpflichtungen bedürfen besonderer rechtlich geformter Konkretisierungen (wie z. B. in § 76 für öffentliche Stellen vorgesehen).
- 75.1.2. Das Tatbestandsmerkmal „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ ist so zu verstehen, daß die Datenerhebung nur aus konkretem Anlaß, nicht etwa gelegentlich der Aufgabenerfüllung zulässig ist.

- 75.1.3. Erforderlich sind Daten, die zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Ausländergesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen benötigt werden.
- 75.2. Datenerhebung bei den Betroffenen oder bei Dritten
- 75.2.1. Gemäß Satz 1 sind Daten grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Auf die von diesem Grundsatz abweichende Datenerhebung bei Dritten gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 5 wird hingewiesen.  
Wegen des Vorranges der Datenerhebung bei den Betroffenen darf keine Datenerhebung bei anderen Stellen erfolgen, wenn diese die Informationen oder Unterlagen (z. B. Negativbescheinigung des Sozialamtes) selbst erbringen können. Dies entspricht auch der in § 70 geregelten Darlegungslast.
- 75.2.2. In Ausnahmefällen darf die Datenerhebung bei anderen Stellen erfolgen. Dies gilt dann, wenn
  1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
  2. es im Interesse der Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß diese in Kenntnis des Verwendungszweckes ihre Einwilligung erteilt hätten,
  3. die Mitwirkung der Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
  4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
  5. es zur Überprüfung der Angaben der Betroffenen erforderlich ist.

Nach Nr. 3 und 4 dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.  
Eine Datenerhebung bei Dritten darf nicht auf Grund einer generellen, formularmäßig erteilten Einwilligung erfolgen.
- 75.2.2.1. Die Gründe, die zu einer Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen geführt haben, sind in die Sachverhaltsdarstellung des an die Betroffenen zu richtenden Bescheides aufzunehmen.
- 75.2.2.2. Eine Datenerhebung zur Überprüfung der Angaben der Betroffenen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) ist nur bei konkreten Anhaltspunkten für die Unwahrheit der Angaben der Betroffenen erforderlich.
- 76. **Übermittlungen an Ausländerbehörden**
- 76.0. Allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Übermittlungspflicht
- 76.0.1. § 76 verpflichtet nur öffentliche Stellen zu Übermittlungen an die Ausländerbehörden. Die Vorschriften der §§ 75 ff. sind bereichsspezifische Sonderregelungen und Ergänzungen zum allgemeinen Datenschutzrecht und sowohl inhaltlich als auch terminologisch auf dieses abgestimmt. Nach § 76 übermittlungspflichtig sind daher öffentliche Stellen i. S. des § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).  
Danach gehören insbesondere nicht zu den übermittlungspflichtigen öffentlichen Stellen
  - die Kirchen und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft,
  - die freien Wohlfahrtsverbände sowie die sozialen und sonstigen Einrichtungen in freier Trägerschaft,

auch sowie sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und/oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- 76.0.2. Nur die öffentlichen Stellen selbst und nicht deren Bedienstete persönlich sind zur Übermittlung verpflichtet.
- 76.0.3. § 76 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung. Die Übermittlungspflichten nach § 76 sind auf die bei öffentlichen Stellen ohnehin vorhandenen Erkenntnisse beschränkt. Deshalb erweitert § 76 auch nicht die dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten von Bediensteten öffentlicher Stellen, die eigene Dienststelle über die bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erlangten Erkenntnisse zu unterrichten.

- 76.0.4. Zu übermitteln sind nur die Erkenntnisse, die die öffentliche Stelle zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erlangt hat. Umstände hingegen, von denen die Bediensteten der öffentlichen Stelle lediglich bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, sind nicht zu übermitteln. Maßgebend ist, ob die Kenntniserlangung abstrakt im Rahmen der übertragenen Aufgaben liegt und ob die Kenntnis zur Erfüllung der eigenen Aufgaben von Bedeutung ist. Insbesondere dürfen unzulässig erhobene Daten nicht übermittelt werden.
- 76.0.5. Alle Übermittlungspflichten nach § 76 werden durch § 77 begrenzt. Die Erläuterungen unter Nr. 77 sind zu beachten.
- 76.0.6. Damit die Herkunft der Daten überprüfbar ist, hat die ersuchende Behörde die Prüfung über das Vorliegen der Offenbarungsvoraussetzungen in der Akte zu vermerken. Insbesondere ist in dem Vermerk darzulegen, für welche konkrete Aufgabenerfüllung die angeforderten Daten erforderlich sind. Auf die Erläuterungen unter Nr. 75.1.3., 75.2.2.1. und 75.2.2.2. wird verwiesen.
- 76.1. Übermittlung auf Ersuchen
- 76.1.1. Durch die Verweisung auf § 75 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Ausländerbehörden nur um Auskünfte ersuchen dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 76.1.2. Die Ausländerbehörden dürfen ein Auskunftersuchen nur stellen, soweit die Datenerhebung nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 ohne Mitwirkung der Betroffenen zulässig ist.
- 76.1.3. Wird das Ersuchen an eine öffentliche Stelle gerichtet, für die das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB-X) gilt (z. B. Arbeits-, Jugend- und Sozialämter) ist § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB-X zu beachten.
- 76.1.3.1. Im Ersuchen ist anzugeben, für welche der in § 76 Abs. 2 Nr. 1 a) bis d) SGB-X genannten ausländerrechtlichen Entscheidungen die Auskunft benötigt wird. Eine „Entscheidung über den Aufenthalt“ im Sinne dieser Bestimmungen sind die Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, über eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (nachträgliche zeitliche Beschränkung, Widerruf und Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung, Ausweisung) sowie über die Erteilung und Erneuerung einer Duldung.
- 76.1.3.2. Richtet sich das Ersuchen an das Jugendamt oder eine diesem zugeordnete Stelle, sind die §§ 61 bis 68 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) vom 3. Mai 1993 — BGBl. I S. 637 — (SGB-VIII) zu beachten.
- 76.1.4. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich nach § 14 Abs. 2 HDSG, soweit es sich um öffentliche Stellen des Landes Hessen handelt, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BDSG, soweit die Übermittlung durch öffentliche Stellen des Bundes erfolgt.
- 76.1.5. Sowohl das Ersuchen als auch die Übermittlung erfolgen in der Regel schriftlich. Bei mündlicher Form sind der Umfang und die Gesprächspartner sowie die Empfänger der Auskunft (Gesprächspartner) namentlich aktenkundig zu machen. Ebenso hat die ersuchende Behörde einen entsprechenden Aktenvermerk niederzulegen.
- 76.1.6. „Bekannt gewordene Umstände“ im Sinne des Gesetzes sind Tatsachen (nicht Vermutungen oder Gerüchte), die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangt sind.
- 76.2. Übermittlung ohne Ersuchen
- 76.2.0. Allgemeine Grundsätze
- 76.2.0.1. Zur Übermittlung der in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Umstände ist jede öffentliche Stelle i. S. der Nr. 76.0.1. unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, soweit die Übermittlungspflicht nicht nach § 77 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Pflicht zur Übermittlung unterliegt dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit.
- Die Kenntnis der in § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Umstände ist stets notwendig, weil es sich um einen rechtswidrigen und zudem strafbaren Aufenthalt handelt. Die Ausländerbehörde muß unverzüglich tätig werden, indem sie entweder die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts herstellt oder die Ausreisepflicht bzw. Verlassenspflicht durchsetzt oder eine Duldung erteilt.
- 76.2.0.2. Zuständige Ausländerbehörde ist die, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer sich tatsächlich aufhält. Ebenfalls zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die zuständige Ausländerbehörde für Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes untergebracht sind, sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (ZustVO) vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260). Übermittlungen sind grundsätzlich an die für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Ausländerbehörde und nur, wenn dieser nicht bekannt oder von der Ausländerin oder dem Ausländer bereits wieder verlassen worden ist, an die für den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständige Ausländerbehörde zu richten. Ist unbekannt, wo die Ausländerin oder der Ausländer sich tatsächlich oder gewöhnlich aufhält, sind Übermittlungen an die Ausländerbehörde zu richten, in deren Bezirk die übermittelnde öffentliche Stelle ihren Sitz hat.
- 76.2.0.3. Bei Übermittlungen nach § 76 Abs. 2 sind nach Möglichkeit als Identifizierungsdaten folgende Daten der Ausländerin oder des Ausländers zu übermitteln:
- Familiennamen,
  - Geburtsnamen,
  - Vornamen,
  - Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Anschrift
- 76.2.1. Mitteilung über illegalen Aufenthalt
- 76.2.1.1. Voraussetzungen und Beschränkungen der Übermittlungspflicht
- 76.2.1.1.1. Die Übermittlungspflicht setzt zunächst positive Kenntnis voraus,
- daß die betreffende Ausländerin oder der betreffende Ausländer sich im Bundesgebiet aufhält und
  - daß sie oder er keine Aufenthaltsgenehmigung und keine Duldung besitzt.
- 76.2.1.1.2. Weitere Voraussetzung ist, daß für die Betroffenen der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist. Grundsätzlich ist jede Ausländerin oder jeder Ausländer aufenthaltsgenehmigungspflichtig. Eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen jedoch nicht
- heimatlose Ausländerinnen oder Ausländer, die als solche durch ihren Paß ausgewiesen sind,
  - die nach
    - = § 2 Abs. 1
    - = § 8 des Aufenthaltsgesetzes EWG oder
    - = §§ 1 bis 4, 6 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländerinnen oder Ausländer und
  - die Ausländerinnen oder Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen.
- Kann die Zulässigkeit der Übermittlung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, hat sie zu unterbleiben.
- 76.2.1.1.3. Unterrichtung der Polizei
- Die öffentliche Stelle kann statt der Ausländerbehörde unverzüglich die zuständige Polizeibehörde unterrichten, wenn die betreffende Person
- möglicherweise bereits ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und vor weniger als sechs Monaten eingereist ist (vgl. § 61 Abs. 1) oder
  - keinen festen Wohnsitz hat.



**76.2.2. Mitteilungen über den Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung**

**76.2.2.1. Kraft Gesetzes sind räumlich beschränkt:**

- die Duldung auf das Gebiet des Landes, zu dem die Ausländerbehörde gehört, die die Duldung erteilt hat (§ 56 Abs. 3 Satz 1), wobei jedoch ein meldepflichtiger Verstoß nur vorliegt, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs der Duldung begründet;
- die Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme der Ausländerin oder des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes — AsylVfG —) oder den Bereich der Ausländerbehörde, in dem sie oder er Aufenthalt zu nehmen hat (§ 56 Abs. 2 AsylVfG);
- die gesetzliche Duldung nach § 69 Abs. 2 AuslG auf den Bezirk der Ausländerbehörde, bei der die Betroffenen die Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben, wobei jedoch ein meldepflichtiger Verstoß nur vorliegt, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches der Duldung begründen.

Meldepflichtig sind nur solche Beschränkungen, die aus der Duldung, der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung ersichtlich sind.

**76.2.2.2. Soweit die Aufenthaltsgenehmigung im Einzelfall räumlich beschränkt ist, ergibt sich dies aus der entsprechenden Eintragung in der Aufenthaltsgenehmigung oder im Paß der Ausländerin oder des Ausländers.**

**76.2.3. Mitteilung über sonstige Ausweisungsgründe**

**76.2.3.0.1. Übermittlungspflichtig ist das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 45 Abs. 1, 46 und 47 Abs. 1 und 2.**

**76.2.3.0.2. Ob ein zu übermittelnder Ausweisungsgrund vorliegt, beurteilt die übermittlungspflichtige öffentliche Stelle. Welche Maßnahmen gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen des Ausweisungsgrundes gerechtfertigt sein können, hat nur die Ausländerbehörde zu prüfen.**

**76.2.3.0.3. Die Pflicht zur Übermittlung von Ausweisungsgründen nach §§ 45 Abs. 1 und 46 wird durch § 48 nicht beschränkt.**

**76.2.3.1. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 45 Abs. 1.**

**76.2.3.1.1. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben nur die öffentlichen Stellen zu übermitteln, deren Aufgabe der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allgemein oder beschränkt auf einen oder mehrere bestimmte Bereiche ist. Übermittlungspflichtig sind danach nur die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden.**

**76.2.3.1.2. Die Beeinträchtigung eines sonstigen erheblichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland hat nur diejenige öffentliche Stelle zu übermitteln, deren Aufgabe der Schutz oder die Verfolgung des beeinträchtigten öffentlichen Interesses ist. Dieser öffentlichen Stelle obliegt auch die Beurteilung, ob es sich bei dem beeinträchtigten öffentlichen Interesse um ein erhebliches handelt.**

**76.2.3.1.3. Eine nur vereinzelte geringfügige Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eines sonstigen erheblichen öffentlichen Interesses erfüllt keinen Ausweisungsgrund nach § 45 Abs. 1 und ist daher nicht zu übermitteln.**

**76.2.3.1.4. Sofern die Voraussetzungen der in § 46 abschließend geregelten Ausweisungsgründe nicht vorliegen, ist auch ein Ausweisungsgrund nach § 45 Abs. 1 nicht gegeben.**

**76.2.3.2. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 1**

**76.2.3.2.1. Übermittlungspflichtig sind nur die Polizei- und Staatsschutzbehörden sowie die Staatsanwaltschaften.**

**76.2.3.2.2. § 46 Nr. 1 erfordert kein strafbares Verhalten.**

**76.2.3.2.3. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird im allgemeinen nicht schon durch einzelne**

**Straftaten gefährdet. Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig von Mitgliedern von Banden oder in anderer Weise organisiert begangen werden, können ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 sein.**

**76.2.3.3. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 2.**

**76.2.3.3.1. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden nur nach § 76 Abs. 4 und von den dort genannten Stellen übermittelt. Kein mitteilungspflichtiger Ausweisungsgrund liegt vor bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die nicht straf- oder bußgeldbewehrt sind.**

**76.2.3.3.2. Verstöße gegen gerichtliche und behördliche Entscheidungen und Verfügungen**

Übermittlungspflichtig sind nur die Gerichte und Behörden, die die Entscheidung bzw. die Verfügung erlassen haben. Ein mitteilungspflichtiger Ausweisungsgrund liegt vor, wenn

- die Entscheidung oder Verfügung der Wahrung eines erheblichen öffentlichen Interesses dient und

- es sich nicht nur um einen vereinzelten oder geringfügigen Verstoß handelt.

**76.2.3.4. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 3**

**76.2.3.4.1. Übermittlungspflichtig sind die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden (z. B. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden).**

**76.2.3.4.2. Jeder Verstoß gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift (z. B. Sperrgebietsverordnung) oder behördliche Verfügung (z. B. Anordnung ärztlicher Untersuchung) ist ein Ausweisungsgrund.**

**76.2.3.5. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 4**

Übermittlungspflichtig sind die Polizei-, Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie die Sozialämter und die öffentlichen Rehabilitationseinrichtungen.

Die Übermittlungspflicht besteht auch, wenn die öffentliche Stelle die Kenntnis durch eine Ärztin oder einen Arzt oder andere in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannte Personen erlangt hat (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB-X).

**76.2.3.6. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 5**

**76.2.3.6.1. Gefährdung der öffentlichen Gesundheit**  
Übermittlungspflichtig sind die Polizei- und Gesundheitsbehörden.

Die Übermittlungspflicht besteht auch bei Kenntniserlangung durch eine Ärztin oder einen Arzt oder andere in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 3 StGB genannte Personen (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 AuslG, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB-X).

Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nur insoweit von Belang, wie sie durch das Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers herbeigeführt ist. Beispielsweise ist der bloße Umstand, daß eine Ausländerin oder ein Ausländer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank zu sein, noch kein Ausweisungsgrund.

**76.2.3.6.2. Längerfristige Obdachlosigkeit**

**76.2.3.6.2.1. Übermittlungspflichtig sind die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden sowie die Wohnungs- und Sozialämter.**

**76.2.3.6.2.2. Obdachlos sind nur**

- Personen ohne ausreichende Unterkunft, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften leben,
- Nichtseßhafte, die keine Unterkunft haben oder sich in einer Einrichtung für Nichtseßhafte aufhalten

(§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —).

Wohnwagen und -schiffe sind Unterkünfte, auch wenn sie nicht nur gelegentlich fortbewegt werden.

**76.2.3.6.2.3. Längerfristige Obdachlosigkeit liegt nur vor bei Personen**

- mit festem Wohnsitz, wenn sie seit mindestens sechs Monaten obdachlos sind,
  - ohne festen Wohnsitz, wenn sie seit mindestens drei Monaten obdachlos sind
- und wenn außerdem nicht gesichert ist, daß die Obdachlosigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate beendet sein wird.
- 76.2.3.7. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 6
- 76.2.3.7.1. Zur Übermittlung verpflichtet ist nur die Behörde, die im konkreten Einzelfall für die Entscheidung über die Sozialhilfeleistung örtlich und sachlich zuständig ist. Andere öffentliche Stellen, insbesondere Heime und Betreuungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, sind nicht zur Übermittlung verpflichtet.
- 76.2.3.7.2. Mitteilungspflichtige Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 6 sind
- die Sozialhilfebedürftigkeit als solche und
  - die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, und zwar sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen.
- 76.2.3.7.3. Mitteilung der Sozialhilfebedürftigkeit
- 76.2.3.7.3.1. Der mitteilungspflichtige Ausweisungsgrund schon der Sozialhilfebedürftigkeit beruht auf zwei Erwägungen:
- Bei Ausländerinnen oder Ausländern, die sozialhilfebedürftig sind, aber keine Sozialhilfe erhalten, besteht die erhebliche Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. durch illegale Arbeitsaufnahme).
  - Da die Ausweisungsvorschriften der Prävention und nicht der Repression dienen, soll — soweit es im Einzelfall ermessensfehlerfrei möglich ist — schon die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verhindert werden können.
- 76.2.3.7.3.2. Danach ist schon die Sozialhilfebedürftigkeit mitzuteilen, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe abgelehnt wird oder abgelehnt werden kann, weil nach § 120 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BSHG kein Anspruch besteht. Sofern das Sozialamt gleichwohl Sozialhilfe leisten will, erfolgt eine Übermittlung nur, wenn die Ausländerin oder der Ausländer
- sich noch keine drei Monate im Bundesgebiet aufhält,
  - keinen Asylantrag gestellt hat und
  - keine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung oder nur ein Visum besitzt.
- 76.2.3.7.3.3. Im übrigen erfolgt eine Übermittlung der Sozialhilfebedürftigkeit vor einer Sozialhilfeleistung nur,
- wenn die Ausländerin oder der Ausländer nur ein Visum, eine befristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Duldung besitzt oder weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt und auch keinen Asylantrag gestellt hat und
  - wenn es nach der Einschätzung des Sozialamtes, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Sozialhilfebedarfs möglich und geboten ist, daß die Ausländerbehörde vor der Entscheidung über den Sozialhilfeantrag die Möglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung prüft.
- 76.2.3.7.4. Ausschluß und Beschränkungen der Mitteilungen über Sozialhilfebezug
- 76.2.3.7.4.1. Unterbleiben können Mitteilungen über Sozialhilfeleistungen,
- die als Darlehen gewährt werden oder
  - die auf Grund gesetzlicher Vorschriften für einen anderen Leistungsträger (z. B. Bundesanstalt für Arbeit) erbracht werden.
- 76.2.3.7.4.2. Mitteilungen über den Sozialhilfebezug unterbleiben, wenn das Sozialamt auf Grund der von den Betroffenen vorgelegten Nachweise festgestellt hat, daß die Ausländerin oder der Ausländer
- eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt,
  - das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Familienangehörige oder Familienangehöriger im Haushalt von Personen lebt, die eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzen,
  - eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
  - eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt,
  - heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer ist oder
  - einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.
- 76.2.3.7.4.3. Hat das Sozialamt auf Grund der von den Betroffenen vorgelegten Nachweise festgestellt, daß die Ausländerin oder der Ausländer
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder
  - eine Aufenthaltsbefugnis besitzt oder
  - als minderjähriges Kind einer oder eines Deutschen bzw. einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltsberechtigung, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis mit diesem in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenlebt,
- unterbleiben Mitteilungen über den Sozialhilfebezug, wenn die Betroffenen keine laufenden Leistungen erhalten oder solange laufende Leistungen noch nicht seit sechs Monaten gewährt werden.
- 76.2.3.7.4.4. Die Übermittlungspflicht auf Ersuchen nach § 76 Abs. 1 bleibt unberührt.
- 76.2.3.7.5. Inhalt der Mitteilungen
- Das Sozialamt übermittelt der Ausländerbehörde
- Art und Umfang der Sozialhilfeleistung,
  - Datum der Sozialhilfeleistung,
  - bei laufenden Leistungen den Beginn und die Einstellung der Sozialhilfeleistung sowie wesentliche Änderungen des Sozialhilfebezugs.
- Hinsichtlich des Umfangs der Sozialhilfe genügt die Angabe des voraussichtlichen, ggf. durchschnittlichen Betrages.
- 76.2.3.8. Mitteilung eines Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 7
- 76.2.3.8.1. Zur Übermittlung verpflichtet ist nur das Jugendamt, das im konkreten Einzelfall für die Hilfeleistung nach SGB-VIII örtlich und sachlich zuständig ist.
- Die Erläuterungen unter Nr. 76.2.3.7. sind auch hier zu beachten.
- 76.2.3.8.2. Hilfe an minderjährige Ausländerinnen oder Ausländer
- 76.2.3.8.2.1. Ein mitteilungspflichtiger Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 7 liegt nur vor, wenn Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 32 bis 35 SGB-VIII gewährt werden, auch soweit die Hilfeleistung auf § 35 a Abs. 1 Satz 3 SGB-VIII i. V. m. §§ 39 Abs. 3, 40 BSHG und der Verordnung nach § 47 BSHG oder auf § 12 Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes beruht.
- Ein Ausweisungsgrund liegt nicht vor, wenn sich die Eltern oder der alleinpersonensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Schweigepflicht nach § 65 SGB-VIII bleibt unberührt.
- 76.2.3.8.2.2. Die Gewährung von Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB-VIII ist nur zu übermitteln, wenn sie mit Leistungen nach §§ 27 Abs. 3, 35 a Abs. 1 Satz 3 oder §§ 39 und 40 SGB-VIII verbunden sind.
- 76.2.3.8.3. Hilfe an junge Volljährige
- 76.2.3.8.3.1. Ein mitteilungspflichtiger Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 7 liegt nur vor, wenn Hilfen nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 oder §§ 33 bis 35, 39 und 40 SGB-VIII geleistet werden. Hilfen nach § 41 Abs. 2 i. V. m. §§ 28 bis 30 SGB-VIII sind kein mitteilungspflichtiger Ausweisungsgrund.
- Einer Übermittlung bedarf es nicht, wenn die oder der Minderjährige bzw. die oder der junge Volljährige
- eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt,
  - als Familienangehörige oder Familienangehöriger im Haushalt von Personen lebt, die eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzen, und — soweit es sich um eine Minderjährige oder einen Minderjährigen handelt — das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt,
- heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer ist oder
- einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

Das Jugendamt übermittelt der Ausländerbehörde Art und Umfang der gewährten Hilfe, den Zeitpunkt bzw. Beginn und Einstellung der Hilfe. Hinsichtlich des Umfangs der Hilfe genügt die Angabe des voraussichtlichen durchschnittlichen Betrages.

Sofern laufende Hilfe gewährt wird, sind wesentliche Änderungen der Hilfeleistung zu übermitteln.

- 76.4. Übermittlungen nach § 76 Abs. 4
- 76.4.0. Die Mitteilungen sind an die für den Wohnort, im Falle mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Solange die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes untergebracht ist, ergibt sich die Zuständigkeit aus § 2 ZuStVO. Hat die Ausländerin oder der Ausländer im Bundesgebiet keine Wohnung oder ist diese unbekannt, sind die Mitteilungen der für den Ort zuständigen Ausländerbehörde zu übermitteln, an dem die Betroffenen sich tatsächlich aufhalten.
- 76.4.1. Mitteilungen über Strafsachen
- 76.4.1.1. Mitteilungen durch die Polizei
- 76.4.1.1.1. Die Polizei unterrichtet die Ausländerbehörde über die Aufnahme von Ermittlungen gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Straftat.
- 76.4.1.1.2. Von der Übermittlung der Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat kann abgesehen werden, wenn
- das Delikt nur auf Antrag verfolgt wird oder
  - die Ermittlungen nur auf Grund einer Anzeige der oder des Verletzten oder einer sonstigen Privatperson aufgenommen werden.
- 76.4.1.2. Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaft
- 76.4.1.2.1. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Ausländerbehörde über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Straftat, wenn die Ausländerbehörde nicht bereits durch die Polizei unterrichtet worden ist.
- 76.4.1.2.2. Die Staatsanwaltschaft sieht von einer Übermittlung ab, wenn sie das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt, es sei denn, daß bei Täterschaft oder Teilnahme hinsichtlich einer vorsätzlichen Straftat der hinreichende Tatverdacht nur in bezug auf den Schuldvorwurf nicht gegeben ist.
- 76.4.1.2.3. Bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden, und bei fahrlässigen Straftaten unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Ausländerbehörde nur über
- die Erhebung der öffentlichen Klage und
  - die Einstellung des Verfahrens unter Anordnung von Auflagen.
- 76.4.1.2.4. Im übrigen ist die Ausländerbehörde über jede Verfahrenserledigung bei der Staatsanwaltschaft einschließlich der Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, zu unterrichten, wenn die Ausländerbehörde zuvor über die Aufnahme von Ermittlungen unterrichtet worden ist.
- 76.4.1.2.5. Die Staatsanwaltschaft übermittelt rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle nur, wenn sie Strafvollstreckungsbehörde ist. Zu übermitteln ist der gesamte Wortlaut des Urteils bzw. Strafbefehls.
- 76.4.1.2.6. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Ausländerbehörde über die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Verfahrenserledigung bei Gericht.
- 76.4.1.3. Mitteilungen durch die Gerichte
- 76.4.1.3.1. Das Gericht unterrichtet die Ausländerbehörde über
- die Einstellung des Verfahrens,
  - den Freispruch,
  - die Verurteilung und
  - den Erlaß eines Strafbefehls.

- 76.4.1.3.2. Ist die gerichtliche Entscheidung anfechtbar, erfolgt die Übermittlung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unter Hinweis darauf, ob Rechtskraft eingetreten ist.
- 76.4.1.3.3. Rechtskräftige Strafbefehle und Urteile werden nur übermittelt, soweit die Staatsanwaltschaft nicht als Vollstreckungsbehörde dafür zuständig ist.
- 76.4.2. Mitteilungen über Ordnungswidrigkeiten
- 76.4.2.1. Die zuständige Behörde unterrichtet die Ausländerbehörde bei Geldbußen
- bis unter 5 000,— DM erst unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft,
  - ab 5 000,— DM über den Erlaß des Bescheides und im Falle des Einspruchs über den rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.
- 76.4.2.2. Die zuständige Behörde kann bei Geldbußen bis zu 1 000,— DM von einer Übermittlung absehen, wenn nach ihrer fachlichen Einschätzung nur ein vereinzelter oder weniger bedeutender Verstoß vorliegt.
- 76.4.2.3. Ordnungswidrigkeiten, die nur mit einem Bußgeld im Höchstmaß bis zu 1 000,— DM geahndet werden können, sind grundsätzlich nicht mitzuteilen.
77. Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen
- 77.1. § 77 Abs. 1 ordnet den Vorrang besonderer gesetzlicher Verwendungsregelungen an. Solche Regelungen enthalten z. B.
- § 203 StGB
  - § 35 Abs. 1 S. 1 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs
  - §§ 68 bis 78 SGB-X
  - §§ 64, 65 und 68 SGB-VIII
  - § 30 Abgabenordnung
  - § 28 BDSG
  - § 9 HDSG
- 77.2. Auch die von den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen befügt der öffentlichen Stelle offenbarten Daten unterliegen einem grundsätzlichen Übermittlungsverbot. Sie dürfen nur nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2 übermittelt werden.
- 77.3. § 77 Abs. 3 enthält eine bereichsspezifische Durchbrechung des Steuergeheimnisses für den Fall, daß die Ausländerin oder der Ausländer gegen eine der zahlreichen in der Vorschrift genannten Rechtsvorschriften oder Verbote verstößt.
- Im Fall eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gilt Nr. 76.4.1.
- 77.4. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch nicht öffentliche Stellen und mit der Ausführung des Ausländergesetzes betraute Behörden gelten Nr. 77.1. bis Nr. 77.3. entsprechend.

Wiesbaden, 8. Dezember 1993

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
II A 5 — 23 d  
— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 51/1993 S. 3099

1198

### Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik

Bezug: Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987 (StAnz. S. 2472)

Mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes habe ich für das Land Hessen nach § 13 des o. a. Tarifvertrages Einvernehmen über die nachstehend bekanntgegebene Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 1 des o. a. Tarifvertrags erzielt.

Die Landesregierung hat dem Verhandlungsergebnis in ihrer Sitzung am 2. November 1993 zugestimmt. Damit gilt die nachste-

hende Bekanntmachung im Landesbereich grundsätzlich einheitlich, d. h. insbesondere auch für die Beamten.

Wiesbaden, 2. Dezember 1993

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten**

I A 3 — 3 v 24/0911

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 51/1993 S. 3103

**Betr.:** Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik

**Bezug:** § 7 Abs. 1 und § 13 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (StAnz. 1987 S. 2472)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des o. a. Tarifvertrages sind die betroffenen Arbeitnehmer vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik rechtzeitig und umfassend über die Arbeitsmethode und über ihre Aufgaben zu unterrichten und einzuarbeiten.

Zur Auslegung dieser Vorschrift des Tarifvertrages, die auf Grund einer einseitigen Regelung des Landes auch auf Beamte anzuwenden ist (Erlaß vom 1. Dezember 1987, StAnz. S. 2475), ergehen nach Verhandlungen der Tarifvertragsparteien nach § 13 des Tarifvertrages folgende Hinweise:

1. Grundsätzlich darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter ohne eine ausreichende Qualifizierung an einem neuen Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt oder mit Arbeiten betraut werden, denen eine neue Anwendung zugrunde liegt.
2. Der Umfang der dafür erforderlichen Fortbildung hängt von den Vorkenntnissen der Beschäftigten ab.
3. Umfang, Inhalt und Art der Durchführung der vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz neuer Geräte oder Anwendungen den zuständigen Personalvertretungen darzulegen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages).
4. Im allgemeinen sind eine Grundschulung, eine Anwendungsschulung und Vertiefungsschulungen angebracht.
5. Eine Grundschulung, die den Inhalten des als Anlage 1 abgedruckten Plans entspricht, ist für alle Beschäftigten erforderlich, die noch nicht über entsprechende Vorkenntnisse verfügen.
6. Vor dem erstmaligen Einsatz an einem Bildschirmarbeitsplatz ist im allgemeinen eine Anwendungsschulung von mindestens vier bis fünf Arbeitstagen erforderlich. Dabei ist die Einführung in die geplanten konkreten Anwendungen mit einer allgemeinen Einführung in die Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung bei der Anwendung von Geräten und Programmen der Informationstechnik unter sozialen, dienstleistungsbezogenen, arbeitsmedizinischen, Hardware-ergonomischen, Software-ergonomischen, rechtlichen und Datenschutz-Aspekten zu verbinden, sofern die Beschäftigten nicht kurz zuvor an einer Grundschulung (Nr. 5) teilgenommen haben.
7. Bei den heute üblichen Bürokommunikationspaketen sollte möglichst eine Anwendungsschulung in der eigenen Dienststelle oder eine auf die Belange der öffentlichen Verwaltung abgestimmte Schulungsmaßnahme, z. B. bei der HZD, vorgesehen werden. Für Standardprogramme (z. B. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation) ist im allgemeinen eine Anwendungsschulung von jeweils etwa drei Arbeitstagen pro Anwendung erforderlich.
8. In einem angemessenen Zeitabstand (z. B. ¼ bis ½ Jahr) nach der ersten Anwendungsschulung sollen jeweils kurze (1- bis 2tägige) themenbezogene Vertiefungsschulungen (z. B. Arbeiten mit Makros, Gestaltung von Druckformatvorlagen, Erstellen von Vorlagen für Formulare und Tabellen usw.) angeboten werden. Hierfür bietet sich z. B. die Form eines Workshops oder eines Anwendertreffens (Erfahrungsaustausch und Aufarbeiten von Fragen) an.
9. In geeigneten Fällen kann die Grundschulung mit der Anwendungsschulung verbunden werden.

10. Bei der Planung der Einrichtung neuer Bildschirmarbeitsplätze oder des Erwerbs neuer Anwendungen sind hinreichende Fortbildungskosten für die Einführung einzuplanen (im Rahmen der IT-Gesamtplanung bei Titel 525 69). Für die Qualifizierung bei der Einrichtung eines neuen Bildschirmarbeitsplatzes (einschließlich der vertiefenden themenbezogenen Fortbildungsveranstaltungen nach Nr. 8) sind im allgemeinen die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Arbeitstagen einzuplanen.

Außerdem sind hinreichende Fortbildungskosten für Systembetreuerinnen und -betreuer und für die Betreuerinnen und Betreuer der Anwenderinnen und Anwender vorzusehen.

Anlage 1

**Grundschulung**

**1. Technische Aspekte**

- Möglichkeiten, Tendenzen und Grenzen der Informationstechnik
- Grundbegriffe der Informationstechnik (Einführung in die DV-Fachsprache)
- Grundzüge der Arbeitsweise von Computersystemen (Großrechner, Bürocomputer, PCs, Netze)
- Beispielhafte Darstellung eines Betriebssystems
- Beispielhafte Darstellung der für die Praxis vorgesehenen Anwendungssoftware
- Datensicherung
- Beispielhaftes praktisches Arbeiten am Gerät

**2. Soziale Aspekte**

- Veränderungen am Arbeitsplatz
- Organisationsveränderungen
- Mischarbeit
- Wertigkeit des eigenen Arbeitsplatzes bei Einsatz der EDV, mögliche Veränderungen
- Mögliche Auswirkungen auf andere Arbeitsbereiche (z. B. Zentralbereich, Schreibdienst, Registratur)
- Bedeutung von Qualifizierung und Erfahrungsaustausch
- Bürgerservice, Bürgernähe

**3. Arbeitsmedizinische und ergonomische Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung**

- Vorschriften der Berufsgenossenschaft; einschlägige Arbeitsschutzbestimmungen
- Vermittlung arbeitsmedizinischer und arbeitswirtschaftlicher Erkenntnisse über die Gestaltung von Computerarbeitsplätzen (Bildschirme, Möbel, Beleuchtung, Lärm)

**4. Arbeitsorganisatorische Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung**

- Widerspruch: Modernisierung mit EDV — Hierarchie im Amt
- Wie können Beschäftigte und Personalvertretungen Einfluß nehmen?
- Wie Einfluß nehmen auf Softwaregestaltung?

**5. Rechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz**

- Hessisches Personalvertretungsgesetz
- IT-Tarifvertrag
- Dienstvereinbarung(en)
- DV-Leitsätze
- sonstige örtliche Regelungen

**6. Personendatenschutz**

- Warum überhaupt Datenschutz?
- Rechtliche Grundlagen (HDSG, BDSG)
- Schutz vor unberechtigten Zugriffen
- computergestützte Personaldatenverarbeitung

1199

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

**Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

Bezug: Erlaß vom 2. November 1989 (StAnz. S. 2356)

Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind vom 1. Januar 1994 an verpflichtet, Mitteilungen über Zahlungen und Verwaltungsakte an die Finanzbehörden nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung — MV —) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554, Bundessteuerbl. I S. 799) ohne Ersuchen zu übersenden.

Im Bereich der Landesverwaltung sind die Mitteilungen nach §§ 2 und 5 i. V. m. § 8 MV durch die anordnenden Stellen zu erstellen und der zuständigen Finanzbehörde (§ 9 MV) zuzuleiten. Weicht die Landeskasse von dem in der Auszahlungsanordnung angegebenen Zahlungsweg ab und entsteht hierdurch die Verpflichtung, eine Mitteilung zu erstellen, so hat sie die Mitteilung zu fertigen und abzusenden. Die Unterrichtung des Betroffenen nach § 11 MV obliegt in jedem Fall der anordnenden Stelle.

Die Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV sind gemäß § 9 MV an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der hessischen Finanzämter sind § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFA) vom 1. Juni 1993 (GVBl. I S. 193) zu entnehmen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung nicht an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu senden, sondern an das von ihr nach § 9 Abs. 1 Satz 4 MV bestimmte Finanzamt Wetzlar.

Der Bezugserslaß wird zum 31. Dezember 1993 aufgehoben.

Wiesbaden, 30. November 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen  
S 0011 A — 2 — II A 1 a  
H 2046 A — S. 3 — III C 42  
— Gült.-Verz. 40 —  
StAnz. 51/1993 S. 3105

1200

**Kassenverlustentschädigung;**

hier: Wegfall der Zahlung ab 1. Januar 1994

In Hessen wird Kassenverlustentschädigung in Anwendung der „Richtlinien für die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung)“ vom 22. Mai 1954 (n. v.) gewährt.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist mit Wirkung ab 1. Januar 1993 § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes insoweit geändert worden, als Beamte dem Dienstherrn nur noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung haften. Nach § 14 BAT finden für die Schadenshaftung der Angestellten des Landes die für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Mit der Neuregelung ist die haftungsrechtliche Grundlage für die Geldendmachung von Ersatzansprüchen durch den Dienstherrn entscheidend zugunsten der Bediensteten geändert worden. Die Gewährung von Kassenverlustentschädigung ist daher mit dem Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470) nicht mehr gerechtfertigt und ab Haushaltsjahr 1994 einzustellen.

Künftig sind unaufgeklärte Kassenfehlbeträge — wenn keine Ersatzpflicht der Bediensteten in Betracht kommt — zu Lasten des Landeshaushalts bei Titel 546 01 — Vermischter Sachaufwand — abzudecken. Ausgabemittel für die Zahlung von Kassenverlustentschädigung sind künftig nicht mehr zu veranschlagen.

Für die Behandlung der Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge verweise ich auf VV Nrn. 23.4 und 23.5 zu § 71 LHO sowie auf Nrn. 10.3 und 10.4 ZBest — Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO —.

Wiesbaden, 30. November 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 2055 A — III C 41  
StAnz. 51/1993 S. 3105

1201

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

**Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1994**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck am 25. November 1993 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1994 gefaßten Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1994.

Wiesbaden, 30. November 1993

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 2 — 34  
StAnz. 51/1993 S. 3105

**Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1994**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 1993 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1994 folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1994 gefaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1994 wird als Landeskirchensteuer erhoben
  - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
  - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1989 (KABL. S. 127).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt auf Antrag auf 4 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1202

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Grundordnung der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird die vom Konvent nach § 7 des Hochschulgesetzes beschlossene Grundordnung der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992 genehmigt.

Wiesbaden, 6. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H II 3 — 486/101 — 28

StAnz. 51/1993 S. 3106

### INHALTSVERZEICHNIS

#### PRÄAMBEL

#### 1. ABSCHNITT: Rechtsstellung, Aufgaben und Zielsetzung der Fachhochschule Darmstadt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zielsetzung
- § 4 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
- § 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 6 Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

#### 2. ABSCHNITT: Mitglieder und Angehörige, Studentenschaft

##### I. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachhochschule

- § 7 Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Professoren und Professorinnen
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Vertreter und Vertreterinnen von Professorenstellen
- § 12 Studenten und Studentinnen
- § 13 Studentenschaft
- § 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 15 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

##### II. Angehörige der Fachhochschule

- § 16 Aufzählung und Rechtsstellung
- § 17 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 18 Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
- § 19 Lehrbeauftragte
- § 20 Gasthörer und Gasthörerinnen

#### 3. ABSCHNITT: Zentrale Organisation

- § 21 Zentrale Organe und Zentrale Organisationseinheiten

##### I. Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin, Prüfungsamt, Kanzler/Kanzlerin

- § 22 Aufgaben des Rektors/der Rektorin
- § 23 Vertretung des Rektors/der Rektorin
- § 24 Rechtsstellung des Rektors/der Rektorin im Fachbereich
- § 25 Prorektor/Prorektorin
- § 26 Prüfungsamt
- § 27 Wahl des Rektors/der Rektorin und des Prorektors/der Prorektorin
- § 28 Amtszeit
- § 29 Kanzler/Kanzlerin

##### II. Konvent

- § 30 Aufgaben
- § 31 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 32 Sitzungen
- § 33 Vorstand
- § 34 Ausschüsse
- § 35 Schlichtungsausschuß

##### III. Rat

- § 36 Aufgaben und Befugnisse
- § 37 Zusammensetzung

##### IV. Zentrale Organisationseinheiten

- § 38 Zentralverwaltung
- § 39 Zentrale Betriebseinheiten

- § 40 Bibliothek
- § 41 Fachhochschul-Rechenzentrum
- § 42 Zentralwerkstatt
- § 43 Referate

#### 4. ABSCHNITT: Die Fachbereiche

- § 44 Begriff und Aufgaben
- § 45 Fachbereichsrat
- § 46 Ausschüsse
- § 47 Dekan/Dekanin
- § 48 Gemeinsame Kommissionen
- § 49 Wissenschaftliche Einrichtungen

#### 5. ABSCHNITT: Studium, Lehre, Forschung

- § 50 Verbindung von Studium, Lehre und Forschung; Ziele des Studiums
- § 51 Tutoren/Tutorinnen
- § 52 Studiengänge
- § 53 Studienreform
- § 54 Studienberatung
- § 55 Studienordnungen
- § 56 Weiterbildung, Aufbau- und Ergänzungsstudium, Fernstudium
- § 57 Teilnahmebeschränkungen
- § 58 Ausfall von Lehrveranstaltungen
- § 59 Prüfungen und Prüfungsordnungen
- § 60 Forschung

#### 6. ABSCHNITT: Sitzungen, Beschlüsse, Wahlen

- § 61 Beschlüsse; Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 62 Wahlen

#### 7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 63 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 64 Inkrafttreten

#### Anlagen

1. Wahlordnung für die Wahlen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin der Fachhochschule Darmstadt
2. Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt
3. Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Darmstadt
4. Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Dekaninnen und der stellvertretenden Dekane und Dekaninnen an der Fachhochschule Darmstadt

### GRUNDORDNUNG DER FACHHOCHSCHULE DARMSTADT vom 15. Dezember 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), gibt sich die Fachhochschule Darmstadt folgende Grundordnung:

#### PRÄAMBEL

Im Interesse einer Humanisierung der Lebensbedingungen dient die Fachhochschule Darmstadt der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf den Erkenntnissen der Forschung beruhende Ausbildung und nimmt dazu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Die Fachhochschule Darmstadt bereitet die Studierenden auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vor und stärkt die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft und die Umwelt. Im Sinne ihres Bildungsauftrags fördert sie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

Die Fachbereiche der Fachhochschule Darmstadt fühlen sich der Studienreform verpflichtet. Sie arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der ihren Lehraufgaben angemessenen Didaktik. Sie passen ihre Prüfungs- und Studienordnungen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Erfordernissen an.

Die Fachhochschule Darmstadt entwickelt weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufs-



praktischer Erfahrungen. Sie trägt dazu bei, solche Erfahrungen in der Lehre nutzbar zu machen.

Die Fachhochschule Darmstadt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Frauen im Hochschulbereich und in der Gesellschaft bestehenden Nachteile hin.

### 1. ABSCHNITT:

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zielsetzung der Fachhochschule Darmstadt

##### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule Darmstadt — im folgenden „Fachhochschule“ genannt — ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Hessen. Sie führt ein eigenes Siegel (§ 1 Abs. 2 FHG).

(2) Die Fachhochschule verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes (§ 3 FHG).

##### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Fachhochschule ergeben sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und den Bestimmungen dieser Grundordnung.

(2) Die Fachhochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen die Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) wahrnehmen können.

(3) Die Fachhochschule setzt sich für den Zugang von Bewerbern und Bewerberinnen ein, die keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 HHG (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) haben. Das gilt vor allem für besonders befähigte Berufstätige, die eine Hochschulzugangsprüfung ablegen wollen.

(4) Die Fachhochschule unterstützt Nichtstudierende bei der Vorbereitung zur Externenprüfung durch regelmäßige Beratung in den Fachbereichen.

(5) Die Fachhochschule unterstützt ausländische Studierende; sie berücksichtigt deren besonderen Bedürfnisse.

##### § 3

#### Zielsetzung

Die Fachhochschule wirkt an der Hochschulreform, insbesondere der Neuordnung des Hochschulwesens und deren Fortentwicklung nach §§ 6 und 7 HHG mit.

##### § 4

#### Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

(1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und zur Verwirklichung der Zielsetzung des § 3 wirkt die Fachhochschule mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen und bemüht sich um den Abschluß entsprechender Vereinbarungen. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen, insbesondere europäischen Hochschulen.

(2) Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 können insbesondere getroffen werden über:

1. die gemeinsame Entwicklung von Studiengängen,
2. den Austausch von Lehrveranstaltungen in Spezialgebieten,
3. anwendungsbezogene Forschung in der Hochschulregion,
4. die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen in der Hochschulregion.

##### § 5

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule erfolgen in einer Informationsschrift der Fachhochschule. Herausgeber ist der Rektor oder die Rektorin. Er oder sie gewährleistet, daß alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule angemessen zu Wort kommen.

(3) Umfangreiche Beiträge, insbesondere über Forschungsergebnisse, werden in einer vom Rektor oder von der Rektorin herausgegebenen Reihe mit Beiträgen aus Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule veröffentlicht.

##### § 6

#### Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

Die Fachhochschule stellt einen Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne für die Organisationseinheiten i. S. des § 24 HHG auf und schreibt sie fort.

### 2. ABSCHNITT:

#### Mitglieder und Angehörige, Studentenschaft

##### I.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachhochschule

##### § 7

#### Mitglieder

Mitglieder der Fachhochschule sind (§ 4 Abs. 1 FHG):

1. die Professoren und Professorinnen einschließlich der Vertreter und Vertreterinnen von Professorinstellen,
2. die Studenten und Studentinnen,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

##### § 8

#### Rechte und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 10 Abs. 1 bis 4 HHG. Insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Mitglieder

1. verpflichtet sind, zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule beizutragen, vor allem sich an der Studienreform zu beteiligen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HHG),
2. die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung nur ablehnen können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
3. sich um vertrauensvolle Zusammenarbeit bemühen,
4. die Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien einhalten.

(2) Den Mitgliedern dürfen aus der Teilnahme an der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen. Es ist sicherzustellen, daß ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht mit der Freiheit des Studiums und der Lehre kollidiert. Die Fachhochschule wird darauf hinwirken, daß Studierenden, die Funktionen in der Selbstverwaltung ausüben, Studien- und Förderungszeiten angemessen verlängert werden.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, vor der Behandlung ihrer Angelegenheiten in den Gremien gehört zu werden.

##### § 9

#### Professoren und Professorinnen

(1) Rechtsstellung, Rechte und Aufgaben der Professoren und Professorinnen ergeben sich aus § 11 Abs. 3 HHG sowie §§ 28, 28 a und 33 FHG.

(2) Die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen regelt § 29 FHG.

##### § 10

#### Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen regeln § 30 FHG, die vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst hierzu erlassenen Richtlinien sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 7.

(2) Der Rektor oder die Rektorin unterrichtet die Fachbereiche rechtzeitig über den Beginn der Fristen für die Einreichung der Berufungsliste nach § 30 Abs. 4 FHG.

(3) Der Rektor oder die Rektorin schreibt freie und frei werdende Stellen in vom Fachbereich vorgeschlagenen Fachzeitschriften und überregionalen Tages- und Wochenzeitungen aus; vor der Ausschreibung ist dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eingehende Bewerbungen leitet der Rektor oder die Rektorin nach Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen dem Fachbereich zu.

(4) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuß bilden (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 FHG), für dessen Zusammensetzung § 22 Abs. 3 FHG gilt. Soll der oder die zu Berufende Dienstleistungen ganz oder teilweise für andere Fachbereiche erbringen, ist der Berufungsausschuß um bis zu insgesamt zwei Professoren oder Professorinnen und bis zu insgesamt zwei Studenten oder Studentinnen aus diesen anderen Fachbereichen zu erweitern. Sie werden jeweils von ihren Gruppen in den betreffenden Fachbereichen benannt und gehören dem Berufungsausschuß mit beratender Stimme an. Wird kein Berufungsausschuß gebildet, übernimmt der Fachbereichsrat dessen Aufgaben.

(5) Der Berufungsausschuß schlägt dem Fachbereichsrat die zur Anhörung einzuladenden Bewerber und Bewerberinnen vor; der Fachbereichsrat kann weitere, vom Ausschuß nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen einladen. Liegen nach Auffassung des Fachbereichsrats nicht genügend geeignete Bewerbungen vor und ist zu erwarten, daß eine Neuausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird, ist die Ausschreibung zu wiederholen.

(6) Die Anhörung der Bewerber und Bewerberinnen ist hochschulöffentlich; sie ist mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vorher hochschulöffentlich bekannt zu machen. Sie besteht aus einem Probenvortrag und einem Kolloquium mit einer Gesamtdauer von etwa 90 Minuten. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sollen durch ihre Teilnahme an der Anhörung dazu beitragen, daß das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HHG).

(7) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens legt der Berufungsausschuß dem Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag vor. Die vom Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung unter Beachtung des § 14 a Abs. 1, 2 und 5 HHG beschlossene Berufsliste, die in der Regel drei Namen umfassen soll, wird dem Rat zur Stellungnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FHG zugeleitet. Der Rektor oder die Rektorin leitet die Berufsliste mit der Stellungnahme des Rats an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst weiter.

(8) Bei Hausberufungsverfahren finden § 30 FHG sowie die jeweils geltenden Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Anwendung.

#### § 11

##### Vertreter und Vertreterinnen von Professorenstellen

Bei Wahlen gehören Vertreter und Vertreterinnen von Professorenstellen der Gruppe der Professoren und Professorinnen an.

#### § 12

##### Studenten und Studentinnen

(1) Die Mitgliedschaft als Student oder Studentin der Fachhochschule wird durch die Immatrikulation erworben. Sie endet mit deren Rücknahme oder Widerruf oder mit der Exmatrikulation. Nähere Regelungen enthalten der 6. Abschnitt des Hochschulgesetzes und die vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 36 Abs. 8 HHG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Fachhochschule gewährleistet die Freiheit des Studiums im Sinne des § 11 Abs. 4 HHG.

#### § 13

##### Studentenschaft

(1) Die Studenten und Studentinnen der Fachhochschule bilden die Studentenschaft (§ 62 Abs. 1 HHG).

(2) Die Studenten und Studentinnen eines Fachbereichs bilden die Fachschaft (§ 64 HHG).

(3) Organisation und Aufgaben von Studentenschaft und Fachschaft ergeben sich aus dem 9. Abschnitt des Hochschulgesetzes.

#### § 14

##### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich Lehrende, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen müssen (§ 43 FHG in Verbindung mit § 48 des Hessischen Universitätsgesetzes — HUG —). Sie gehören einem ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Fachbereich an und vermitteln praktische Fähigkeiten und Kenntnisse in eigenständigen Lehrveranstaltungen nach den Richtlinien des Fachbereichs.

(2) Bei Wahlen zählen die Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 FHG).

#### § 15

##### Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Beamten und Beamtinnen, Angestellten sowie Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Halbtagsbeschäftigten und die bei der Fachhochschule in einer Berufsausbildung stehenden Personen, soweit sie nicht einer der Gruppen nach §§ 9, 11 und 14 angehören.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken in den Fachbereichen, Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebs-einheiten (Bibliothek, Zentralwerkstatt, Fachhochschul-Rechenzentrum und Verwaltung) an der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule einschließlich der Selbstverwaltung mit.

(3) Freie und frei werdende Stellen sind in der Regel öffentlich, in jedem Fall aber hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus den beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Haben sonstige Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen zusätzliche Qualifikationen erworben, sind sie bei der Besetzung höherwertiger Stellen im Bereich der Fachhochschule zu berücksichtigen.

(4) Einstellung, Umsetzung und Entlassung obliegen dem Rektor oder der Rektorin und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Die Fachbereiche und die Leiter oder Leiterinnen der Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten haben bei Einstellungen auf Planstellen ihres Bereichs ein Vorschlagsrecht.

(5) Bei der Einstellung von sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und bei der Umsetzung in einen anderen Tätigkeitsbereich ist ihnen eine Beschreibung über Art und Umfang ihrer Aufgaben auszuhändigen. Die Zuweisung zusätzlicher Funktionen soll möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen und im Rahmen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes erfolgen.

(6) Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin sind zu berücksichtigen. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die ihrer allgemeinen und beruflichen Weiterbildung förderlich sind. Inwieweit eine Anrechnung auf die Arbeitszeit erfolgen kann, richtet sich nach den beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

## II.

### Angehörige der Fachhochschule

#### § 16

##### Aufzählung und Rechtsstellung

(1) Angehörige der Fachhochschule sind (§ 5 Abs. 1 FHG):

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer und Gasthörerinnen,
5. die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen.

(2) Die Rechte der Angehörigen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 und 3 FHG.

#### § 17

##### Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nehmen zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufgaben selbständig wahr. Das Nähere regelt § 31 FHG.

#### § 18

##### Gastprofessoren und Gastprofessorinnen

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen ergänzen das Lehrangebot vornehmlich aus ihren speziellen Tätigkeits- und Forschungsgebieten. Insbesondere fördern sie den internationalen Austausch im Bereich der Lehre an der Fachhochschule. Sie werden auf Vorschlag des Fachbereichs und im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingestellt.

#### § 19

##### Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

1. zur Ergänzung des Lehrangebots,
2. für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
3. für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

(2) Lehraufträge werden vom Rektor oder von der Rektorin auf Antrag des Fachbereichs erteilt. Die Lehrbeauftragten sollen in der Regel die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, mindestens aber die Qualifikation besitzen, die in dem betreffenden Studiengang erworben wird. Das Nähere regelt § 32 FHG.

#### § 20

##### Gasthörer und Gasthörerinnen

(1) Wer an der Fachhochschule nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen will, kann im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten als Gasthörer oder Gasthörerin zugelassen werden.

(2) Gasthörer und Gasthörerinnen sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. Auf Wunsch stellt ihnen der Fachbereich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung aus.

(3) Über die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin entscheidet der Rektor oder die Rektorin auf Grund eines formlosen schriftli-

chen Antrags. Sie setzt den Nachweis einer Vorbildung voraus, die erwarten läßt, daß Lehrveranstaltungen mit Verständnis gefolgt werden kann. Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG ist nicht erforderlich (§ 36 Abs. 7 HHG).

### 3. ABSCHNITT:

#### Zentrale Organisation

##### § 21

#### Zentrale Organe und Zentrale Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule sind (§ 6 Abs. 1 FHG):

1. der Rektor/die Rektorin,
2. der Konvent,
3. der Rat.

(2) Zentrale Organisationseinheiten sind

1. die Zentralverwaltung
2. die zentralen Betriebseinheiten
- 2.1 Bibliothek
- 2.2 Fachhochschul-Rechenzentrum
- 2.3 Zentralwerkstatt
3. die Referate
- 3.1 Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2 Akademisches Auslandsamt
- 3.3 Weiterbildungsstelle
- 3.4 Technologietransferstelle
4. die Studienberatung (§ 54)

##### I.

#### Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin, Prüfungsamt, Kanzler/Kanzlerin

##### § 22

#### Aufgaben des Rektors/der Rektorin

(1) Rechtsstellung und Aufgaben des Rektors oder der Rektorin ergeben sich aus § 10 FHG.

(2) Der Rektor oder die Rektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Fachhochschule (§ 29 Abs. 4 Satz 2 bis 4 HHG); er oder sie übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft als Aufsichtsbehörde aus (§ 72 Abs. 1 Satz 2 HHG).

(3) Der Rektor oder die Rektorin informiert die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sowie die Öffentlichkeit ständig über die Arbeit der Fachhochschule und ihre Entwicklungsperspektiven.

##### § 23

#### Vertretung des Rektors/der Rektorin

Die Vertretung des Rektors oder der Rektorin regeln § 10 Abs. 10 Satz 1 FHG und die von ihm oder ihr im Benehmen mit dem Rat nach § 10 Abs. 10 Satz 2 FHG zu erlassende Geschäftsordnung.

##### § 24

#### Rechtsstellung des Rektors/der Rektorin im Fachbereich

(1) Der Rektor oder die Rektorin ist während der Amtszeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 FHG von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Dem Fachbereich, dem er oder sie vor dem Amtsantritt angehört hat, soll hierfür ein entsprechender Ausgleich (Lehrauftragsmittel oder Zeitprofessur) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine bestehende Mitgliedschaft im Fachbereichsrat endet mit Beginn der Amtszeit. Das passive Wahlrecht des Rektors oder der Rektorin zum Fachbereichsrat und dessen Ausschüssen ruht während der Amtszeit.

(3) Der Fachbereich darf während der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin keine wesentlichen Fragen aus deren Fachgebiet beraten und beschließen, ohne ihm oder ihr Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(4) Nach Beendigung der Amtszeit und der sich daran anschließenden Freistellung muß dem Rektor oder der Rektorin das ursprüngliche Tätigkeitsgebiet in vollem Umfang wieder eingeräumt werden. Die bis dahin mit der Vertretung seines oder ihres Lehrgebiets betrauten Professoren oder Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind auf diesen Anspruch hinzuweisen.

##### § 25

#### Prorektor/Prorektorin

(1) Rechtsstellung und Aufgaben des Prorektors oder der Prorektorin ergeben sich aus § 12 Abs. 1 und 3 FHG. Für die Rechtsstellung im Fachbereich gilt § 24 entsprechend.

(2) Die Vertretung des Prorektors oder der Prorektorin regelt die nach § 10 Abs. 10 Satz 2 FHG zu erlassende Geschäftsordnung.

##### § 26

#### Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt wird vom Prorektor oder der Prorektorin geleitet (§ 12 Abs. 1 FHG). Es ist zuständig für alle zentralen Fragen der Organisation des Prüfungswesens und die Prüfungsstatistiken. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, daß die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Es koordiniert die Prüfungstermine der Fachbereiche und gibt sie durch Aushang bekannt.

(2) Das Prüfungsamt berät die Fachbereiche bei der Erarbeitung und Änderung ihrer Prüfungs-, Studien- und Praktikumsordnungen und achtet hierbei insbesondere auf die

1. Verträglichkeit mit den

- einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere den in § 57 HHG festgelegten Anforderungen,
- Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome,
- Rahmenordnungen der Studienreformkommissionen der Kultusministerkonferenz in Verbindung mit den Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu den Prüfungs- und Studienordnungen,
- Bestimmungen dieser Grundordnung und den Beschlüssen des Rats der Fachhochschule

sowie auf die

2. Aufgaben und Ziele der Studienreform (§ 51 HHG), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Fachbereiche fallen,
3. Durchführbarkeit integrierter Praxissemester,
4. Ausfüllung des Curriculurnormwertes durch die Studienprogramme,
5. Auswirkungen der Prüfungs- und Studienordnungen auf den Personal-, Raum- und Sachmittelbedarf.

(3) Die überprüften Ordnungen werden zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch den Rat der Ratskommission für Prüfungsangelegenheiten zur Stellungnahme zugeleitet.

(4) Der Prorektor oder die Prorektorin hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Er oder sie kann an Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche beratend und an mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerin teilnehmen; dies gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(5) Der Prorektor oder die Prorektorin entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

##### § 27

#### Wahl des Rektors/der Rektorin und des Prorektors/der Prorektorin

(1) Der Konvent wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl

1. den Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag des Rats für vier Jahre (§ 11 Abs. 2 FHG),
2. den Prorektor oder die Prorektorin für zwei Jahre (§ 12 Abs. 2 FHG).

Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin (Anlage 1).

(2) Mit der Annahme der Wahl erlischt ein eventuell bestehendes Mandat im Konvent.

##### § 28

#### Amtszeit

(1) Die nach § 27 Abs. 1 Gewählten treten ihre Ämter mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt ihrer Wahl folgenden Semesters an. Treten sie während ihrer Amtszeit zurück oder scheiden sie aus der Fachhochschule aus, endet ihre Amtszeit vorzeitig mit diesem Ereignis.

(2) Bis zum Amtsantritt des oder der im Fall des Abs. 1 Satz 2 unverzüglich zu wählenden Nachfolgers oder Nachfolgerin nimmt der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin die entsprechenden Aufgaben wahr. Die Nachwahl findet jeweils für die restliche Amtszeit statt.

##### § 29

#### Kanzler/Kanzlerin

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Rektors oder der Rektorin (§ 13 Abs. 1 Satz 2 FHG). Als Beauftragter oder Beauftragte für

den Haushalt (§ 13 Abs. 2 FHG) ist er oder sie für die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Wahlen an der Fachhochschule (§ 16 Abs. 1 und 5 HHG).

(3) In der nach § 10 Abs. 10 Satz 2 FHG zu erlassenden Geschäftsordnung kann der Rektor oder die Rektorin dem Kanzler oder der Kanzlerin weitere Aufgaben übertragen.

(4) Sobald feststeht, daß die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin frei wird, ist sie unverzüglich öffentlich auszuschreiben.

## II.

### Konvent

#### § 30

##### Aufgaben

(1) Der Konvent berät und beschließt über folgende Angelegenheiten der Fachhochschule (§ 14 Abs. 1 FHG):

1. Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin,
2. Wahl der Mitglieder des Rats nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 FHG,
3. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 5 HHG und des Ordnungsausschusses nach § 38 Abs. 3 HHG,
4. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
5. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
6. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin nach § 10 Abs. 9 FHG.

(2) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 2 FHG).

#### § 31

##### Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Mitglieder des Konvents sind nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 FHG

1. 28 Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,
2. 16 Vertreter und Vertreterinnen der Studenten und Studentinnen,
3. 10 Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied

1. aus der Hochschule ausscheidet,
2. sein Mandat niederlegt,
3. die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.

(3) Die Stellvertretung im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Vertretung im Fall von Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung richtet sich nach § 24 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten (Anlage 2).

#### § 32

##### Sitzungen

(1) Der Konvent tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Rektor oder die Rektorin und die Mitglieder des Rats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 15 Abs. 2 FHG).

(2) Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, des Kanzlers oder der Kanzlerin, der Dekane und Dekaninnen, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des Studentenwerks verlangen (§ 15 Abs. 3 FHG).

#### § 33

##### Vorstand

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 FHG besteht er aus

1. drei Vertretern oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,

2. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studenten und Studentinnen,

3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen im Konventsvorstand werden von den im Konvent vertretenen Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

(3) Der Vorstand beruft den Konvent ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er hat das Recht, sich vom Rektor oder der Rektorin über die Verhandlungen im Rat unterrichten zu lassen (§ 16 Abs. 2 FHG).

(4) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Rats sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents (§ 16 Abs. 3 FHG).

#### § 34

##### Ausschüsse

(1) Der Konvent bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten,
2. Ausschuß für Hochschulentwicklungsplanung,
3. Haushaltsausschuß,
4. Schlichtungsausschuß (§ 35).

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden, insbesondere der Ordnungsausschuß nach § 38 Abs. 3 HHG.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Konvent; er muß eine angemessene Beteiligung der im Konvent vertretenen Gruppen sicherstellen. Die Ausschußmitglieder müssen — mit Ausnahme der Mitglieder des Schlichtungsausschusses — nicht Mitglieder des Konvents sein.

(3) Die Ausschüsse werden vom Konvent, in dringenden Fällen auch vom Vorstand des Konvents, beauftragt. Bei einer Beauftragung durch den Konventsvorstand hat dieser darüber in der folgenden Konventssitzung zu berichten.

#### § 35

##### Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß schlichtet Streitfälle zwischen Mitgliedern und Angehörigen sowie zwischen Organen der Fachhochschule.

(2) Der Konvent wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen.

(3) Der Schlichtungsausschuß kann von Mitgliedern, Angehörigen und Organen der Fachhochschule angerufen werden. Der Vorstand des Konvents ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen Mitglieder des Konvents sein. Dem Ausschuß gehören je zwei Vertreter oder Vertreterinnen jeder Gruppe an. Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von ihren Gruppen im Konvent für zwei Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

## III.

### Rat

#### § 36

##### Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Rat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FHG); hierzu gehören insbesondere die in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 FHG festgelegten Aufgaben. Weitere Aufgaben und Befugnisse sind

1. die Zuteilung freier und freiwerdender Stellen an einen anderen Fachbereich (§ 30 Abs. 2 Satz 2 FHG),
2. die Bildung und die Zustimmung zur Bildung Gemeinsamer Kommissionen in den Fällen des § 23 Abs. 1 FHG,
3. der Anspruch auf Unterrichtung über die Angelegenheiten der Fachhochschule durch den Rektor oder die Rektorin (§ 10 Abs. 2 Satz 2 FHG),
4. das Anhörungsrecht bei der Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin (§ 13 Abs. 3 Satz 2 FHG), in Angelegenheiten der Verwaltung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FHG) und bei der vom Rektor oder der Rektorin zu erlassenden Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 10 Satz 2 FHG.

(2) Der Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen, insbesondere die ständigen Kommissionen

- Ratskommission für Haushaltsangelegenheiten
- Ratskommission für Prüfungsangelegenheiten (§ 26 Abs. 3)
- Ratskommission für Forschung und Entwicklung

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 4 FHG), die das Verfahren bei der Einberufung von Sitzungen, bei Beratungen und Beschlüssen sowie bei der Bildung von Kommissionen regelt.

#### § 37

##### Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Rats sind (§ 18 Abs. 1 FHG):
1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  2. der Prorektor oder die Prorektorin als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
  3. die Dekane und Dekaninnen,
  4. Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, deren Zahl sich durch die Teilung der Zahl der besetzten Professorenstellen durch 40 ergibt; es wird aufgerundet,
  5. Vertreter und Vertreterinnen der Studenten und Studentinnen, deren Zahl 50 v. H. der Zahl der Mitglieder nach Nr. 1 bis 4 und 6 beträgt; ist die Zahl dieser Mitglieder ungerade, wird von der nächsthöheren Zahl ausgegangen,
  6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  7. der Kanzler oder die Kanzlerin mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von den jeweiligen Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppen im Konvent gewählt. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Einzelheiten regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Rat (Anlage 3).

#### IV.

##### Zentrale Organisationseinheiten

#### § 38

##### Zentralverwaltung

- (1) Die Fachhochschule hat eine zentrale Einheitsverwaltung. Sie hat die Aufgabe, die zentralen Organe (§ 21 Abs. 1), die Referate (§ 43) und die Fachbereiche (§§ 44 ff.) bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere der Ausbildung der Studierenden, zu unterstützen. Das Nähere regelt ein vom Rektor oder der Rektorin zu erlassender Funktionsplan, der insbesondere Regelungen treffen soll über
1. die Gliederung der Zentralverwaltung in Untereinheiten und die Kurzbezeichnung ihrer Arbeitsgebiete sowie ihre personelle Besetzung (Organisationsplan),
  2. die sachgerechte Verteilung der Dienstgeschäfte auf die einzelnen Einheiten zur Vermeidung von Zuständigkeitsüberschneidungen (Geschäftsverteilungsplan),
  3. den Geschäftsgang in der Zentralverwaltung.
- (2) Der Funktionsplan und seine Änderungen sind in der Informationsschrift der Fachhochschule hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Personalrat wirkt an der Erstellung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes im Rahmen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit.

#### § 39

##### Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Zentrale Betriebseinheiten sind
1. die Bibliothek (§ 40),
  2. das Fachhochschul-Rechenzentrum (§ 41),
  3. die Zentralwerkstatt (§ 42).
- (2) Der Rat regelt Aufgaben und Organisation der Zentralen Betriebseinheiten und erläßt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 FHG). Diese sind in einer Informationsschrift der Fachhochschule Darmstadt hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin kann den Leitern oder Leiterinnen Zentraler Betriebseinheiten Vorgesetztenfunktionen übertragen.

#### § 40

##### Bibliothek

Die Bibliothek hat die Aufgabe, alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule mit der für Lehre, Forschung und Studium notwendigen Literatur zu versorgen. Ihre Bestände stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule und — soweit die fachhochschuleigene Nutzung es zuläßt — auch anderen Benutzern und Benutzerinnen zur Verfügung.

#### § 41

##### Fachhochschul-Rechenzentrum

Dem Rechenzentrum obliegt

1. der Betrieb der zentralen Einrichtungen der Informationsverarbeitung für die Bereiche Lehre, Forschung, Entwicklung und Verwaltung,
2. die Koordinierung der Beschaffung derartiger Einrichtungen in der Fachhochschule,
3. die Beratung und Unterstützung der Benutzer und Benutzerinnen.

#### § 42

##### Zentralwerkstatt

Die Zentralwerkstatt erbringt Dienstleistungen für die gesamte Fachhochschule.

#### § 43

##### Referate

- (1) Die Referate sorgen in ihren Arbeitsbereichen für ein geschlossenes Bild der Fachhochschule in der Öffentlichkeit und für die erforderlichen Informationen und die Aufbereitung der Daten für die Organe und die Fachbereiche.
- (2) Die Referate unterstützen die Organe und Fachbereiche bei der Pflege von Außenkontakten sowie der Weiterbildung und leisten ggf. die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten. Sie unterstehen dem Rektor, der die Fachaufsicht ausübt.

#### 4. ABSCHNITT:

##### Die Fachbereiche

#### § 44

##### Begriff und Aufgaben

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen (§ 19 Abs. 1 FHG). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Ausbildung der Studenten und Studentinnen einschließlich der Organisation und Gewährleistung des Lehrangebotes,
2. Beschluß der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen einschließlich der Abstimmung von Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Hochschulen,
4. Zusammenarbeit mit den Referaten nach § 21 Abs. 2 Nr. 3., die über in ihre Aufgabenbereiche fallende Vorhaben zu informieren sind,
5. Weiterentwicklung der den Lehraufgaben angemessenen Didaktik,
6. Studienberatung in Zusammenarbeit mit der zentralen Beratungsstelle (§ 54 Abs. 2 und 4),
7. Ausübung des Vorschlagsrechts bei der Ergänzung des Lehrkörpers,
8. Förderung und Koordinierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Professoren der Fachbereiche,
9. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung und Übernahme der Studienfachberatung und von Lehrveranstaltungen,
10. Bildung von Fachbereichsausschüssen nach § 46 und von wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 49 Abs. 1.

#### § 45

##### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist (§ 21 Abs. 1 FHG). Seine Zusammensetzung richtet sich nach § 21 Abs. 2 und 3 FHG i. V. m. der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten (Anlage 2).

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlußfassung über Haushaltsmeldungen und Verteilung der Sachmittel,
2. Beschlußfassung über Berufungsvorschläge,
3. Beschlüsse über die Verteilung und Übernahme von Lehrveranstaltungen,
4. Vorbereitung von Funktions- und Arbeitsvorgangsbeschreibung der Personalstellen,



5. Entscheidungen über Empfehlungen und Beschlüßvorlagen der Fachbereichsausschüsse,
6. Stellungnahmen zu Anträgen der Professoren und Professorinnen auf Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen.

## § 46

**Ausschüsse**

(1) Der Fachbereichsrat soll zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlüßvorlagen Fachbereichsausschüsse nach § 22 Abs. 1 FHG bilden für

1. Lehr-, Studien- und Forschungsangelegenheiten,
2. Prüfungsangelegenheiten,
3. Haushaltsangelegenheiten,
4. Berufsangelegenheiten.

Das Nähere regelt § 22 Abs. 2 bis 4 FHG.

## § 47

**Dekan/Dekanin**

(1) Aufgaben und Befugnisse des Dekans oder der Dekanin sind nach § 20 FHG insbesondere,

1. den Vorsitz im Fachbereichsrat zu führen,
2. in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen zu treffen, wenn der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann; die Mitglieder des Fachbereichsrats sind unverzüglich zu unterrichten,
3. die innere Ordnung im Fachbereich zu wahren und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs zu achten,
4. das Vorschlagsrecht für die Einstellung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Fachbereich auszuüben,
5. zu Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten Stellung zu nehmen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der im Fachbereich tätigen sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er oder sie kann dem stellvertretenden Dekan oder der stellvertretenden Dekanin im Benehmen mit dem Fachbereichsrat einen Teil seiner oder ihrer Aufgaben übertragen. In diesem Fall teilt sich die Befreiung von Lehrverpflichtungen nach § 20 Abs. 5 FHG auf Dekan oder Dekanin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin auf.

(3) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt nach § 20 Abs. 2 FHG. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und der stellvertretenden Dekane (Anlage 4).

(4) § 24 Abs. 4 gilt für Dekane und Dekaninnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

## § 48

**Gemeinsame Kommissionen**

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche betreffen und nicht in die Kompetenz des erweiterten Ausschusses für Berufsangelegenheiten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 fallen, bilden die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Rats oder der Rat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen (§ 23 Abs. 1 FHG).

(2) Eine Gemeinsame Kommission besteht aus insgesamt

1. 6 Mitgliedern der Professoren und Professorinnen,
2. 4 Mitgliedern der Studenten und Studentinnen,
3. 2 Mitgliedern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beteiligten Fachbereiche.

(3) Die Dekane und Dekaninnen der beteiligten Fachbereiche gehören der Gemeinsamen Kommission nach Abs. 2 Nr. 1 an. Auch die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sollen einem der Fachbereichsräte dieser Fachbereiche angehören; sie werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppen in den Fachbereichsräten, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 FHG von den jeweiligen Gruppen im Rat in gemeinsamen Wahlgängen gewählt.

(4) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Für die Sitzungen gilt die vom Rat nach § 36 Abs. 3 zu erlassende Geschäftsordnung.

(5) Die Gemeinsame Kommission hat Entscheidungsbefugnis, wenn sie ihr von den beteiligten Fachbereichen oder im Fall der Bildung durch den Rat von diesem übertragen worden ist; § 14 a

Abs. 1 und 2 HHG gilt entsprechend. In diesen Fällen müssen die Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen, so daß sich die Mitgliederzahl nach Abs. 2 Nr. 1 auf 7 erhöht. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HHG).

(6) Nach Abschluß der Beratungen und der Beschlußfassung berichtet der oder die Vorsitzende in den Fachbereichsräten und im Rat. Anschließend löst sich die Gemeinsame Kommission auf.

## § 49

**Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) Für Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Rats Wissenschaftliche Einrichtungen bilden (§ 24 Abs. 1 FHG).

(2) Die Bildung einer Wissenschaftlichen Einrichtung wird von den jeweils beteiligten Fachbereichsräten (Gründungsfachbereiche) beschlossen. In dem Gründungsbeschlüß ist anzugeben, welche Personalstellen und Sachmittel die Fachbereiche zur Verfügung stellen werden.

(3) Nach Zustimmung des Rats und Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HHG) kann die Wissenschaftliche Einrichtung ihren Betrieb aufnehmen.

(4) Die Wissenschaftliche Einrichtung bildet einen Einrichtungsrat, in dem Professoren und Professorinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten sind. Der Einrichtungsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen den Leiter oder die Leiterin der Wissenschaftlichen Einrichtung für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Einrichtungsrat beschließt im Einvernehmen mit den Gründungsfachbereichen eine Satzung, in der Aufgaben, Gründung, laufender Betrieb und vorzeitige Auflösung geregelt sind.

(6) Die Wissenschaftliche Einrichtung verfügt im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen über die von diesen zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Sachmittel.

(7) Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Haushaltsmittel werden vom Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FHG zugewiesen. Zur Beratung über die Zuweisung der Haushaltsmittel ist der Leiter oder die Leiterin der Wissenschaftlichen Einrichtung einzuladen und nach § 23 Abs. 2 HHG und § 21 Abs. 3 Satz 5 FHG zu hören.

**5. ABSCHNITT:****Studium, Lehre, Forschung**

## § 50

**Verbindung von Studium, Lehre und Forschung;  
Ziele des Studiums**

Die Fachhochschule gewährleistet die Verbindung von Studium, Lehre und Forschung. Sie bereitet die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und fördert die Möglichkeiten interdisziplinären Lehrens, Lernens und Forschens. Lehre und Studium sollen die Studenten und Studentinnen auch zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat i. S. des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen befähigen (§ 41 HHG).

## § 51

**Tutoren/Tutorinnen**

Die Fachbereiche bestellen Tutoren und Tutorinnen zur Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen für Fachgebiete, in denen die Erarbeitung der Lehrinhalte durch den Einsatz von Tutoren und Tutorinnen gefördert werden kann. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Professor oder der Professorin, unter dessen oder deren Verantwortung die Tutoren und Tutorinnen arbeiten (§ 32 a FHG). Die Tutorentätigkeit kann von Studenten und Studentinnen übernommen werden.

## § 52

**Studiengänge**

(1) Die den Fachbereichen zugeordneten und von ihnen entwickelten Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Dabei ist sicherzustellen, daß sich die Studierenden nicht zu früh spezialisieren. Das Weitere regelt § 43 HHG.

(2) Bei einem Wechsel des Studiengangs sind früher erbrachte, gleichwertige und inhaltlich vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.



## § 53

**Studienreform**

(1) Die Fachbereiche überprüfen ständig die Inhalte und Formen des Studiums einschließlich der Studienziele in ihren Studiengängen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 1 HHG. Durch Anpassung der Studieninhalte an den jeweiligen Stand der Wissenschaften und durch Weiterentwicklung der Lehr- und Lernformen gewährleisten sie, daß die Grundsätze der Studienreform nach § 51 Abs. 2 HHG beachtet werden, indem insbesondere

1. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. Studium und Lehre den fachlichen, methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben die bestehenden Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll durch wissenschaftliche Untersuchungen begleitet werden und ist nach einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzten Zeitraum zu begutachten (§ 43 Abs. 3 HHG).

(3) Alle Mitglieder der Fachhochschule, sind verpflichtet, sich an der Studienreform zu beteiligen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HHG).

## § 54

**Studienberatung**

(1) Die Fachhochschule berät Studienbewerber und -bewerberinnen sowie die Studierenden in allen Angelegenheiten des Studiums und unterrichtet sie insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Betreuung und Beratung, die sich auch auf studienbezogene persönliche Schwierigkeiten erstrecken kann (§ 42 Abs. 1 HHG).

(2) Die allgemeine Studienberatung obliegt an der Fachhochschule Darmstadt einer zentralen Beratungsstelle. Diese arbeitet eng mit den Fachbereichen, insbesondere den für die Studienfachberatung jeweils zuständigen Hochschullehrern und -Lehrerinnen und den Selbstverwaltungsgremien der Fachhochschule zusammen. Weiter kooperiert sie mit den für die Beratungsarbeit wichtigen Stellen und Institutionen außerhalb der Fachhochschule, insbesondere mit der zentralen Studienberatung der Technischen Hochschule Darmstadt.

(3) Die Zentrale Beratungsstelle erstellt geeignete Unterlagen zur allgemeinen und fächerübergreifenden Studieninformation.

(4) Für Fragen der praktischen Ausbildung vor und während des Studiums (§ 26 Abs. 3 FHG) sind die Fachbereiche im Rahmen der Studienberatung nach § 44 Satz 3 Nr. 6 zuständig.

## § 55

**Studienordnungen**

(1) Die Studienordnungen bestimmen auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer das Studium regelnder Rechtsvorschriften sowie unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang integrierten berufspraktischen Tätigkeit (§ 44 Abs. 1 Satz 2 HHG).

(2) Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen sind so zu bemessen, daß den Studenten und Studentinnen ausreichend Zeit und Gelegenheit zu selbständiger Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes, zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl und zu eigenständiger Arbeit verbleiben. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit nach § 45 HHG abgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 2 HHG).

(3) Die Studienordnungen sollen die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen vorsehen; sie sind mit den übergreifenden Fachbereichen abzustimmen. Soweit es der Inhalt des Studiengangs zuläßt, sind interdisziplinäre Studien- bzw. Diplomarbeiten vorzusehen.

(4) Weitere Einzelheiten regelt § 44 HHG.

## § 56

**Weiterbildung, Aufbau- und Ergänzungsstudium, Fernstudium**

(1) Die Fachhochschule und ihre Fachbereiche entwickeln und verwirklichen Studieneinheiten für die berufliche Weiterbildung mit dem Ziel der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Das Nähere regelt § 49 Abs. 2 bis 4 HHG.

(2) Die Fachhochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals (§ 3 Abs. 3 HHG). Durch eine Verbindung von allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung soll das Weiterbildungsangebot sowohl den Bildungsinteressen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch den Erfordernissen der Hochschule gerecht werden.

(3) Die Fachbereiche stellen Bescheinigungen über die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1 aus, in denen die belegten Lehrveranstaltungen nach Gegenstand, Inhalt und Dauer beschrieben werden.

(4) Zur Vertiefung und Ergänzung eines Studiums können Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge nach Maßgabe des § 48 HHG angeboten werden.

(5) Die Fachhochschule beteiligt sich an der Entwicklung und Erprobung von Fernstudiengängen. Sie erkennt im Rahmen der Prüfungsordnungen Studien- oder Prüfungsleistungen an, die durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Medienverbund nachgewiesen wurden, wenn diese dem entsprechenden Lehrangebot oder den entsprechenden Prüfungsleistungen des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig sind. Näheres regelt § 47 HHG.

## § 57

**Teilnahmebeschränkungen**

(1) Der Fachbereich kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder von vorher erworbenen Leistungsnachweisen abhängig machen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HHG).

(2) Der Fachbereich kann die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn deren ordnungsgemäße Durchführung wegen zu großer Teilnehmerzahl nicht möglich ist. Der Beschluß des Fachbereichsrats soll Bestimmungen über Zahl und Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen treffen und die Gründe für die Beschränkung darlegen. Ist der Besuch der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung für den ordnungsgemäßen Studienablauf zwingend erforderlich, muß der Fachbereich weitere vergleichbare Lehrveranstaltungen anbieten.

## § 58

**Ausfall von Lehrveranstaltungen**

(1) Im Studienführer angekündigte Lehrveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn mindestens fünf Studierende sie belegt haben.

(2) Jeder und jede Lehrende ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen zu halten, wenn mindestens drei Hörer oder Hörerinnen anwesend sind.

(3) Lehrveranstaltungen, die ausfallen und nicht nachgeholt werden können, sind dem Dekan oder der Dekanin anzuzeigen.

## § 59

**Prüfungen und Prüfungsordnungen**

(1) Die allgemeinen Prüfungsgrundsätze und die Anforderungen an Prüfungsordnungen ergeben sich aus §§ 55 bis 60 HHG, § 26 Abs. 1, 3 und 4 FHG und den nach § 26 Abs. 2 HHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erlassenden Verfahrensbestimmungen für Hochschulprüfungen. Für Externenprüfungen gilt § 27 FHG.

(2) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen kann sich eine Prüfung auf mehrere Fachgebiete erstrecken, sofern Vertreter oder Vertreterinnen der entsprechenden Fachgebiete als Prüfer oder Prüferinnen beteiligt werden.

(3) Die Studenten und Studentinnen haben grundsätzlich das Recht, ihre Prüfer oder Prüferinnen und die Betreuer oder Betreuerinnen ihrer Diplomarbeit vorzuschlagen.

(4) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, sollen durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden.

(5) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den von den Fachbereichen beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigten Prüfungsordnungen.

## § 60

**Forschung**

(1) Die Forschung an der Fachhochschule dient der Erfüllung ihres Bildungsauftrages im Rahmen des § 4 Abs. 3 Satz 3 HHG. Gegenstand der Forschung ist deshalb vorwiegend die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis. Die Forschung soll auch Aufgaben berücksichtigen, die sich in der Region der Fachhochschule stellen.

(2) Forschungsvorhaben, die nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden, können durchgeführt werden, wenn sie die

Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigen und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden (§ 33 Abs. 2 HHG).

(3) Das Nähere regeln §§ 30 bis 34 HHG.

## 6. ABSCHNITT:

### Sitzungen, Beschlüsse, Wahlen

#### § 61

#### Beschlüsse; Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Gremien, die Rechtsstellung ihrer Mitglieder und das Verfahren in den Sitzungen regeln die §§ 13 bis 14 a HHG und § 9 FHG. Weitere Verfahrensregelungen ergeben sich aus den Geschäftsordnungen des Konvents (§ 14 Abs. 2 FHG), des Rats (§ 17 Abs. 4 FHG) sowie der vom Rat nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FHG zu erlassenden Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Fachbereiche und Gemeinsamen Kommissionen. Für Ausschüsse und Kommissionen gelten die Geschäftsordnungen der sie einsetzenden Organe sinngemäß.

(2) Soweit keine näheren Bestimmungen getroffen sind, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sinngemäß anzuwenden (§ 13 Abs. 5 HHG).

(3) Wird in einem Kollegialorgan eine Gruppe, von der mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend war, in ihrer Gesamtheit überstimmt, so ist, sofern die überstimmt Gruppe hierauf nicht verzichtet, die Angelegenheit in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Die zweite Sitzung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden (§ 13 Abs. 3 HHG).

#### § 62

#### Wahlen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Die weiteren Grundsätze der Wahl zu den Kollegialorganen und des Wahlverfahrens regeln §§ 12, 15 und 16 HHG, §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 21 Abs. 3 und 4 FHG sowie die in Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Wahlordnungen.

(2) Die Grundsätze für die Wahlen des Rektors und der Rektorin, des Prorektors und der Prorektorin sowie der Dekane und Dekaninnen und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind in den §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 20 Abs. 2 FHG festgelegt.

(3) Das Nähere regeln die

1. Wahlordnung für die Wahlen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin der Fachhochschule Darmstadt (Anlage 1),
2. Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt (Anlage 2),
3. Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Darmstadt (Anlage 3),
4. Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Dekaninnen und der stellvertretenden Dekane und Dekaninnen an der Fachhochschule Darmstadt (Anlage 4).

## 7. ABSCHNITT:

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 63

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. die Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Darmstadt vom 18. Dezember 1978 (StAnz. S. 656), geändert am 19. Oktober 1983 (StAnz. S. 2239),
2. die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. März 1981 (StAnz. 1983 S. 497),
3. die Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Darmstadt vom 1. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 552),
4. die Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und der stellvertretenden Dekane an der Fachhochschule Darmstadt vom 27. März 1985 (StAnz. S. 1608).

#### § 64

#### Inkrafttreten

Diese Grundordnung und die als Anlagen 1 bis 4 angefügten Wahlordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## Anlage 1

### Wahlordnung für die Wahlen des Rektors / der Rektorin und des Prorektors / der Prorektorin der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992

#### § 1

#### Grundsätze der Wahl

(1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen unter Beachtung des Verfahrens nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FHG

1. den Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag des Rats,
2. den Prorektor oder die Prorektorin.

Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl des Rektors ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 Satz 7 und 8, § 12 Abs. 2 Satz 2 FHG).

(2) Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt des Rektors oder der Rektorin müssen mit den für die Verwaltung der Fachhochschule bedeutsamen Fragen vertraut sein. Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt des Prorektors oder der Prorektorin sollen einem anderen Fachbereich angehören als der Rektor oder die Rektorin (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 Satz 3 FHG).

#### § 2

#### Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wird vom Konvent gewählt. Er besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Konvent vertretenen Gruppen.

Wahlbewerber und -bewerberinnen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Aufgaben des Kanzlers oder der Kanzlerin nach § 16 Abs. 1 und 5 des Hochschulgesetzes (HHG) bleiben unberührt.

#### § 3

#### Wahlvorschläge

(1) Die Stellen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sind bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst spätestens drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode vom Konventsvorstand hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungs- und Vorschlagsfrist werden vom Wahlvorstand festgesetzt. Sie betragen jeweils zwei Wochen.

(2) Bewerbungen um die Ämter des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sind entweder persönlich oder über ein oder mehrere Konventsmitglieder innerhalb der nach Abs. 1 festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des Konvents einzureichen. Die von einem oder mehreren Konventsmitgliedern eingereichten Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des oder der Vorschlagenden versehen sein und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin zu seiner oder ihrer Kandidatur.

(3) Die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen werden binnen drei Vorlesungstagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist vom Wahlvorstand hochschulöffentlich bekanntgegeben. Der Wahlvorstand gibt die Bewerbungen für das Amt des Rektors oder der Rektorin nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich an den Rat.

(4) Der Rat beschließt über die Vorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin; sie werden binnen drei Vorlesungstagen nach der Ratssitzung vom Wahlvorstand hochschulöffentlich bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltag muß mindestens eine Woche liegen.

(5) Ist nur der Prorektor oder die Prorektorin zu wählen, findet die Wahl frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Bewerbungen nach Abs. 3 Satz 1 statt.

#### § 4

#### Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Wählbar ist jeder Professor und jede Professorin.

#### § 5

#### Wahlsitzung

(1) Die Wahlsitzungen für die Wahlen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sollen in dem Semester stattfinden, in dem die jeweiligen Amtszeiten enden. Kommt

eine Wahlsitzung nicht zustande oder werden weitere Wahlsitzungen erforderlich, sollen sie möglichst im nachfolgenden Semester erfolgen. Wahlsitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt.

(2) Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten und Kandidatinnen und die Konventsmitglieder zu einer hochschulöffentlichen Wahlsitzung des Konvents ein.

(3) Die Wahlsitzung beginnt mit der Anhörung der Kandidaten und Kandidatinnen. Nur Konventsmitglieder dürfen Fragen stellen. Unmittelbar nach der Anhörung wird gewählt.

## § 6

### Wahlhandlung

(1) Die Wahlen des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sind geheim. Sie werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt und vom Wahlvorstand geleitet. Jedes Konventsmitglied hat in jedem Wahlgang nur eine Stimme. Die Abgabe ist im Wählerverzeichnis zu registrieren.

(2) Gewählt wird zunächst der Rektor oder die Rektorin, anschließend der Prorektor oder die Prorektorin.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten (§ 4) auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand setzt unverzüglich eine Frist für erneute Bewerbungen und einen Termin für die Neuwahl fest.

(4) Briefwahl ist unzulässig.

## § 7

### Auszählung

(1) Nach der Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis aufgeführten stimmberechtigten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.

(2) Die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. nicht als amtlich erkennbar sind,
3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. nicht gekennzeichnet wurden oder
6. auf denen mehr Bewerber oder Bewerberinnen als zulässig gekennzeichnet sind.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie die Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(4) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung des Wahlergebnis bekannt.

(5) Sobald ein Kandidat oder eine Kandidatin gewählt ist, erklärt er oder sie gegenüber dem Wahlvorstand, ob die Wahl angenommen wird.

## § 8

### Wahniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen drei Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(2) Die Wahniederschriften nebst Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit des oder der Gewählten abgelaufen ist.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann während der Dauer der Wahlanfechtungsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

## § 9

### Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem oder einer Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Prüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Konvents gestellt werden.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

## § 10

### Amtsantritt, Amtszeit

(1) Rektor oder Rektorin und Prorektor oder Prorektorin treten ihre Ämter mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt ihrer Wahl folgenden Semesters an.

(2) Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt vier, die des Prorektors oder der Prorektorin zwei Jahre (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 12 Abs. 2 Satz 1 FHG).

## Anlage 2

### Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992

## § 1

### Grundsätze der Wahlen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Konvent und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(2) Die Mitglieder des Konvents werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FHG), die Mitglieder der Fachbereichsräte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HHG) gewählt. In die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen keine eigenen grundständigen Studiengänge zugeordnet sind (übergreifende Fachbereiche) werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden von der Studentenschaft unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 FHG). Bestehen in einem übergreifenden Fachbereich andere als grundständige Studiengänge (Aufbau- oder Ergänzungsstudien, weiterbildende Studien), so wählen die dort Studierenden einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Fachbereichsrat; unbesetzt bleibende Sitze fallen an die nach Satz 2 zu wählenden studentischen Vertreter und Vertreterinnen.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur ein Vertreter oder eine Vertreterin für eine Gruppe zu wählen ist.

(4) Nach § 4 Abs. 2 FHG bilden für die Wahl ihrer Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien je eine Gruppe:

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen von Professoren-Stellen (§ 11 der Grundordnung),
2. die Studenten und Studentinnen,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).

(5) Maßgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Zusammensetzung des Konvents und der Fachbereichsräte ist der Zeitpunkt der Wahl, bei der alle Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans neu zu wählen sind; § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 FHG bleibt unberührt.

(6) Allen Wahlberechtigten sind Wahlbenachrichtigungen und eine adressierte Karte für die Anforderung der Briefwahlunterlagen zuzusenden.

(7) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten finden während der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachbereichsräten durchzuführen (§ 65 Abs. 3 Satz 3 HHG). Der Wahltermin ist so festzulegen, daß Konvent und Fachbereichsräte jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten können.

(8) Die Wahlen sind an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale müssen täglich mindestens fünf Stunden geöffnet sein.

## § 2

### Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. für die Wahlen zum Konvent alle Mitglieder der Fachhochschule (§ 4 Abs. 1 FHG),

## 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

- a) in den Fachbereichen, denen grundständige Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren und Professorinnen, Studenten und Studentinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs; die Wahlberechtigung erstreckt sich nur auf einen Fachbereich und nur auf eine Gruppe (§§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 HHG).
- b) in den Fachbereichen, denen keine eigenen grundständigen Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren und Professorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs sowie die Studentenschaft der Fachhochschule nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 Satz 2 FHG.

(2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das gleiche gilt für abgeordnete Professoren und Professorinnen und abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt.

(3) Wählbar sind mit Ausnahme der in Abs. 2 Genannten alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule.

(4) Gehören einem Fachbereich nur soviel Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen an, wie dieser Gruppe im Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist die Zahl der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Fachbereich geringer, so sind diese Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören einem Fachbereich keine wählbaren Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

## § 3

## Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlvorstände (§ 4),
  2. der Kanzler oder die Kanzlerin im Rahmen des § 6.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Die Wahlvorstände und der Kanzler oder die Kanzlerin können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und -helferinnen).
- (4) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen und Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer und -helferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang eine Freistellung von den sonstigen Dienstpflichten zu gewähren.
- (6) Wahlbewerber und -bewerberinnen dürfen weder den Wahlvorständen noch einem Wahlausschuß angehören.

## § 4

## Wahlvorstände

- (1) Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gehören sechs Mitglieder an; sie werden von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Gruppen im Konvent bereits im Wintersemester dem Konventsvorstand benannt. Aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 4 sind zwei Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird in jedem Fachbereich ein Wahlvorstand gebildet; diesem gehören aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 4 je ein Mitglied an (§ 16 Abs. 5 Satz 3 HHG). Die Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von ihren Gruppen benannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, erfolgt insoweit eine Ergänzung.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, oder eine Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 13 Abs. 2 HHG).

## § 5

## Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände nehmen die ihnen durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und treffen die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Die Wahlvorstände für die Wahlen zum

Konvent und zu den Fachbereichsräten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander sowie mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Studentenparlament und den Fachschaftsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 1 Abs. 7 erforderlich ist.

(2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Bestimmung des Wahltermins,
  2. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
  3. Bildung von Stimmbezirken und des Briefwahlstimmbezirks,
  4. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
  5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
  6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
  7. Feststellung des Wahlergebnisses,
  8. Zuteilung der Sitze,
  9. Wahlanfechtungen.
- (3) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich; § 9 Abs. 4 und 5 FHG gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Sitze kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.
- (4) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (5) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist zu allen Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen.

## § 6

## Aufgaben des Kanzlers und der Kanzlerin

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl (§ 16 Abs. 1 und 5 Satz 1 HHG).
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person nimmt die Wahlvorschläge und Wahlbriefe für die Konventswahl entgegen.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen und den jeweiligen Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten; der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

## § 7

## Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihren Stimmbezirken nach Weisung des Wahlvorstandes.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 1 Abs. 4 an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

## § 8

## Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 Abs. 1 HHG).
- (2) Das Wählerverzeichnis gliedert sich in die in § 1 Abs. 4 FHG genannten drei Gruppen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 HHG).
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß vor der Schließung an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen offengelegt gewesen sein.
- (5) Die Eintragung eines Studenten oder einer Studentin in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragungen eines Professors oder einer Professorin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in das Wählerverzeichnis ist unzulässig, wenn er oder sie erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses an der Fachhochschule Darmstadt eingestellt wird. Ändert sich die Zugehörigkeit von Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkten, üben sie das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie bisher angehörten.
- (6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eines oder einer Wahlberechtigten kann der oder die Wahlberechtigte innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des

Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erheben. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, werden dem oder der Betroffenen die in § 1 Abs. 6 genannten Unterlagen zugesandt. Bei Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit wird die erste Wahlbenachrichtigung ungültig; sie ist zurückzugeben. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend berichtigt.

(7) Mit der Begründung, daß eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nicht wahlberechtigt sei, kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand erheben. Der oder die Eingetragene ist zu hören. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, ist der oder die Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen. Er oder sie kann nach Zugang der Benachrichtigung innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erheben; Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Widersprüche nach Abs. 6 und 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 9

#### Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Der Kanzler oder die Kanzlerin kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

### § 10

#### Wahlbenachrichtigungen

(1) Benachrichtigungen und die Anforderungskarte für die Briefwahlunterlagen werden für die Gruppen der Professoren und Professorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt. Die Benachrichtigungen und die Anforderungskarte für die Studenten und Studentinnen werden in der dritten Woche vor der Wahl mit der Post übersandt; sie können auch beim Vollzug der Immatrikulation oder Rückmeldung ausgegeben werden.

(2) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(3) Es ist Sache des oder der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift durchzuführen.

### § 11

#### Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) für die Wahlen zum Konvent beim Kanzler oder der Kanzlerin oder der beauftragten Person, für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beim jeweiligen Wahlvorstand eingereicht.

(2) Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen der Bewerber und Bewerberinnen sowie Angaben über ihre Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(3) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber und Bewerberinnen — nach Möglichkeit aber mindestens drei — aufweisen. Ihre Reihenfolge muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber oder Bewerberinnen derselben Gruppe nach § 1 Abs. 4 benannt werden. Wer in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar ist, wird vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(5) Die Benennung nach Abs. 4 darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.

(6) Für jede Vorschlagsliste soll eine Vertrauensperson benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Kanzler oder der Kanzlerin bevollmächtigt ist. Anderenfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Vertrauensperson.

(7) Außer den in Abs. 2 genannten Angaben muß jede Vorschlagsliste die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag enthalten. Die Einverständniserklärung kann innerhalb der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Frist unter Angabe der Liste schriftlich gegenüber dem Kanzler oder der Kanzlerin widerrufen werden.

### § 12

#### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Der Kanzler oder die Kanzlerin oder der oder die nach § 6 Abs. 2 Beauftragte oder der Wahlvorstand prüfen die Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weisen ggf. auf Mängel hin. Jeder Wahlvorschlag erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung ausgelost. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Spätestens nach Ablauf der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute (§ 11 Abs. 6) über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 4 Satz 1 schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat im Hinblick auf die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

### § 13

#### Stimmabgabe

Es ist allen Wahlberechtigten freigestellt, ob sie von ihrem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum (§ 17) oder durch Briefwahl (§ 18) Gebrauch machen.

### § 14

#### Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2, Halbsatz 1 und Satz 2), ist auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

(2) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2, Halbsatz 2), kreuzt der Wähler oder die Wählerin auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Auf dieser Liste können höchstens so viele Wahlbewerber oder -bewerberinnen angekreuzt werden, als ihre Anzahl der Hälfte der Anzahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen entspricht. Dabei ist aufzurunden. Die Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann bei Wahlen zu den Fachbereichsräten bis zu zwei Bewerber oder Bewerberinnen ankreuzen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. Es ist der Name des Bewerbers oder der Bewerberin, für den oder die die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

### § 15

#### Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe nach § 1 Abs. 4 FHG und für jede Wahl werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die jeweiligen Listennummern der Wahlvorschläge anzugeben. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 muß der Stimmzettel eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

### § 16

#### Ersatz von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

### § 17

#### Wahlhandlung Urnenwahl

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß sie den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Um-



schläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der oder die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht Briefwahl beantragt hat. Der oder die Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen und legt den Wahlumschlag in Gegenwart des damit betrauten Mitgliedes des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, hat der Wahlvorstand oder Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung bestimmt der Wahlvorstand, an welchem Ort und in welcher Weise die Wahlurnen zur Nachtzeit verwahrt werden. Bei Wiederöffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.

### § 18

#### Wahlhandlung Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen sind:

- a) 1 Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl,
- b) 1 Stimmzettel je Wahl (farbig),
- c) 1 Wahlumschlag je Wahl (farbig),
- d) 1 Wahlbriefumschlag.

(2) Der oder die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:

„Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift des Wählers/der Wählerin)“

Diese Erklärung wird zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein nach Abs. 1 Buchst. a in den Wahlbriefumschlag gelegt, verschlossen und als Wahlbrief an die vorgedruckte Adresse gesandt oder dem Kanzler oder der Kanzlerin ausgehändigt.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und wirft ihn in die Briefwahlurne. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Kanzler oder der Kanzlerin bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 20). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

### § 19

#### Auszählung der Urnenwahlstimmen

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden alle Urnen für die Konventswahl an einem zentralen Ort geöffnet und zusammen ausgezählt. Die Urnen für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können auch in den jeweiligen Fachbereichen geöffnet und ausgezählt werden. Dabei müssen der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, bei der Konventswahl zusätzlich zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen sein. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge und die Zahl der für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden mit der im Wählerverzeichnis registrierten Stimmabgabepzahl verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
2. nicht als amtlich erkennbar sind,
3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
5. nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen
6. bei Verhältniswahl keine Vorschlagsliste und bei personalisierter Verhältniswahl die zulässige Zahl von Bewerbern und Bewerberinnen nicht angekreuzt wurde,
7. mehr Bewerber oder Bewerberinnen als zulässig oder ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als einmal gekennzeichnet sind,
8. Bewerber oder Bewerberinnen aus mehreren Vorschlagslisten angekreuzt wurden.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

### § 20

#### Auszählung von Briefwahlstimmen

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Briefwahlurne gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen des oder der Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

### § 21

#### Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten und bei Vorliegen nur einer Liste auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen dieser Liste entfallen, sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände zusätzlich auch die auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen auf jeder Vorschlagsliste entfallenden Stimmen fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu wird die Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los; enthält in diesem Falle eine der Vorschlagslisten keine Bewerber oder Bewerberinnen mehr, bleibt diese beim Losentscheid unberücksichtigt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber oder Bewerberinnen einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen unbesetzt.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, werden den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen einer Liste die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste zugeteilt. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, werden die Sitze nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung und Feststellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffentlich bekanntzugeben (§ 5 Abs. 4).



## § 22

**Wahlniederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und ihre Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem weiteren Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.
- (2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlvorstände beizufügen.
- (3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Kanzler oder der Kanzlerin zur Aufbewahrung während der Amtszeit der Kollegialorgane zu übergeben. Der Kanzler oder die Kanzlerin trifft auf Grund dieser Unterlagen die nach § 24 Abs. 4 vorgesehene Maßnahmen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neugewählter Konvent oder Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

## § 23

**Wahlprüfverfahren**

- (1) Wird vom Kanzler oder von der Kanzlerin oder einem oder einer Wahlberechtigten geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Ein entsprechender Antrag kann nur innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand gestellt werden; er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung,
1. ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte sei nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen worden und dadurch an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen oder
  2. eine nicht wahlberechtigte, gleichwohl in das Wählerverzeichnis eingetragene Person habe an der Wahl teilgenommen,
- ist nicht zulässig.
- (3) Kommt ein Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnten, ordnet er für das jeweilige Kollegialorgan oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder Fachbereichen eine Wiederholung der Wahl an.
- (4) Entscheidungen eines Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
- (5) Die Tätigkeit der Wahlvorstände endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl nach Abs. 3.

## § 24

**Stellvertretung, Nachrücken von Konvents- und Fachbereichsratsmitgliedern**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden im Verhinderungsfall von den nächsten Bewerbern oder Bewerberinnen der jeweiligen Vorschlagsliste in der Reihenfolge der Vorschlagsliste vertreten.
- (2) Das Ausscheiden eines Konvents- oder Fachbereichsratsmitgliedes ist dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser oder diese benachrichtigt den Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin Mitglied des Konvents oder des Fachbereichsrats; dasselbe gilt im Falle der Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung eines Mitgliedes für die Dauer der Abwesenheit. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist jeweils der nichtgewählte Listenvertreter oder die nichtgewählte Listenvertreterin mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Sind auf dieser Liste keine Bewerber oder Bewerberinnen mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Der Kanzler oder die Kanzlerin stellt fest, wer anstelle eines nach Abs. 2 Satz 1 ausgeschiedenen Mitglieds nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied, der Vertrauensperson der Liste sowie dem oder der Vorsitzenden des Kollegialorgans mit.

## § 25

**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HHG).
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils am 1. Juni oder mit dem Zeitpunkt der späteren Feststellung des Wahlergebnisses; sie läuft jeweils am 31. Mai ab. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied der Fachhochschule Darmstadt nicht mehr angehört (§ 15 Abs. 3 Satz 2 HHG).

## § 26

**Übergangsregelung**

Die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden im Wintersemester 1993/94 statt. Die Amtszeit der in dieser Wahl gewählten Mitglieder beginnt am 1. April 1994. Sie endet für die Mitglieder nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 am 31. Mai 1995, für die Mitglieder nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 am 31. Mai 1996. Die nächsten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden für die Mitglieder nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 im Sommersemester 1995, für die Mitglieder nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 im Sommersemester 1996 statt.

## Anlage 3

**Wahlordnung für die Wahlen zum Rat der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992**

## § 1

**Grundsätze der Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Rats nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in freier, gleicher und geheimer Wahl über Vorschlagslisten von den jeweiligen Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Konvent gewählt (§ 15 Abs. 1 HHG; § 18 Abs. 2 FHG); sie müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.
- (2) Liegt für eine Gruppe nur eine Vorschlagsliste vor, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.
- (3) Der Tag vor der Wahlsitzung des Konvents ist der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rats nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Grundordnung und für die Feststellung ihrer Zugehörigkeit zur Fachhochschule Darmstadt.
- (4) Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Konvents an einem nicht vorlesungsfreien Tag des Wintersemesters.

## § 2

**Wahlvorstand**

- (1) der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung. Er besteht aus je einem Konventsmitglied der im Konvent vertretenen Gruppen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den jeweiligen Gruppen im Konvent gewählt.
- (2) Ein für den Rat kandidierendes Mitglied des Konvents kann nicht in den Wahlvorstand gewählt werden.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er beschließt insbesondere über:
1. den Wahltermin,
  2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
  3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
  4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
  5. die Zuteilung der Sitze,
  6. Wahlanfechtungen.
- (5) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet, wenn das Wahlergebnis unanfechtbar geworden ist.
- (6) Die Aufgaben des Kanzlers oder der Kanzlerin nach § 16 Abs. 1 und 5 HHG bleiben unberührt.

## § 3

**Wahlvorschläge (Vorschlagslisten)**

- (1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen Vor- und Zunamen der Bewerber und Bewerberinnen und, soweit vorgeschlagen, der den Bewerbern und Bewerberinnen persönlich zugeordneten

Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie deren schriftliche Einverständniserklärung mit der Kandidatur enthalten. Die Erklärung kann gegenüber dem Wahlvorstand bis zu dem nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 festgesetzten Termin schriftlich widerrufen werden.

(2) Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Sind Bewerber und Bewerberinnen mit ihrer Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, werden sie vom Wahlvorstand von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Die Wahlvorschläge sind bis zu dem nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 festgelegten Termin beim Wahlvorstand einzureichen, der sodann Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit prüft und ggf. auf Mängel hinweist. Die Vorschlagslisten werden in der Reihenfolge ihres Einganges nummeriert.

(4) Ist ein Wahlvorschlag zurückzuweisen, bedarf es der Beschlussfassung durch den Wahlvorstand.

#### § 4

##### Wahlsitzung

Der Konventsvorstand lädt zur Sitzung unter Hinweis auf §§ 1 bis 3 dieser Wahlordnung ein und gibt durch den Tagesordnungspunkt „Wahlen zum Rat der Fachhochschule Darmstadt“ die Wahlsitzung bekannt.

#### § 5

##### Wahlrecht, Wahlhandlung

(1) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents in ihrer Gruppe. Jeder und jede Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlvorschlag. Für jede Gruppe sind verschiedenfarbige Stimmzettel auszugeben.

(2) Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 1), hat der oder die Wahlberechtigte eine Stimme für die Vorschlagsliste; darüber hinaus können weitere Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber und -bewerberinnen auf derselben Vorschlagsliste abgegeben werden. Der oder die Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Außerdem können auf derselben Vorschlagsliste so viele Wahlbewerber zusätzlich angekreuzt werden, bis die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen erreicht ist. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. Der oder die Wahlberechtigte hat den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, für den oder die die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Mit der Stimmabgabe nach Abs. 2 und 3 wird zugleich der oder die jeweils vorgeschlagene Stellvertreter oder Stellvertreterin gewählt.

(5) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

(6) Die Abgabe des Wahlumschlages eines oder einer jeden Wahlberechtigten ist im Wählerverzeichnis zu registrieren.

(7) Nach Abschluß der Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für abgeschlossen.

#### § 6

##### Auszählung der Stimmen, Zuteilung der Sitze, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenden Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest und vergleicht die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen mit der im Wählerverzeichnis registrierten Zahl der abgegebenen Wahlumschläge.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

(3) Den einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste werden die Sitze nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) Mit der Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin ist dessen oder deren vorgeschlagener Stellvertreter oder Stellvertreterin als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin im Verhinderungsfall gewählt.

(5) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang öffentlich bekannt.

#### § 7

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse und die Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlniederschrift und die Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben und dort so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit des Rats abgelaufen ist.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann während der Wahlanfechtungsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

#### § 8

##### Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem oder einer Wahlberechtigten geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand zu stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnten, ordnet er eine Wiederholung der Wahl an.

(3) Entscheidungen des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

#### § 9

##### Stellvertretung

(1) Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen einer Vorschlagsliste bilden in der Reihenfolge der Vorschlagsliste die Reserveliste.

(2) Sofern für ein gewähltes Mitglied kein persönlich zugeordnetes stellvertretendes Mitglied nach § 5 Abs. 4 gewählt wurde, rücken die Bewerber oder Bewerberinnen der Reserveliste nach ihrer Reihenfolge als ständige persönliche Vertreter und Vertreterinnen im Verhinderungsfall in die freien Stellvertreterplätze ein. Ist die Liste der Direktbewerbungen erschöpft, können Stellvertreter und Stellvertreterinnen nicht verhinderter Mitglieder die Vertretung übernehmen.

(3) Dem an der Teilnahme verhinderten Ratsmitglied obliegt es, seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### § 10

##### Ausscheiden eines gewählten Ratsmitgliedes

Das Ausscheiden eines gewählten Ratsmitgliedes ist dem Konventsvorstand schriftlich mitzuteilen. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der persönliche Stellvertreter oder die persönliche Stellvertreterin. Neuer Stellvertreter oder neue Stellvertreterin wird der oder die jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerber oder Bewerberin. Ist kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden und auch die Reserveliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

#### § 11

##### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Rats nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Grundordnung beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 ein Jahr. Eine Abwahl ist unzulässig (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HHG).

(2) Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Anfang des Sommersemesters.

#### § 12

##### Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, ist die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten (Anlage 2) sinngemäß anzuwenden.

## § 13

**Übergangsregelung**

Die erste nach dieser Wahlordnung durchzuführende Wahl findet im Sommersemester 1994 statt. Die Amtszeit der in dieser Wahl gewählten Mitglieder beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Sie endet für die Mitglieder nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 dieser Grundordnung am 28. Februar 1995, für die Mitglieder nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 und 6 am 29. Februar 1996. Die nächsten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden für die Mitglieder nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 im Wintersemester 1995, für die Mitglieder nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 und 6 im Wintersemester 1996 statt.

Die Amtszeit der jetzigen vom Konvent gewählten Ratsmitglieder endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses der im Sommersemester 1994 stattfindenden Wahl.

## Anlage 4

**Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Dekaninnen und der stellvertretenden Dekane und Dekaninnen an der Fachhochschule Darmstadt vom 15. Dezember 1992**

## § 1

**Wahlvorstand**

(1) In jedem Fachbereich bereitet ein Wahlvorstand die Wahl vor und führt sie durch.

Dem Wahlvorstand gehören

1. ein Professor oder eine Professorin,
2. ein Student oder eine Studentin und
3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin

des Fachbereichs als Mitglieder an; sie werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Wer dem Wahlvorstand angehört, kann für das Amt des Dekans oder der Dekanin oder des stellvertretenden Dekans oder der stellvertretenden Dekanin nicht kandidieren.

## § 2

**Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichsrats. Wählbar sind alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichsrats. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit oder stellt sich kein Kandidat oder keine Kandidatin zur Verfügung, können auch andere Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs gewählt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 3 FHG).

## § 3

**Wahlvorschläge**

(1) Bewerbungen um das Amt des Dekans oder der Dekanin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sind innerhalb einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes einzureichen. Die von einem oder mehreren Mitgliedern des Fachbereichsrats eingereichten Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift der Vorschlagenden und der schriftlichen Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin versehen sein.

(2) Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen werden innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist fachbereichsöffentlich bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin müssen drei nicht-vorlesungsfreie Tage liegen.

## § 4

**Wahlhandlung**

(1) Die Wahlsitzungen für die Wahlen des Dekans oder der Dekanin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin finden nur während der Vorlesungszeit statt und sollen in dem Semester durchgeführt werden, in dem die jeweiligen Amtszeiten enden. Kommt eine Wahlsitzung nicht zustande oder werden weitere Wahlsitzungen erforderlich, kann die Wahl auch im nachfolgenden Semester erfolgen.

(2) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan oder die Dekanin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FHG). Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats und zugleich auch die Mehrheit der Stimmen der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen auf sich vereinigt (§ 20 Abs. 2 Satz 4 FHG). Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für die Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und Professorinnen (§ 20 Abs. 2 Satz 5 FHG).

(4) Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(5) Erreicht kein Bewerber oder keine Bewerberin die nach Abs. 3 oder 4 erforderlichen Mehrheiten, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand beraumt unverzüglich Termine für erneute Bewerbungen und die Neuwahl an.

(6) Briefwahl ist nicht zulässig.

## § 5

**Wahlergebnis**

(1) Das Wahlergebnis ist unmittelbar im Anschluß an jeden Wahlgang festzustellen und bekanntzugeben.

(2) Die auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
  2. nicht als amtlich erkennbar sind,
  3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  4. einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
  5. nicht gekennzeichnet wurden
- oder auf denen
6. mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet sind.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, werden getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufbewahrt.

(4) Im Anschluß an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt.

(5) Der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin erklärt dem Wahlvorstand, ob die Wahl angenommen wird.

## § 6

**Wahlniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Während der einwöchigen Dauer der Wahlanfechtungsfrist kann jedes Mitglied des Fachbereichsrats Einsicht in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung nehmen.

## § 7

**Wahlprüfung**

(1) Wird von einem oder einer Wahlberechtigten oder einem sonstigen Mitglied des Wahlvorstandes binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Stellt der Wahlvorstand fest, daß Verstöße oder Formfehler das Wahlergebnis beeinflußt haben könnten, ordnet er unverzüglich eine Wiederholungswahl an. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin und den Mitgliedern des Fachbereichsrats zuzustellen.

(2) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl nach Abs. 1 Satz 2.

## § 8

**Amtszeit**

Der Dekan oder die Dekanin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 20 Abs. 2 FHG). Sie treten ihre Ämter mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt ihrer Wahl folgenden Semesters an. Ihre Wiederwahl ist zulässig (§ 20 Abs. 2 Satz 2 FHG).

1203

### Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW)

Nachstehende Verwaltungsvereinbarung gebe ich hiermit bekannt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat für sich das Unterzeichnungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Sobald das Land unterzeichnet hat, wird es im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
K I 1 — 773/30

StAnz. 51/1993 S. 3122

### Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW)

Die Länder

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

#### Artikel 1

(1) Zur Förderung des guten Films und zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung von Filmen hat das Land Hessen im Einvernehmen mit den übrigen Ländern eine Landesbehörde errichtet. Diese untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und führt die Bezeichnung „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW).

(2) Die übrigen vertragschließenden Länder wirken an der Tätigkeit der FBW nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung mit. Sie verpflichten sich, eigene Bewertungsstellen für Filme nicht zu errichten.

#### Artikel 2

(1) Die FBW hat die Aufgabe, auf Antrag die in den vertragschließenden Ländern zur Aufführung bestimmten Filme in allen ihren Formen dahin zu begutachten, ob ihnen das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt werden kann.

(2) Durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder können der FBW weitere Aufgaben übertragen werden. Soweit es sich hierbei um die Begutachtung von Filmen ohne steuerliche Auswirkung handelt, genügt ein einstimmiger Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 3

(1) Filme, denen die FBW das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ erteilt hat, erhalten Steuervergünstigungen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

(2) Sofern die Steuergesetze der Länder nichts anderes bestimmen, bleibt das einem programmfüllenden Film erteilte Prädikat unbefristet gültig. Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- und Jugendfilmen 59 Minuten hat. Das einem kurzen Film (kürzere Vorfuhrdauer) erteilte Prädikat verliert nach Ablauf des auf die Bewertung folgenden fünften Kalenderjahres seine Gültigkeit.

#### Artikel 4

(1) Die Begutachtung der Filme wird unabhängigen Sachverständigenausschüssen übertragen. Der Bewertungsausschuß, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern besteht, entscheidet über die Bewertung in 1. Instanz; der Hauptausschuß, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern besteht, entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Bewertungsausschusses.

(2) Das Verfahren der Ausschüsse ist in einer Verfahrensordnung (VA-FBW) festzulegen, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Verwaltungsrats der FBW im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erläßt.

#### Artikel 5

Die Beisitzerinnen/Beisitzer der Ausschüsse werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Länder nach Anhörung des Verwaltungsrates der FBW auf die Dauer von drei Jahren berufen. Das Vorschlagsrecht steht den Kultusministerien der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für jeweils fünf, den Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für jeweils drei und den Ländern Bremen, Hamburg und Saarland für jeweils zwei Beisitzerinnen/Beisitzer der Ausschüsse zu. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer beruft das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister fünf Ausschußvorsitzende.

#### Artikel 6

Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden wird in allen Angelegenheiten, die mit der Bewertung von Filmen zusammenhängen, durch eine Ausschußvorsitzende/einen Ausschußvorsitzenden repräsentiert, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.

#### Artikel 7

(1) Die Einladung der Vorsitzenden und der Beisitzerinnen/Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sowie ihre Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt auf Grund von Turnuslisten, die die Verwaltung der FBW im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat im Vorhinein festlegt.

(2) Bei der Aufstellung der Turnusliste ist vorzusehen, daß sämtliche Vorsitzende und Beisitzerinnen/Beisitzer möglichst gleich häufig berücksichtigt werden. Die Mitglieder eines Ausschusses sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Im Verhinderungsfalle einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden wird diese/dieser durch eine andere Vorsitzende/anderen Vorsitzenden vertreten. Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, kann das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ausnahmsweise eine Beisitzerin/einen Beisitzer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden beauftragen. Im Verhinderungsfalle einer Beisitzerin/eines Beisitzers erfolgt die Vertretung möglichst durch eine Beisitzerin/einen Beisitzer aus dem selben Land.

#### Artikel 8

(1) Die Vorsitzenden und Beisitzerinnen/Beisitzer der Ausschüsse sind bei der Begutachtung von Filmen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Vorsitzenden und Beisitzerinnen/Beisitzer der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe ihrer Vergütung setzt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder fest. Reisekostenvergütungen sind nach der höchsten Reisekostenstufe des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

#### Artikel 9

Die Begutachtungsergebnisse der FBW und ihre Begründungen werden den vertragschließenden Ländern mitgeteilt.

#### Artikel 10

(1) Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der FBW wird ein Verwaltungsrat gebildet. Diesem gehören an:

1. ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufenes Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzender;
  2. sechs weitere Mitglieder, von denen je zwei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Innenministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz der Länder berufen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Verwaltungsvereinbarung zugewiesen sind. Er ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, die die FBW betreffen, zu hören.

#### Artikel 11

(1) Für die Inanspruchnahme der FBW werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch eine Gebührenordnung festgesetzt wird, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung des Verwaltungsrats der FBW erläßt.

(2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß die Kosten der FBW gedeckt werden.

#### Artikel 12

(1) Sämtliche Einnahmen der FBW sind zweckgebunden und ausschließlich für die der FBW obliegenden Aufgaben zu verwenden. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, Fehlbeträge sind aus

der Rücklage zu decken; soweit Fehlbeträge nicht aus der Rücklage gedeckt werden können, sind sie spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(2) Die vertragschließenden Länder leisten vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften Zuschüsse zum Ausgleich des Haushaltsplans zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(3) Wird die FBW aufgelöst, ist ihr Vermögen entsprechend Abs. 2 auf die Länder aufzuteilen.

#### Artikel 13

(1) Der Haushaltsplan der FBW wird nach den Vorschriften der Hessischen Landeshaushaltsordnung aufgestellt; er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats der FBW. Sofern Zuschüsse der Länder zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagt sind, bedarf der Haushaltsplan außerdem der Zustimmung der Kultusminister der Länder und von zwei Dritteln der Finanzminister der Länder.

(2) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Hessen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens ist den vertragschließenden Ländern mitzuteilen.

#### Artikel 14

Diese Verwaltungsvereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Auch nach dem Ausscheiden bleibt das kündigende Land verpflichtet, zu einem etwaigen Fehlbetrag gemäß Art. 12 Abs. 2 für die Zeit seiner Mitgliedschaft beizutragen.

#### Artikel 15

(1) Diese Neufassung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Dezember 1984, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 1985 S. 235).

(2) Für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Ausschußvorsitzenden für die Zeit ab 1. Januar 1994 gilt Art. 5 von dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger an.

Bremen, 2. März 1993

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten von der Senatorin für Kultur und Ausländerintegration  
gez. Dr. Helga Trüpel

Hamburg, 10. März 1993

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch die Senatorin der Kulturbehörde  
gez. Dr. Christina Weiss

Wiesbaden, 14. Mai 1993

Das Land Hessen, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer

Schwerin

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Kultusministerin

Hannover, 3. März 1993

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Kultur  
gez. Helga Schuchardt

Düsseldorf, 15. März 1993

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister  
gez. Hans Schwier

Mainz, 15. März 1993

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kultur  
gez. Dr. Rose Götte

Saarbrücken, 27. Mai 1993

Das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kultur  
gez. Prof. Dr. Diether Breitenbach

Dresden, 19. Oktober 1993

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst  
gez. Dr. Hans-Joachim Meyer

Magdeburg, 5. März 1993

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister  
gez. Dr. Werner Sobetzko

Kiel, 2. April 1993

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport  
gez. Marianne Tidick

Erfurt, 24. November 1993

Das Land Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst  
gez. Dr. Ulrich Fickel

Stuttgart, 6. September 1993

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst  
gez. Brigitte Unger-Soyka

München, 15. Juli 1993

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst  
gez. Hans Zehetmair

Berlin, 6. Juni 1993

Das Land Berlin, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Kulturelle Angelegenheiten  
gez. Ulrich Roloff-Momin

Potsdam, 18. Oktober 1993

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
gez. Hinrich Enderlein

1204

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

### Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3240 sowie der Kreisstraße 62 in der Gemarkung Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Ortsumgehung Oberrieden)

von km 0,000 neu (bei km 0,875 der B 27 alt)  
südöstlich der Ortslage Oberrieden  
bis km 1,857 neu (bei km 0,616 der B 27 alt)  
nordwestlich der Ortslage Oberrieden) = 1,857 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 2,146 alt  
bis km 2,149 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3240 —) = 0,003 km

und

von km 0,000 alt (= km 2,149 alt)  
bis km 0,382 alt (bei km 0,000 der L 3240 neu) = 0,382 km  
zusammen 0,385 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3240 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 0,875 alt (bei km 0,000 der B 27 neu)  
bis km 2,146 alt (am Anschluß der L 3240) = 1,271 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht — mit Ausnahme des Kreuzungsstücks des Bahnüberganges — zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Werra-Meißner-Kreis über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 0,382 alt (bei km 0,000 der L 3240 neu)  
bis km 0,616 alt (bei km 1,857 der B 27 neu) = 0,234 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

5. Die neugebaute Anschlußstrecke  
von km 0,000 neu (bei km 0,382 der B 27 alt)  
bis km 0,045 neu (an der B 27 neu) = 0,045 km  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3240 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 51/1993 S. 3124

1205

### Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Sparkassen in Hessen

Bezug: Erlaß vom 30. September 1993 (StAnz. S. 2026)

Die vorstehenden Richtlinien werden mit Rückwirkung zum 26. Oktober 1993 wie folgt ergänzt:

1. In II 1.6 wird als Satz 2 hinzugefügt:  
„Bei Schwangerschaft sowie bei Erziehungsurlaub gelten die beamtenrechtlichen Regelungen.“
2. In III 2.3 wird  
nach dem Wort „geltenden“ eingefügt:  
„sich gemäß der Erhöhung der Vergütung in der höchsten Vergütungsgruppe des Bundesangestelltentarifs (derzeit Vergütungsgruppe BAT I) verändernder“
3. In der Tabelle zu III 2.3 ist hinter „Jahreshöchstbetrag (TDM)“ einzufügen:  
„Stand 1. Januar 1992“

Wiesbaden, 7. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
II b 21 — 8 g 04.07  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 51/1993 S. 3124

1206

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

### Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht

Bezug: Erlaß vom 15. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 153)

#### I.

#### Allgemeines

Nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Neufassung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der

Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen.

Für den Arbeitsschutz im Bergbau zuständige Behörde ist die Bergbehörde, deren Aufsicht sich nach §§ 69 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), u. a. insbesondere auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten im Betrieb erstreckt.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften werden die folgenden Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte in den



der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erlassen. Sie sollen die Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Betriebsräten mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung regeln.

## II.

### Hinzuziehung der Betriebsräte zu Besichtigungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung

1. Zu Befahrungen und Besprechungen, die ein Beamter des Bergamtes in Ausübung seines Dienstes aus Gründen der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer vornimmt, sind der Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Betriebsratsmitglieder hinzuzuziehen. Dabei ist sicherzustellen, daß neben dem Bergwerksunternehmer auch der Betriebsrat über den Zeitpunkt der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig verständigt wird. Hat der Beamte sich zu einer derartigen Befahrung oder Besprechung vorher nicht angemeldet, so ist nach seinem Eintreffen auf der Betriebsanlage der Betriebsrat, soweit möglich, zu verständigen.
2. Ergeben sich über sicherheitliche Maßnahmen zwischen dem Bergwerksunternehmer und Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten, die nach eingehender Besprechung innerbetrieblich nicht beizulegen sind, kann der Betriebsrat beim Bergamt unter Darlegung der Vorgänge eine außergewöhnliche Befahrung durch einen Beamten des Bergamtes anregen. Den Zeitpunkt der Befahrung bestimmt nach der Dringlichkeit der umstrittenen Maßnahme das Bergamt.

## III.

### Zuziehung des Betriebsrates zu Rettungszwecken und Unfalluntersuchungen

1. Bei Betriebsereignissen, bei denen die Bergbehörde zur Abwehr von Gefahren oder zur Rettung Verglückter oder gefährdeter Personen mit Anordnungen nach § 74 Abs. 1 BBergG eingreift, ist der Betriebsrat durch den am Ort tätigen Beamten der Bergbehörde hinzuzuziehen.
2. Bei allen Unfalluntersuchungen, die vom Bergamt vorgenommen werden, ist der Betriebsrat hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um die Erforschung strafbarer Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten handelt.
3. Für die Benachrichtigung des Betriebsrates gilt Abschnitt II Nr. 1 dieser Richtlinien entsprechend.

## IV.

### Anhörung des Betriebsrates bei Betriebsplänen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und Anordnungen

1. Bei Betriebsplänen, deren Durchführung für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung ist, hat sich das Bergamt vor seiner Entscheidung der Ansicht des Betriebsrates zu vergewissern. Einer besonderen Anhörung des Betriebsrates bedarf es nicht, wenn der Bergwerksunternehmer auf dem Betriebsplan vermerkt hat, daß der Betriebsrat unterrichtet worden ist und keine Einwände erhoben hat oder der Betriebsrat den Betriebsplan mit unterzeichnet hat.

Ist der Betriebsplan im Rahmen des Verfahrens nach §§ 51 ff. BBergG mit dem Bergwerksunternehmer zu erörtern oder ist eine Entscheidung auf Grund der schriftlichen Unterlagen nicht möglich, so ist der Betriebsrat zu der Erörterung hinzuzuziehen. In die Niederschrift über die Erörterung ist auch die Äußerung des Betriebsrates aufzunehmen.

2. Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis im Rahmen der bergbehördlichen Vorschriften oder einer Ausnahmebewilligung von diesen Vorschriften, die für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Hat der Betriebsrat Einwände gegen die in Nr. 1 genannten Betriebspläne oder gegen die in Nr. 2 genannten Anträge erhoben, so hat ihm das Bergamt in einer mündlichen Besprechung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, an der auch ein Vertreter des Bergwerksunternehmers teilnehmen kann. Das Ergebnis der Besprechung ist schriftlich niederzulegen.
4. Vor dem Erlass schriftlicher Anordnungen ist, soweit diese die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen und der Bergwerksunternehmer oder sein Beauftragter gehört worden ist, auch der Betriebsrat zu hören.

## V.

### Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes

1. Neben der in den Abschnitten II bis IV vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrates ist je nach Bedarf der Betriebsrat der einzelnen Betriebsanlage oder -abteilung zur Aussprache über Fragen des Arbeitsschutzes zusammenzurufen, wozu auch der Betriebsrat die Anregung geben kann. Diese Aussprachen finden nach näherer Bestimmung des Bergamtes — bei größeren Betrieben möglichst einmal jährlich — statt. Dem Bergwerksunternehmer ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
2. Über die in Nr. 1 vorgesehenen Aussprachen hinaus bleibt es dem Ermessen des Bergamtes überlassen, derartige Aussprachen auch mit den Betriebsräten mehrerer Betriebsanlagen gemeinsam abzuhalten.

## VI.

### Niederschriften

Von Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen der Betriebsrat nach diesen Richtlinien hinzuzuziehen ist, erhält der Bergwerksunternehmer eine zusätzliche Ausfertigung zur Weiterleitung an den Betriebsrat. Interne Aktenvermerke sowie innerdienstliche Berichte und Mitteilungen sind keine Niederschriften in diesem Sinne.

Diese Richtlinien treten an Stelle der Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete der Grubensicherheit vom 15. Dezember 1983 ab 16. Dezember 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 1. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
VII A 1 — 76 c — 20.21  
— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 51/1993 S. 3124

1207

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);

hier: Verlängerung der Zulassung

Bezug: Bekanntmachung vom 29. Januar 1991 (StAnz. S. 588)

Die o. a. Zulassung für das Institut Fresenius in 65232 Taunusstein als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV wird um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) nicht mehr vorliegen.

Wiesbaden, 1. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
III A 1 a — 18 d 04.01.10

StAnz. 51/1993 S. 3125

1208

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,  
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**
**Genehmigungs-/Anzeigeverfahren bei Bauleitplänen;**
**hier:** Beschluß über die öffentliche Auslegung

**Bezug:** Erlaß des HMdI vom 8. Oktober 1975 — V A 61 — 61 d  
02/01 — 1/75 — (n. v.)

Mit dem oben genannten Erlaß vom 8. Oktober 1975 hat der Minister des Innern den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 30. Juni 1975 — IV N 9/74 — mitgeteilt. Darin vertritt der VGH unter Hinweis auf § 51 Nr. 6 HGO die Auffassung, daß die Gemeindevertretung über die Offenlegung von Planentwürfen zu entscheiden habe. Etwas anderes gelte nur, wenn bei dem Aufstellungsbeschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG (jetzt BauGB) die planerischen Vorarbeiten bereits abgeschlossen waren und die Stadtverordnetenversammlung von einem Entwurf ausgehen konnte, aus dem sich alle geplanten Einzelheiten ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt in dem Beschluß vom 30. Juli 1975 Bezug auf Beschlüsse vom 13. Dezember 1968 (HessVGRspr. 1969, S. 25) und 12. Juli 1968 (ESVGH 19 S. 28 = BRS 20 Nr. 15). Darin hatte er festgestellt, daß der Aufstellungsbeschluß zwar kein notwendiger Verfahrensschritt zum Bebauungsplan sei, aber der Offenlagebeschluß „aus allgemeinen kommunalrechtlichen Gesichtspunkten“ erfolgen müsse. Es gehe „nicht an, daß der Entwurf eines Bauleitplanes an die Öffentlichkeit gelange, ohne daß die für die Plangestaltung zuständige Gemeindevertretung zugestimmt“ habe. Nach dieser Rechtsprechung fordert der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Billigung des Planes durch die Gemeindevertretung vor der Offenlegung entweder im Aufstellungsbeschluß nach § 2 Abs. 1 BauGB oder im Offenlegungsbeschluß.

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. April 1988 (— 4 N 4.87 — BRS 48 Nr. 21 = NVwZ 1988 S. 196) klargestellt, daß für das Zustandekommen eines Bauleitplanes ein rechtswirksamer Beschluß ausreicht. Das OVG Rheinland-Pfalz hat danach seine bisherige Rechtsprechung, nach der Fehler bei einzelnen Verfahrensschritten zum Bauleitplan sich auch auf den Satzungsbeschluß auswirken, aufgegeben und festgestellt, daß nach dortigem Landesrecht zum Zustandekommen einer Satzung ein einziger Beschluß genüge und keine weiteren vorbereitenden Entscheidungen des Gemeinderates erforderlich seien (Urteil vom 30. November 1988 — 10 c 8788 —).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich zu Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts meiner Kenntnis nach bisher nicht geäußert. Zu den Folgen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung für die Rechtslage in Hessen gebe ich daher die folgenden Hinweise:

Die Hessische Gemeindeordnung sieht keine vorbereitenden Entscheidungen der Gemeindevertretung zu einem Satzungsbeschluß vor. Sie bestimmt nur, daß der Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen nicht übertragbar sind (§ 51 Nr. 6 HGO). Deshalb ist es nach Hessischem Landesrecht zulässig, sowohl von einem

Beschluß der Gemeindevertretung zur Auslegung eines Bauleitplanes gänzlich abzusehen als auch, soweit eine solche Beschlußfassung gewollt ist, sie auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuß zu übertragen. Das Fehlen eines Beschlusses zur öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanes oder Mängel bei dieser Beschlußfassung sind deshalb für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zum Flächennutzungsplan oder des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan ohne Bedeutung.

Der Beschluß über die öffentliche Auslegung des Bauleitplanes ist deshalb nicht mehr Gegenstand der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Anzeige- und Genehmigungsverfahren von Bauleitplänen.

Entsprechendes gilt für das Verfahren zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 7 MaßnahmenG zum Baugesetzbuch.

Die Beschlußfassung vor der öffentlichen Auslegung hat sich in vielen Fällen als Meinungsbildung der Gemeindevertretung bei diesem Stand des Verfahrens bewährt. Sie gewährleistet ein koordiniertes Vorgehen von Verwaltung und Gemeindevertretung und verringert das Risiko einer möglicherweise erneuten Offenlegung wegen nachträglicher Planänderungen.

Unabhängig davon kann sie ihre rechtliche Bedeutung für die Planreife eines Bebauungsplanes nach § 33 Abs. 1 und 2 BauGB haben. Erst nach einer Meinungsäußerung der Gemeindevertretung über den Inhalt des Planes ist eine Prognose über die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich. Diese kann aber schon in dem Aufstellungsbeschluß nach § 2 BauGB oder einem Beschluß des zuständigen Ausschusses zum Ausdruck kommen.

Die Gemeinde sollte im Interesse der Beschleunigung, insbesondere bei dringendem Wohnbedarf (§ 1 BauGB-MaßnahmenG), nur in begründeten Fällen einen förmlichen Offenlegungsbeschluß der Offenlage voranstellen.

Davon unberührt bleibt das Erfordernis eines Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), der kein notwendiger Verfahrensschritt zum Bauleitplan ist, als Grundlage für Entscheidungen u. a. nach den §§ 14, 15, 33, 45 ff., 125 Abs. 2 BauGB oder § 3 MaßnahmenG zum BauGB. In diesem Beschluß können die Zielvorstellungen der Gemeinde (Vertretung) schon so aufgenommen werden, daß eine Konkretisierung durch den Offenlagebeschluß nicht mehr erforderlich ist.

Wiesbaden, 12. November 1993

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
VIII 7 — 61 d 02/01 — 1/93  
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 51/1993 S. 3126

1209

**LANDESPERSONALAMT HESSEN**

**Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch Auszubildende der Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“, „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ und „Assistent/Assistentin an Bibliotheken“**

Bezug: Rundschreiben vom 3. Februar 1983 (StAnz. S. 546)

Auf Grund des § 44 BBiG erlasse ich nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen über das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen sowie das Muster des Ausbildungsnachweises.

Der Ausbildungsnachweis kann vom Deutschen Gemeindeverlag, Postfach 26 11 34, 55057 Mainz, unter der Bestellnummer H 033/0410 sowie vom Vertrieb von Vorschriftensammlungen, Postfach 11 72, 37230 Hessisch Lichtenau, bezogen werden. Noch vorhandene Exemplare des mit meinem o. a. Rundschreiben vorgeschriebenen Musters des Ausbildungsnachweises können aufgebraucht werden.

Mein o. a. Rundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. November 1993

**Landespersonalamt Hessen**  
III/11 — LS 1921  
— Gült.-Verz. 322 —  
*StAnz. 51/1993 S. 3127*

Anlage  
Seite 1

Ausbildungsnachweis  
für

**Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG)**

1. Die Ausbildungsordnungen schreiben vor, daß die Auszubildenden ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen haben und ihnen Gelegenheit zu geben ist, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.

2. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage mindestens wöchentlich zu führen.
3. Auf den Seiten 3 und 4 sind die ausgeführten Arbeiten sowie der in der dienstbegleitenden Unterweisung behandelte Stoff kurz, aber genau, zu beschreiben (z. B. Unterricht über Aufbau und Organisation der Ausbildungsbehörde, Führung der Haushaltsüberwachungsliste, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankmeldungen, Einweisung in den Aufbau und die Funktion des Datenverarbeitungssystems der Ausbildungsbehörde).
4. Der Auszubildende oder der Ausbilder gemäß § 20 Abs. 4 BBiG hat den Ausbildungsnachweis vierteljährlich bzw. nach Beendigung eines Ausbildungsabschnittes zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden und die Personalvertretung vierteljährlich bzw. nach Beendigung eines Ausbildungsabschnittes und die Berufsschule sowie das Verwaltungsseminar einmal im Schuljahr von dem Ausbildungsnachweis Kenntnis erhalten und dies unterschriftlich bestätigen.
5. Das Führen des Ausbildungsnachweises wird gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG für die Zulassung zur Abschlußprüfung gefordert. Eine Bewertung des Ausbildungsnachweises in der Abschlußprüfung ist nicht zulässig.

Seite 2

**Ausbildungsnachweis**

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Anschrift .....

.....

Ausbildungsberuf .....

Ausbildungsbehörde .....

Beginn der Ausbildung .....

Ende der Ausbildung .....

(Fortsetzung auf den folgenden Seiten)

Name:		Vorname:	
Ausbildungsnachweis Nr. ....			
für den Monat .....		..... Ausb.-Jahr	
Ausbildungsabschnitt .....			
Zeit- raum	Ausgeführte Arbeiten		Dienstbegleitende Unterweisung
1. W o c h e			
2. W o c h e			
3. W o c h e			

Zeit- raum	Ausgeführte Arbeiten	Dienstbegleitende Unterweisung				
4. W o c h e						
5. W o c h e						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="81 1159 1461 1212" style="text-align: center;">Besondere Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="81 1212 746 1498" style="width: 45%; vertical-align: top;">Auszubildende/r</td> <td data-bbox="746 1212 1461 1498" style="width: 55%; vertical-align: top;">Ausbildender bzw. Ausbilder/in</td> </tr> </tbody> </table>			Besondere Bemerkungen		Auszubildende/r	Ausbildender bzw. Ausbilder/in
Besondere Bemerkungen						
Auszubildende/r	Ausbildender bzw. Ausbilder/in					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="81 1498 1461 1550" style="text-align: center;">Für die Richtigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="81 1550 746 1845" style="width: 45%; vertical-align: bottom;">                     .....                      Datum                      Auszubildende/r                 </td> <td data-bbox="746 1550 1461 1845" style="width: 55%; vertical-align: bottom;">                     .....                      Datum                      Ausbildender bzw. Ausbilder/in                 </td> </tr> </tbody> </table>			Für die Richtigkeit		..... Datum                      Auszubildende/r	..... Datum                      Ausbildender bzw. Ausbilder/in
Für die Richtigkeit						
..... Datum                      Auszubildende/r	..... Datum                      Ausbildender bzw. Ausbilder/in					

Name:		Vorname:	
Sichtvermerke *)			
Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, daß von Ausbildungsnachweisen Kenntnis genommen wurde.			
Ausbildungsnachweis-Nummern .....	Datum	Unterschrift	
I. Berufsschule/ Verwaltungsseminar			
II. Gesetzliche Vertreter			
III. Personalvertretung **)			
IV. Ausbildungsleitung			

\*) Diese Seite ist zu jedem Sichtvermerkstermin (siehe Nr. 4 des Deckblattes) neu in den Ausbildungsnachweis einzufügen.

\*\*\*) Soweit eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, sollte diese beteiligt werden.



1210

## Richtlinien des Landespersonalamtes für die Tätigkeit der Ausbildungsberater

Bezug: Richtlinien vom 12. Dezember 1983 (StAnz. S. 2442)

Das Landespersonalamt überwacht als zuständige Stelle gemäß den §§ 45 und 47 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die Durchführung der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“, „Stenosekretär/Stenosekretärin“, „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ und „Assistent/Assistentin an Bibliotheken“ und der Umschulung für diese Ausbildungsberufe und fördert die Berufsausbildung und Umschulung durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Die beratende Tätigkeit bezieht sich auch auf die Fortbildung.

Für diese Aufgaben bestellt das Landespersonalamt Ausbildungsberater. Die Ausbildungsberater sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätte zu besichtigen. Bei Besichtigungen und Aussprachen haben sie auf eine Beteiligung des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung hinzuwirken.

### 1. Aufgaben

Der Ausbildungsberater hat folgende Aufgaben:

- in Fragen der beruflichen Ausbildung zu beraten,
- die zuständige Stelle bei der Feststellung und Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden und Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätten zu unterstützen,
- die Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung zu überwachen.

Daraus ergeben sich unter anderem folgende Einzelaufgaben:

- 1.1 Beratung der Auszubildenden und Ausbilder
  - 1.1.1 Beratung über die Voraussetzungen der Berufsausbildung, z. B. über
    - Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe — Ausbildungsordnung),
    - Ausbildungsvertrag und Ausbildungspflichten,
    - Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
    - Bestellung von Ausbildern,
    - sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung.
  - 1.1.2 Beratung über die Durchführung der Berufsausbildung, z. B. über
    - pädagogische Fragen der Ausbildung (methodisches Unterrichten und Lehren, Einsatz von Lehr- und Lernmitteln usw.),
    - Auswahl und Ausstattung von Ausbildungsplätzen,
    - sachliche Gliederung und zeitlicher Ablauf der Ausbildung (Ausbildungsplan),
    - verkürzte Ausbildungszeiten,
    - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten,
    - Ausbildung von Behinderten.
- 1.2 Beratung der Auszubildenden, z. B. über
  - Fragen aus dem Ausbildungsvertrag,
  - Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis,
  - Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit,
  - Besuch der Berufsschule bzw. des Verwaltungsseminars und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
  - Zulassung, Anforderungen und Ablauf bei Zwischen- und Abschlußprüfungen,
  - Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- 1.3 Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte, z. B. Prüfung
  - der Art der Einrichtung,
  - des angemessenen Verhältnisses der Anzahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte,

1.4

- der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden bzw. der Ausbilder,
  - der Ausstattung der Ausbildungsplätze.
- Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung, z. B. ob und in welchem Umfang
    - die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung (behördlicher Ausbildungsplan) eingehalten werden,
    - das Verbot der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten beachtet wird,
    - die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule bzw. des Verwaltungsseminars und überbehördlicher Ausbildungsmaßnahmen freigestellt werden,
    - Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
    - Ausbilder bestellt und eingesetzt sind,
    - Auflagen gemäß § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 BBiG eingehalten werden,
    - Berichtshefte ordnungsgemäß geführt werden,
    - die dienstbegleitende Unterweisung durchgeführt wird,
    - die sonstigen, die Ausbildung betreffenden Vorschriften angewendet werden.

### 2. Verfahren

- 2.1 Der Ausbildungsberater erfüllt seine Aufgaben der Beratung und Überwachung durch
    - 2.1.1 Besuch der Ausbildungsstätten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder auf Grund besonderer Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe, die mit Vorrang zu bearbeiten sind),
    - 2.1.2 Abhalten von Sprechstunden, Sprechtagen und Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilder und Auszubildende oder Beteiligung an derartigen Veranstaltungen,
    - 2.1.3 Einzel- und Gruppenberatung,
    - 2.1.4 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte und Berufsschule bzw. Verwaltungsseminar (z. B. Arbeitskreis Schule/Verwaltung),
    - 2.1.5 Teilnahme an Prüfungen.
    - 2.1.6 Besuch der Einführungsblöcke, Fortbildungslehrgänge und AdA-Lehrgänge der Verwaltungsseminare.
  - 2.2 Zu den Ausbildungsstätten zählen die Ausbildungsräume, Betriebsräume und Betriebsstätten, soweit dort Ausbildungsplätze vorhanden sind, ferner die Räume für den Aufenthalt und die Unterkunft von Auszubildenden. Zu den Ausbildungsstätten gehören auch die Berufsschule und das Verwaltungsseminar.
  - 2.3 Die Ausbildungsberater weisen sich auf Wunsch durch einen vom Landespersonalamt ausgestellten Dienstaussweis aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse verpflichtet (§ 98 BBiG). Vertrauliche Mitteilungen und der Geheimhaltungspflicht unterliegende Feststellungen sind dabei als solche zu kennzeichnen.
  - 2.4 Die Ausbildungsberater sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und die geltenden Durchführungsbestimmungen gebunden. Zu den Einzelheiten ihrer Aufgaben und zur Art der Durchführung dieser Arbeiten können den Ausbildungsberatern nur vom Landespersonalamt Weisungen erteilt werden.
3. Die Nrn. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Umschulung.
  4. **Berichterstattung über die Tätigkeit**  
Die Ausbildungsberater berichten einmal jährlich dem Berufsbildungsausschuß über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.
  5. Der Berufsbildungsausschuß hat diesen Richtlinien zugestimmt.
  6. Die o. a. Richtlinien werden aufgehoben.

Wiesbaden, 30. November 1993

Landespersonalamt Hessen

III — LS 1937

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 51/1993 S. 3131

1211

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium**

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Heinz-Dieter Sander (1. 1. 94).

Wiesbaden, 3. Dezember 1993

Hessisches Ministerium der Justiz  
2010 E 1 — I. ZB 51/93  
StAnz. 51/1993 S. 3132

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zu **Geologieoberräten** die Geologieräte Dr. Fred Rosenberg, Dr. Adalbert Schraft (beide 1. 12. 93);zum **Bauberrat** Baurat Matthias Löw (1. 12. 93);zur **Amtfrau** Oberinspektorin Monika Reichartz (1. 12. 93).

Wiesbaden, 3. Dezember 1993

Hessisches Landesamt für  
Bodenforschung  
V 2 — M 16-58/93  
StAnz. 51/1993 S. 3132

**L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**

bei den Dienststellen der Kriegsofferversorgung

beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales

ernannt:

zum **Präsidenten** Abteilungsdirektor (BaL) Helmut Steinmann (15. 7. 93);zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Gunter Crößmann (28. 7. 93);zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Rainer Mangels (28. 7. 93);zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Klaus Habermehl, Eduard Liske (beide 28. 7. 93);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Alfred Herzog (22. 7. 93);zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Roland Schäfer, Wolfgang Wagner-Noltemeier (beide 22. 7. 93), Frank-Rüdiger Busch (31. 7. 93);zur **Amtfrau/zum Amtmann** Oberinspektor/in (BaL) Annette Rupprecht, Thomas Reuffurth (beide 1. 7. 93); zum **Amtmann z. A. (BaP)** Angestellter Jürgen Ertl (1. 7. 93);zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Sylvia Krammes, Astrid Wagner (beide 1. 10. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor Christoph Roth (15. 5. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Sabine Giebner (31. 7. 93);

bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales

ernannt:

zum/zur **Medizinaldirektor/in** Medizinaloberrat/rätin (BaL) Wilfried Schmidt, HAVS Frankfurt, Ruth Böhr, HAVS Fulda (beide 29. 7. 93);zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Horst Bucher, HAVS Fulda (30. 7. 93);zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Jochen Metzner, HAVS Frankfurt (29. 7. 93);zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Annette Huff, HAVS Frankfurt (7. 6. 93);zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Kurt Sohn, HAVS Gießen, Herbert Günther, HAVS Wiesbaden (beide 23. 7. 93);zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Georg Kulescha, OVStelle Frankfurt, Klaus Schüttler, HAVS Fulda (beide 22. 7. 93)

Herbert Schumacher, HAVS Darmstadt, Werner Fladung, HAVS Wiesbaden (beide 23. 7. 93);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Monika Messerschmidt, HAVS Frankfurt (1. 7. 93);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Jürgen Klein, HAVS Gießen, Glenn Müller, HAVS Darmstadt, Jürgen Beck, HAVS Kassel, Gerold Witzel, HAVS Fulda, Helmut Krause, HAVS Frankfurt (sämtlich 1. 7. 93);zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Agnes Fritsch, HAVS Kassel (1. 7. 93);zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Horst Peldszus, HAVS Frankfurt (27. 9. 93);zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Harald Herzberger, Thorsten Sauer, beide HAVS Gießen, Regina Heckwolf, HAVS Darmstadt (sämtlich 1. 10. 93);zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoren/innen (BaW) Nicole Ickstadt, Katja Berndt, beide HAVS Wiesbaden, Anja Kriesten, Andreas Sommer, Michael Hucke, Reiner Peter, sämtlich HAVS Frankfurt, Astrid Gutermuth-Link, Markus Bischof, beide HAVS Fulda (sämtlich 1. 10. 93);zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Lydia Gerhold, HAVS Kassel (20. 7. 93);zum/zur **Hauptsekretär/in** Obersekretär/in (BaP) Dirk Wallenfels, Silke Ellrich, beide HAVS Frankfurt (beide 1. 7. 93);zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Mona Weber, HAVS Kassel (15. 10. 93);zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentenwärterin (BaW) Sandra Mott, HAVS Fulda (1. 9. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin Ellen Körting, HAVS Wiesbaden (19. 5. 93), Inspektorin Claudia Götz, HAVS Frankfurt (20. 5. 93), Inspektor Thiemo Ritz, HAVS Frankfurt (11. 10. 93);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt die Inspektorinnen Martina Sommer (1. 6. 93), Annette Krieg (1. 8. 93), Oberinspektor Klaus Bube, sämtlich HAVS Frankfurt (1. 11. 93);

in den Ruhestand getreten:

Medizinaldirektorin Lieselotte Rudolph, VUStelle Frankfurt (31. 7. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Randi Kramer, VUStelle Frankfurt (31. 7. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Hauptsekretärin Ulrike Damm, HAVS Gießen (12. 6. 93), Inspektorin z. A. Andrea Hetz, HAVS Wiesbaden (30. 9. 93).

Frankfurt am Main, 29. November 1993

Der Präsident des  
Hessischen Landesamtes  
für Versorgung und Soziales  
I/1 — Allgemein

StAnz. 51/1993 S. 3132

1212 DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ vom 15. November 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das reich strukturierte Waldgebiet mit den beiderseits des Ruthsenbaches ausgedehnten Wiesen östlich von Darmstadt und nordwestlich von Roßdorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ besteht aus Flächen der Fluren 74, 75, 81, 83, 86 und 87 in der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt, und der Fluren 22 und 23 in der Gemarkung Roßdorf, Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 165,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum des Mes-seler Hügellandes großflächig vorhandenen wechselfeuchten bis nassen Waldwiesen, die Brach- und Sukzessionsflächen, die Gewässer und größtenteils naturnah entwickelten Waldbestände wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutzziel ist die Extensivierung der Wiesenutzung mit Rücknahme der Entwässerungsmaßnahmen und eine Renaturierung des Ruthsenbaches im Oberlauf mit der Möglichkeit der Mäanderbildung zur Verbesserung dieses Bereiches als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die in den Wiesenlandschaften zunehmend bedrohte Tierwelt und einer artenreichen von unterschiedlichen Feuchtestufen bestimmten Wiesenvegetation. Die die Wiesen umgebenden Waldflächen sollen aufgrund ihrer Struktur als naturnaher Wald weitgehend ohne menschliche Beeinflussung sich selbst überlassen bleiben. Zur Erreichung dieses Zieles sind unter anderem die Nadelholz- und Pappelbestände, in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort, in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldgesellschaften zu überführen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
17. den 10 Meter breiten Uferbereich des Ruthsenbaches und der Gräben zu nutzen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. a) die 1. Mahd der Wiesen ab 15. Juni für die Flurstücke Flur 74, Nr. 150 bis 155 und 164 bis 167, Flur 75 Nr. 109, 110, 111/2, 117 bis 122, 127, 128, 130 bis 137 und 148, Flur 86 Nr. 20 bis 25, 26/1 bis 33, 35, 36, 39 bis 43, 46 und 47/2 bis 51 der Gemarkung Darmstadt der Stadt Darmstadt sowie für die Flurstücke Flur 23 Nr. 10, 11/1, 13/1, 15/1, 18/1, 21 und 22/1 der Gemarkung Roßdorf der Gemeinde Roßdorf;
- b) die Mahd der Grünlandflächen bei vegetationsbegünstigender Witterung, sowohl für die Feuchtbereiche als auch für die Normalstandorte, vor den festgesetzten Terminen 1. 7 bzw. 15. 6. im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Grünlandnutzung der Flurstücke Flur 74 Nr. 150, 158, 159, 165, 166, Flur 75 Nr. 109, 110, 111/1, 111/2, 117, 119 bis 121, 127, 128, 130, 132, 133, 135 bis 137 und 148, Flur 86 Nr. 20 bis 23, 24/2, 25, 26/1, 27 bis 29, 34 bis 40, 42 bis 46, 47/1, 47/2, 48/1, 49 bis 51 der Gemarkung Darmstadt der Stadt Darmstadt sowie für die Flurstücke Flur 23 Nr. 10, 11/1, 13/1, 15/1, 18/1, 21 und 22/1 der Gemarkung Roßdorf der Gemeinde Roßdorf im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum Ende des Erntejahres 1996;
4. das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen nach dem 1. April bei feuchter Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege und Straßen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar jedoch ohne Fallenjagd;  
 10. das Reiten auf den hierfür vorgesehenen Wegen (Entmischungsplan), jedoch ohne gesellschaftliche Reitveranstaltungen.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

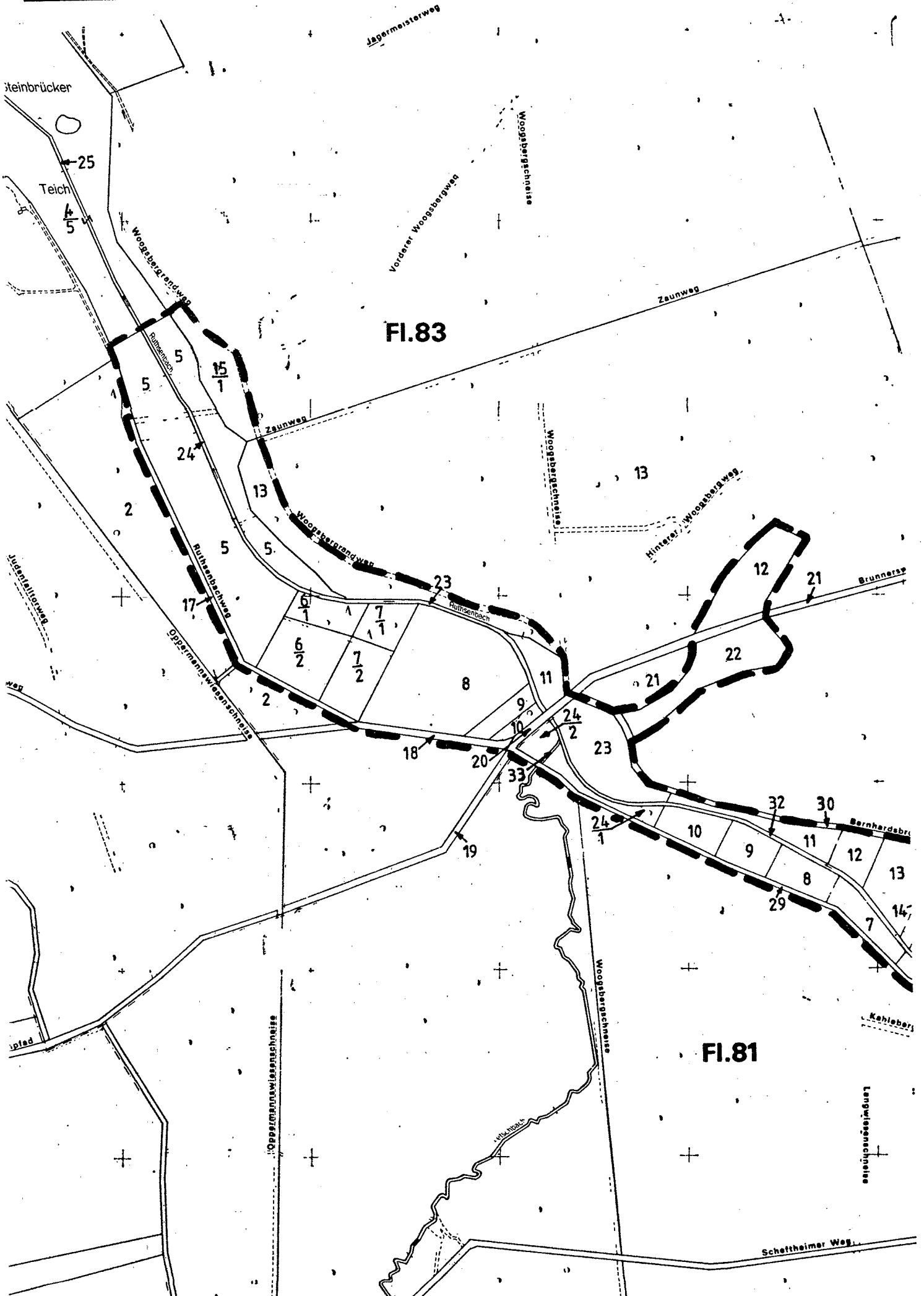
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6118, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“







Gem. Darmstadt

Fl. 87

Fl. 21

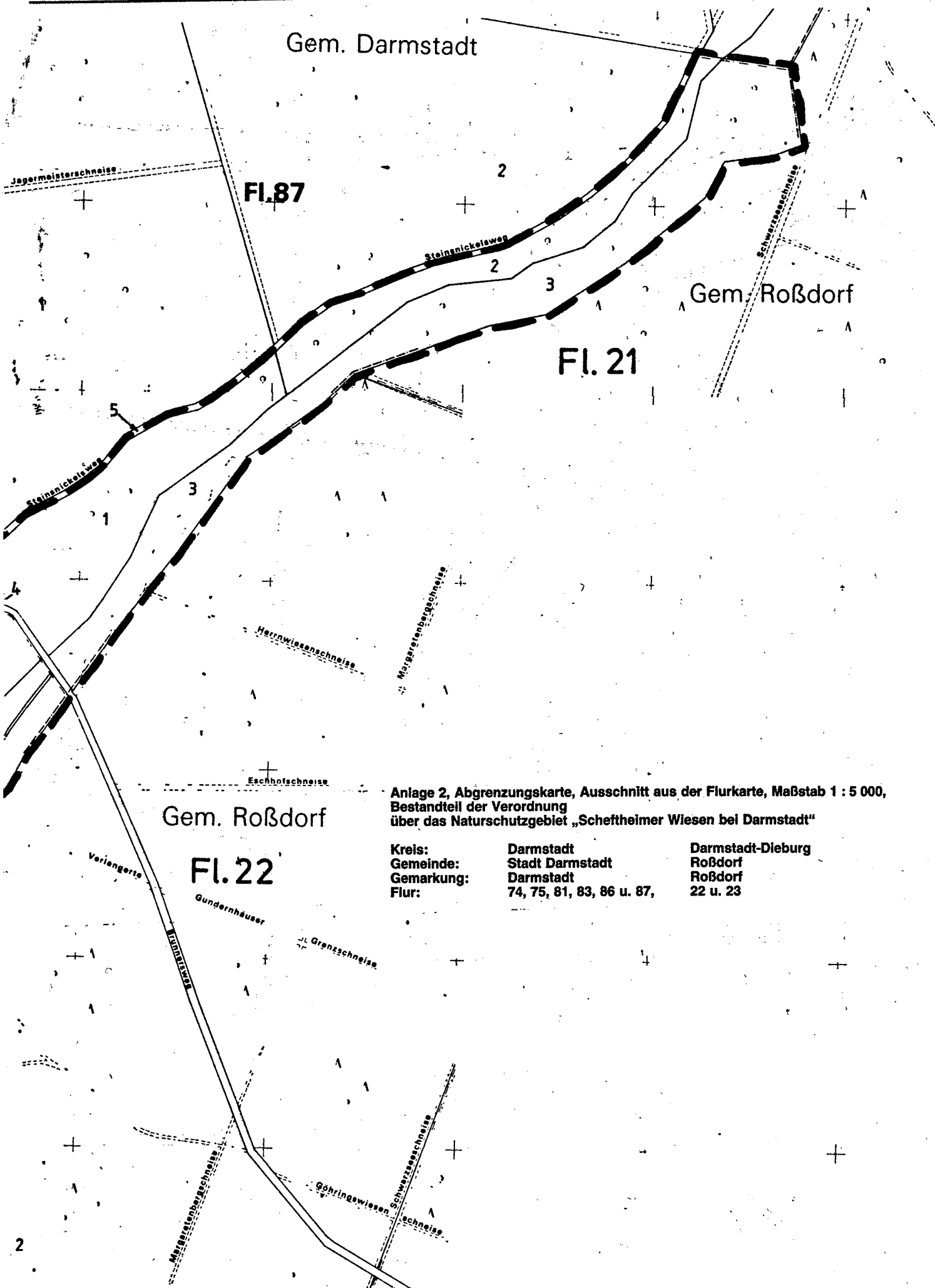
Gem. Roßdorf

Gem. Roßdorf

Fl. 22

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“

Kreis:	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg
Gemeinde:	Stadt Darmstadt	Roßdorf
Gemarkung:	Darmstadt	Roßdorf
Flur:	74, 75, 81, 83, 86 u. 87,	22 u. 23



Oppermannswiesenweg

Grenzweg

Fl.77

Katzenschneise

Wogelbergshaus

Eisenbahndehnlis

Kellerwiesenschneise

Fl.76

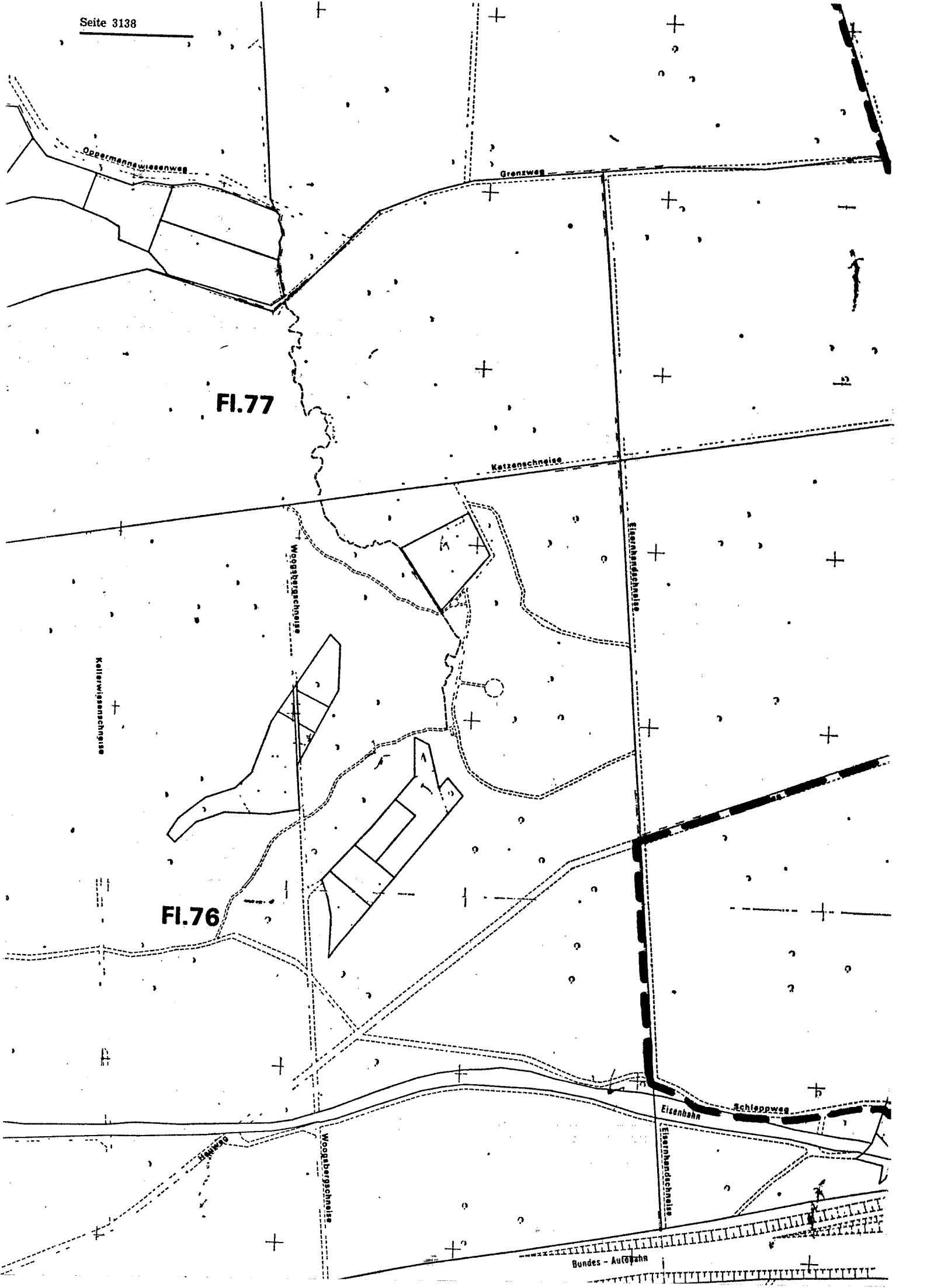
Eisenbahn

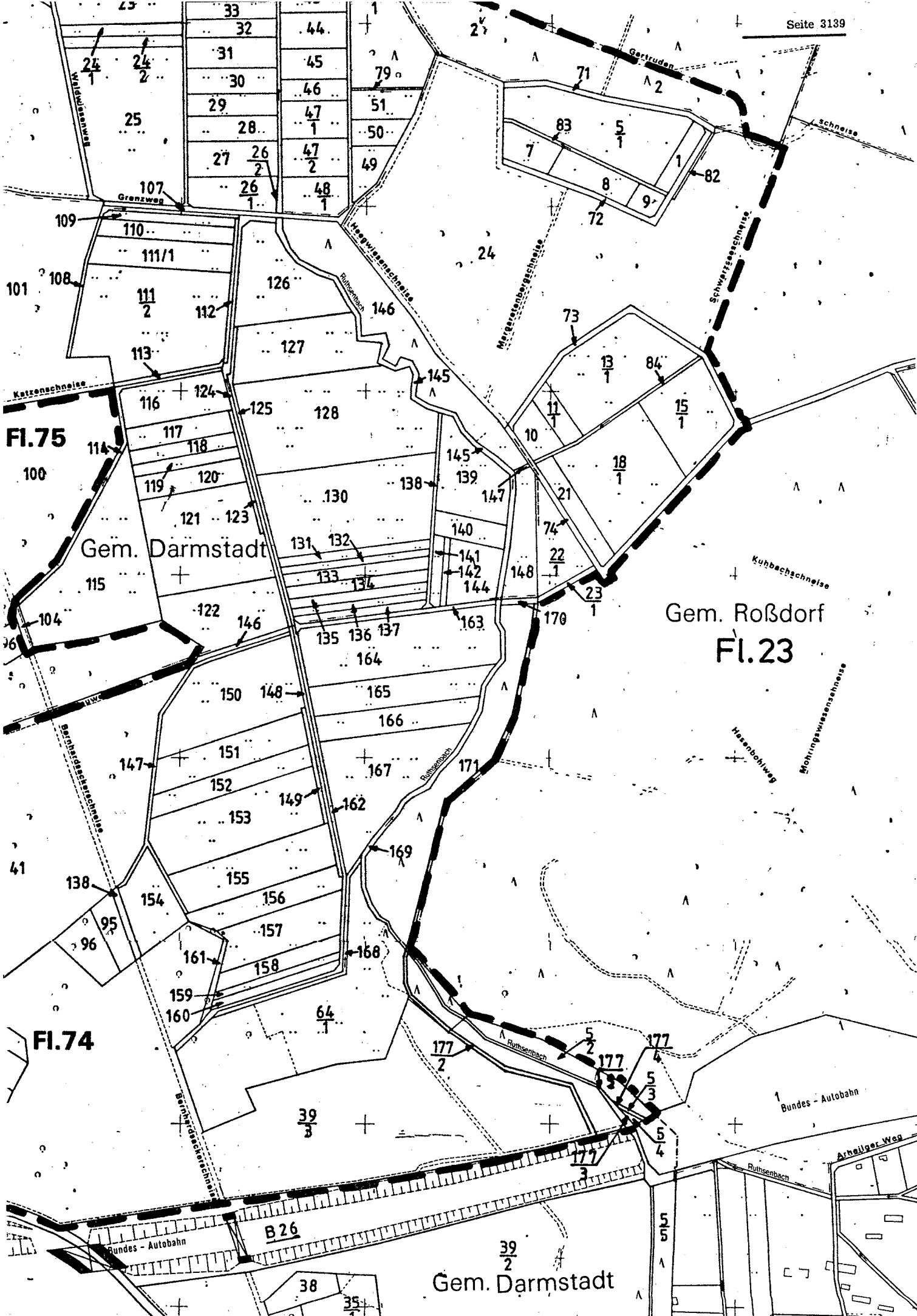
Schleppweg

Wogelbergshaus

Eisenbahndehnlis

Bundes - Autobahn





4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 den 10. Meter breiten Uferbereich des Ruthsbaches oder der Gräben nutzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1993 S. 3133

1213

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“ vom 25. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die zwischen Darmstadt und Roßdorf südlich der B 26 a gelegenen Waldwiesen und die die Wiesen umgebenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“ besteht aus Flächen der Fluren 73 und 74 in der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt, der Fluren 25, 26 und 27 in der Gemarkung Ober-Ramstadt, Stadt Ober-Ramstadt, und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Roßdorf, Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 43,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im südlichsten Teil des Naturraums „Messeler Hügelland“ vorhandenen wechselfeuchten bis nassen Waldwiesen, die Brache- und Sukzessionsstadien, die naturnah entwickelten Gewässer und Waldbestände wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist, die seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tiergemeinschaften, insbesondere im Feuchtgrünland und in Gewässern, Sümpfen und naturnahen Waldbeständen, nachhaltig zu fördern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

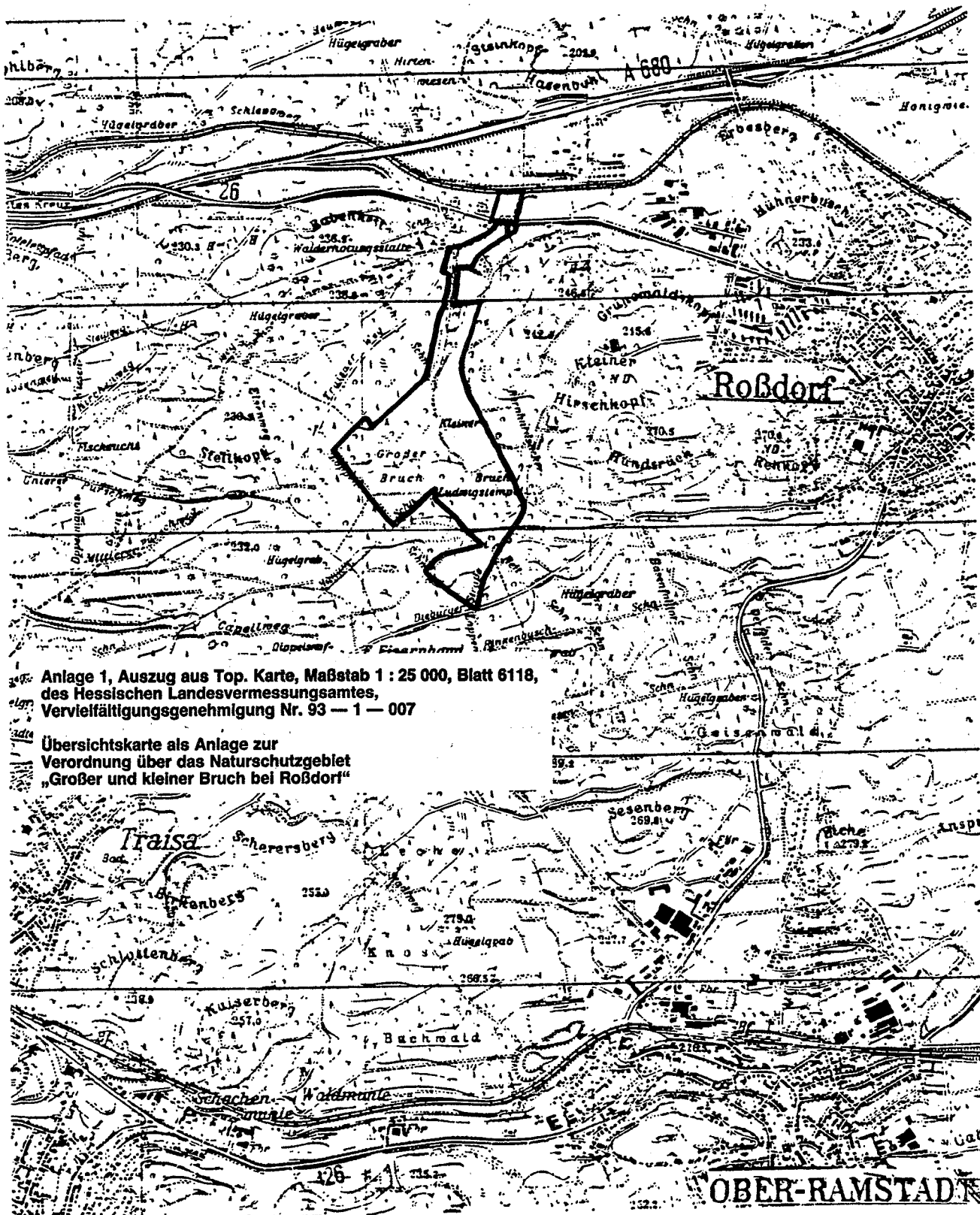
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Grünlandnutzung der Flurstücke Flur 13 Nr. 29, 30, 32 bis 34, 37 bis 39 der Gemarkung Roßdorf im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum Ende des Erntejahres 1996;
3. die Mahd von Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen nach dem 1. April bei feuchter Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einem der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Auewald dienen:

- a) Überführung der Nadelholzbestände,
  - b) Einzelstammtnahme zur Mischwuchsregulierung und
  - c) Verjüngung, vorzugsweise auf natürlichem Wege, unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 7. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar jedoch ohne Fallenjagd;

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

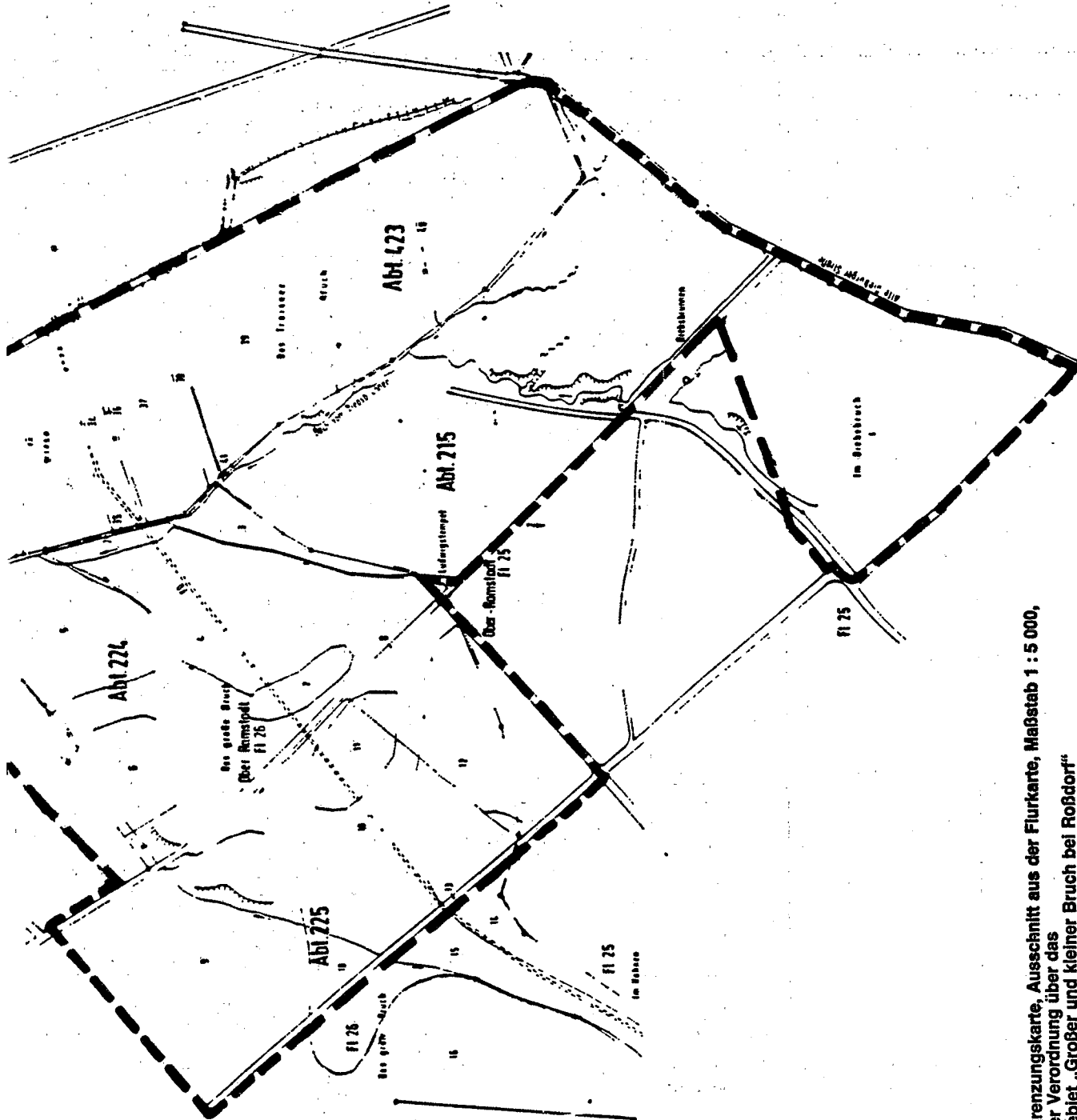


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6118,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur  
 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“

Landkreis:	Darmstadt-Dieburg,	Darmstadt
Gemeinde:	Roßdorf, Stadt Ober-Ramstadt,	Stadt Darmstadt.
Gemarkung:	Roßdorf, Ober-Ramstadt,	Darmstadt
Flur:	13, 14	25, 26, 27, 73, 74

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1993 S. 3140

1214

### Genehmigung der Stiftung Lauenstein, Sitz Bad Nauheim

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 16. November 1993 errichtete Stiftung Lauenstein, Sitz Bad Nauheim, mit Stiftungsurkunde vom 23. November 1993 genehmigt.

Darmstadt, 23. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (10) — 42

StAnz. 51/1993 S. 3144

1215

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“ vom 29. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Bachaue der Felda mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen zwischen Schellnhäusen und Ehringshausen-Oberndorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feldatal“ besteht aus Flächen in den Fluren 40, 41, 43, 44 und 46 der Gemarkung Zell, Stadt Romrod, 3 und 4 der Gemarkung Hainbach, 13, 14, 15 und 16 der Gemarkung Ehringshausen, Gemeinde Gemünden/Felda, sowie aus Flächen in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Ermenrod und Flur 10 der Gemarkung Groß-Felda, Gemeinde Feldatal im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 411,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung bzw. die Pflege und die Entwicklung des Auenbereiches der Felda und ihrer Seitentälchen einschließlich der angrenzenden bewaldeten Talhänge und Höhenrücken mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit anspruchsvollen und gefährdeten Arten und entsprechend positiven Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt.

In den Talbereichen sollen durch eine extensive Nutzung, ersatzweise durch Pflege, die Feuchtgrünlandgesellschaften erhalten bzw. regeneriert werden — die Waldbereiche sind als standortgerecht, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwälder zu erhalten oder zu entwickeln.

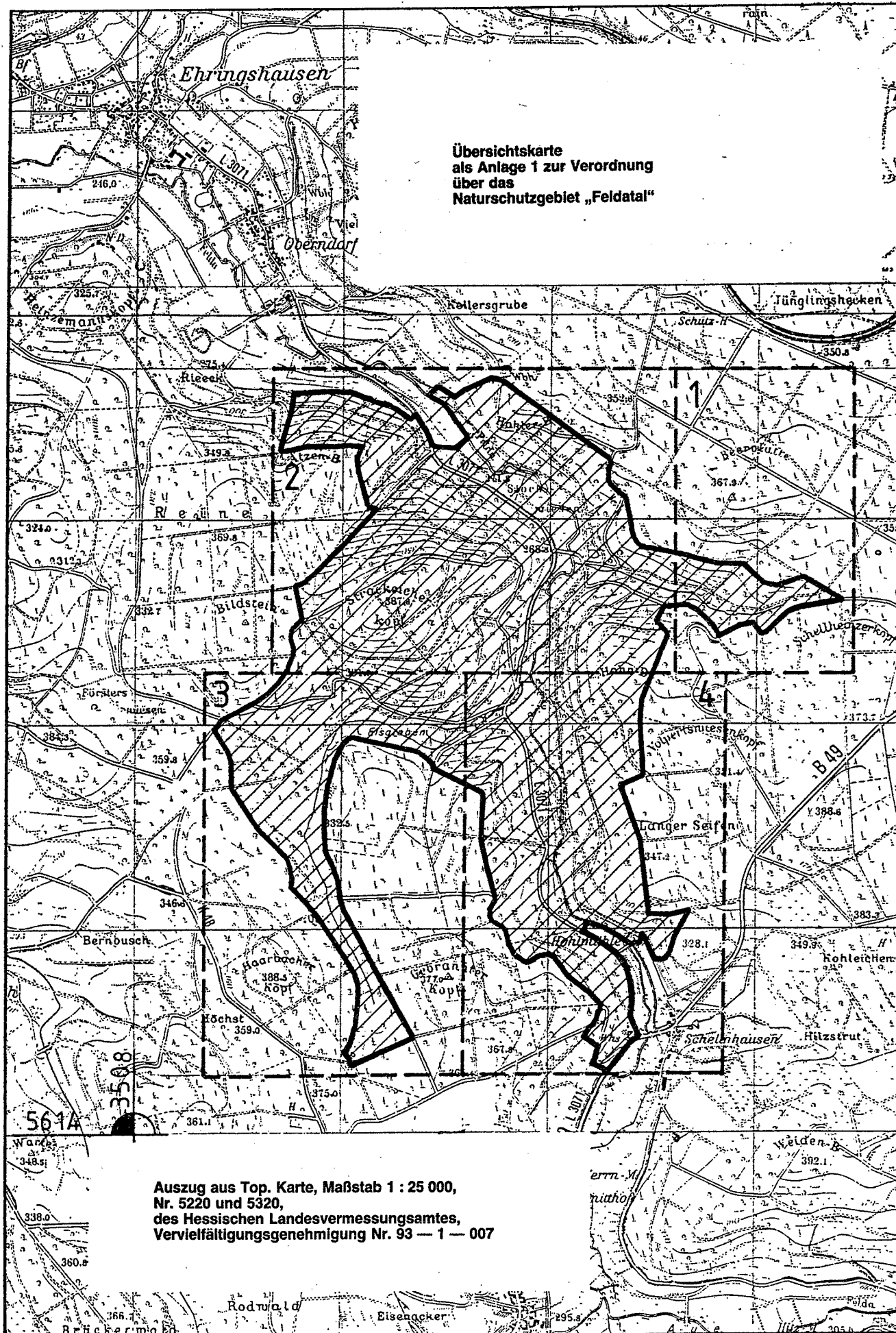
Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der wissenschaftlichen Forschung.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-

**Übersichtskarte  
als Anlage 1 zur Verordnung  
über das  
Naturschutzgebiet „Feldatal“**



**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5220 und 5320,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007**

zeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
  2. die Mahd der Grünlandflächen ab dem 1. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  3. die Nachbeweidung der Grundstücke zwischen der Felda und der Landstraße mit Rindern mit maximal 1 Großvieheinheit pro ha im Abstand von 5 m zu den Gewässern;
  4. die Düngung der Grundstücke zwischen der Felda und der Landstraße mit maximal 30 kg PK-Dünger pro ha;
  5. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
    - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
    - b) die Ergänzung und Pflege des bachbegleitenden Erlenmischwaldes unter Belassung eines hohen Anteils starker Überhälter;
    - c) die Entnahme von Nadelgehölzen im Auenbereich im Zeitraum des ersten mittelfristigen Pflegeplanes;
    - d) das Säen oder Pflanzen von Gehölzen der potentiell natürlichen Arten autochtoner Herkunft, soweit Naturverjüngung sich nicht in ausreichender Zahl einstellt;
    - e) die Umwandlung der Nadelholz- und Pappelbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubmischwald, sofern nicht spezielle Gründe des Artenschutzes (z. B. Graureiherkolonie) dem entgegenstehen;
    - f) das Lagern von Holz entlang der Forstwege, sofern nicht besondere Schutzgründe dem entgegenstehen;
    - g) Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  7. die Handlungen und Maßnahmen zur Überwachung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie vorhandener Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  8. die Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Anlagen zur Grundwasserbeobachtung sowie die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Ent-

nahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;

9. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
10. die Ausübung der Angelfischerei im Backofenhausteich in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März auf der Grundlage des Hege- und mittelfristigen Pflegeplans;
11. die Ausübung der Angelfischerei in der Felda durch maximal drei Angler gleichzeitig ab dem 1. Juni bis zum 31. Januar.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feldatal“ vom 24. Februar 1993 (StAnz. S. 729) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. November 1993

Regierungspräsidium Gießen  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1993 S. 3144

1

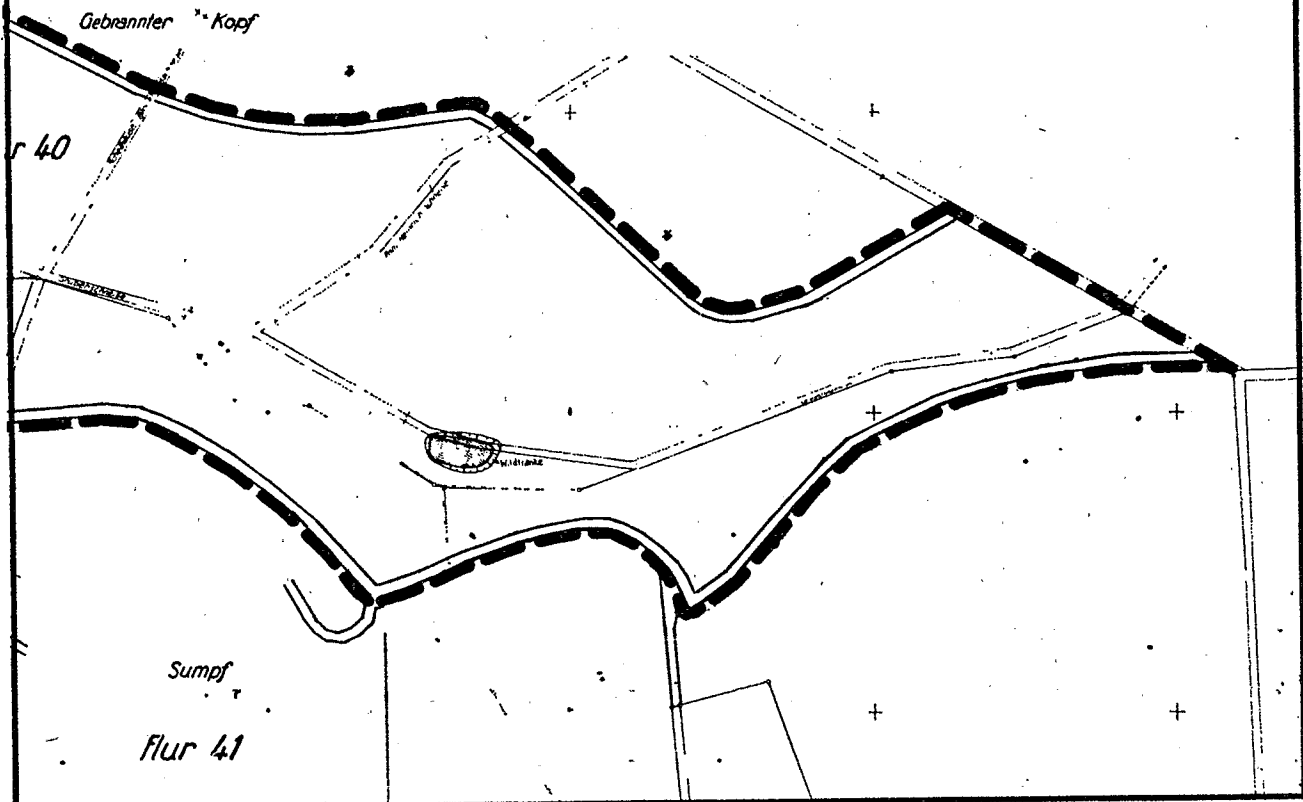


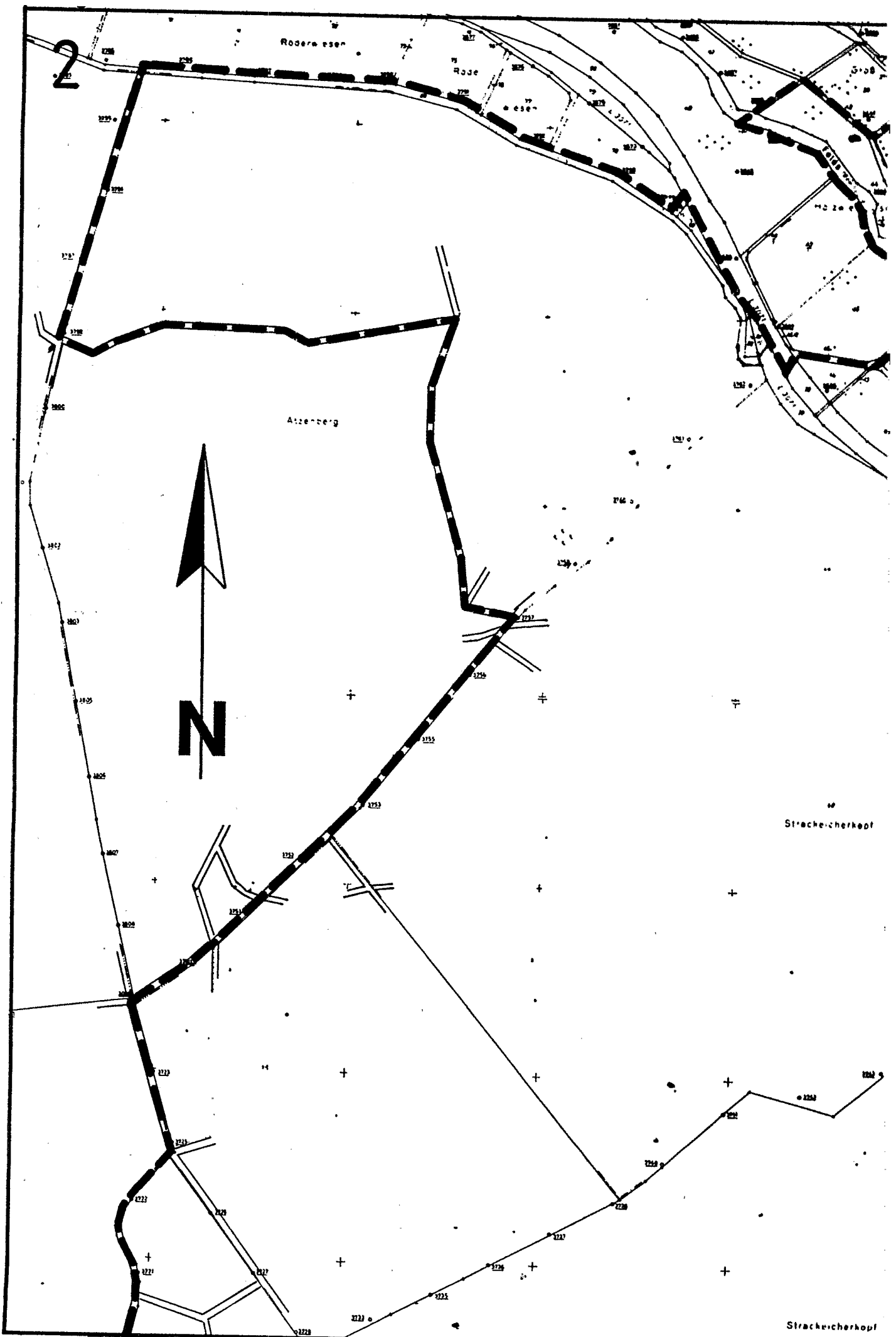
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des künftigen Naturschutzgebietes „Feldatal“**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Vogelsbergkreis
Stadt:	Romrod
Gemarkung:	Zell
Flur:	40, 41, 43, 44, 46
Gemeinde:	Gemünden
Gemarkung:	Ehringshausen
Flur:	13, 14, 15, 16
Gemarkung:	Hainbach
Flur:	3, 4
Gemeinde:	Feldatal
Gemarkung:	Groß-Felda
Flur:	10
Gemarkung:	Ermenrod
Flur:	1, 2

ur 38

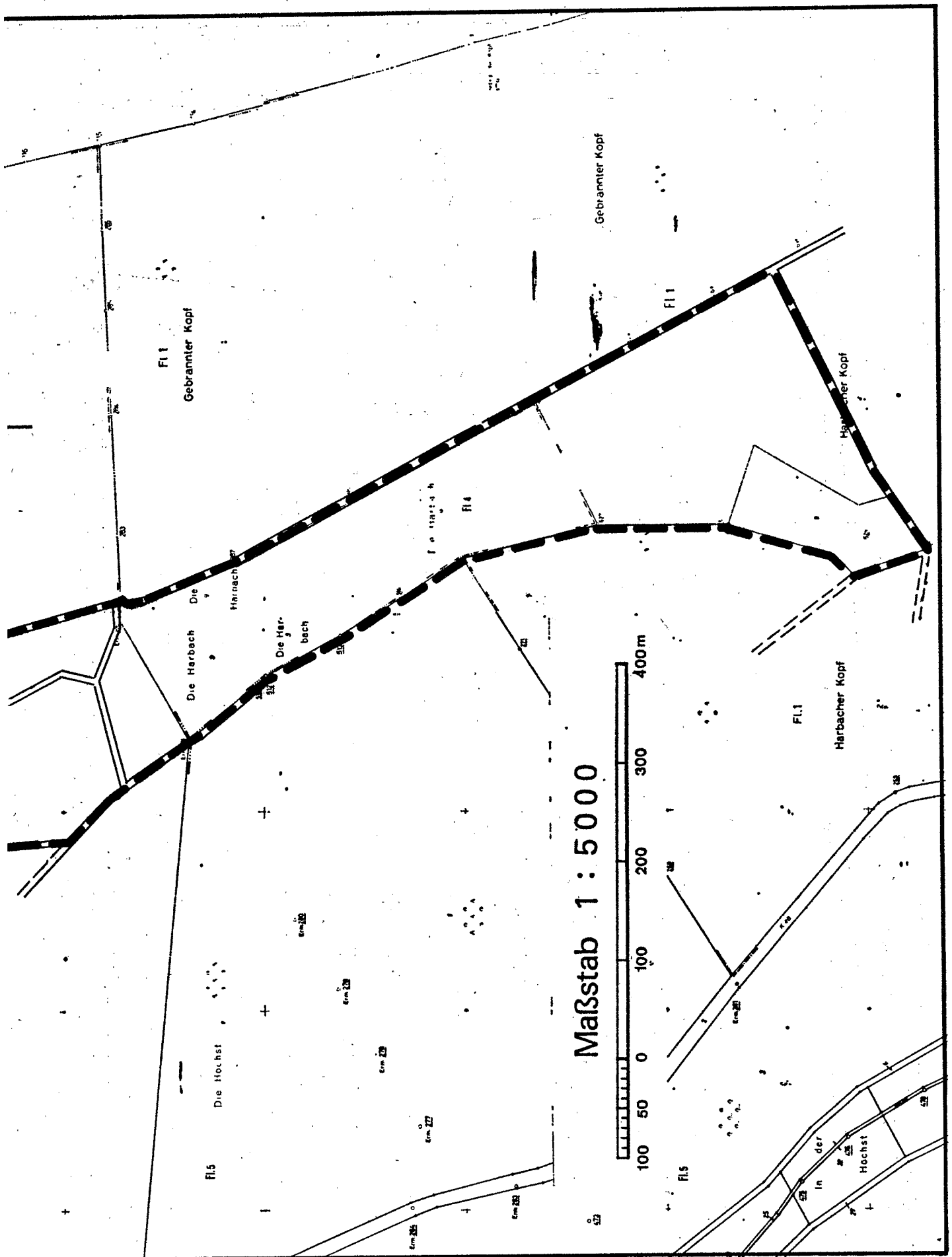


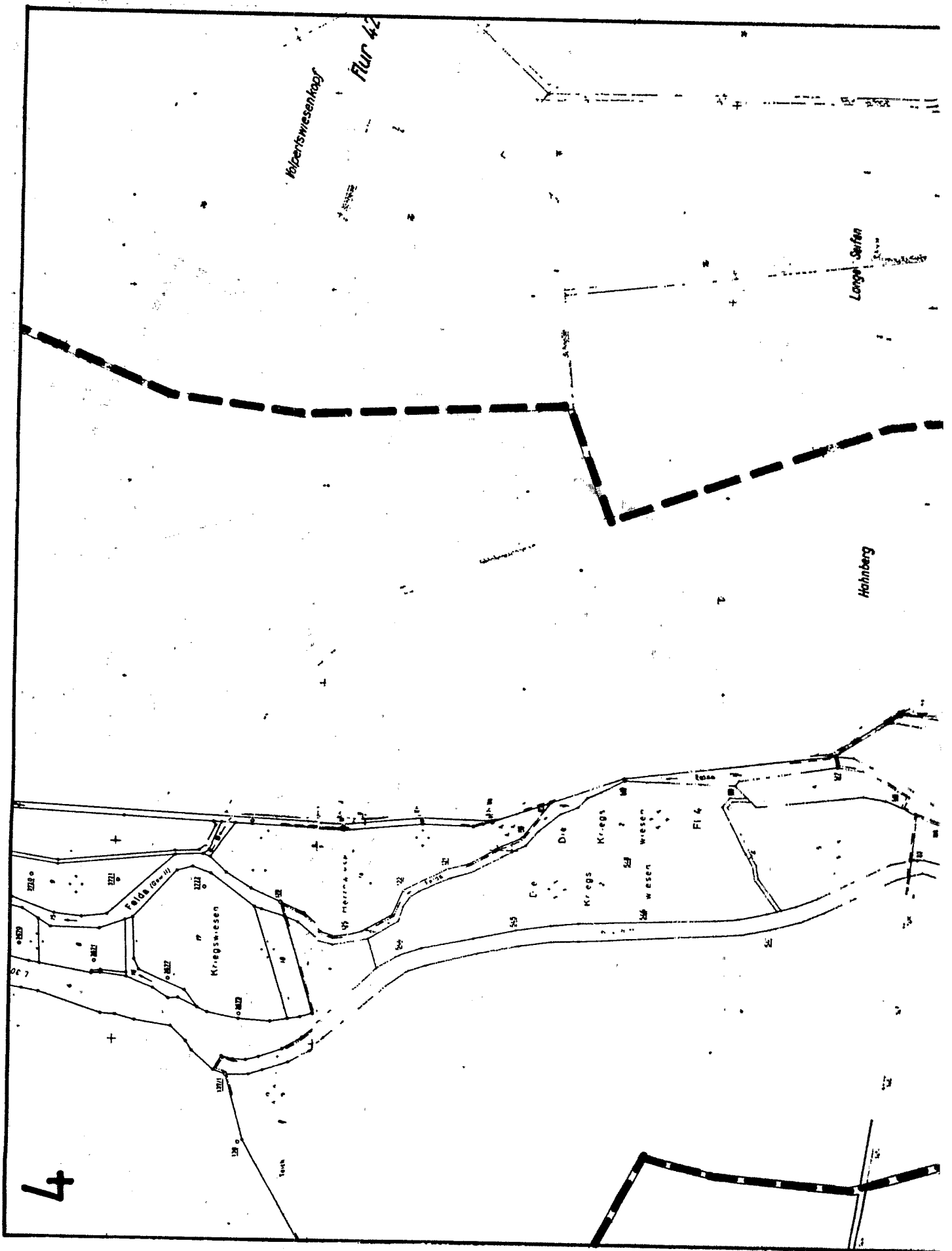


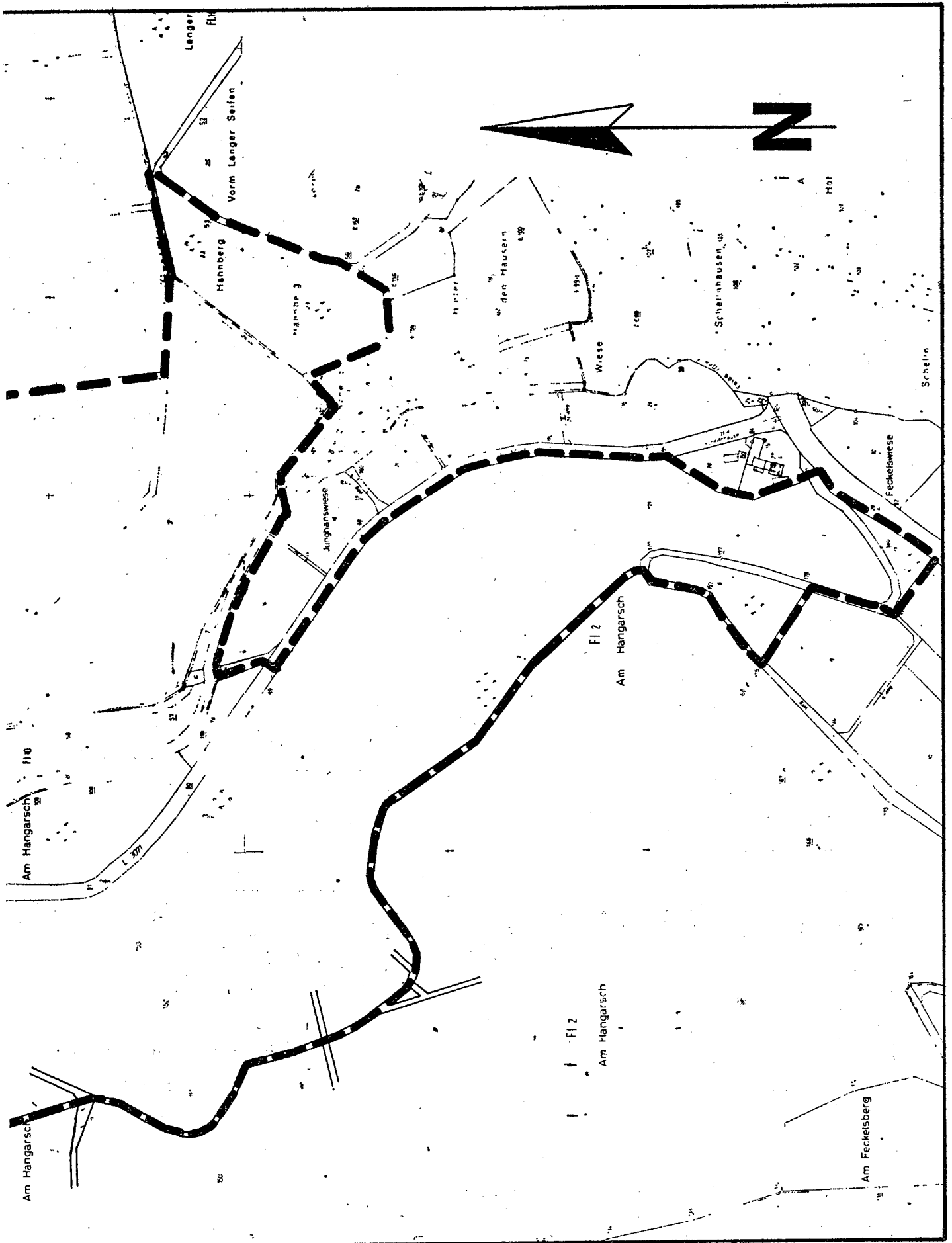












1216

## Erklärung des Naturwaldreservates „Hohe Hardt“ zu Bannwald vom 1. Dezember 1993

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände sowie nach Zustimmung des Bezirksforstausschusses und der obersten Forstbehörde erklärt:

### I. Geltungsbereich:

- Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen  

Kreis:	Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Wetter, Rauschenberg, Rosenthal
Gemarkung:	Oberrosophe, Bracht, Rosenthal

werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken  

Forstamt:	Wetter, Rauschenberg, Burgwald
Revierförsterei:	Oberrosophe, Bracht-Süd, Rosenthal-West
Abt./Unterabt.:	Wetter: 156, 157 Rauschenberg: 295 Burgwald: 200, 265

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 84,72 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

- Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt:  
Ausgehend von der Regierungsbezirksgrenze nördlich der Abt. 156 verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang Abt. 265 C, knickt mit der Abteilungsgrenze ab in östliche Richtung bis zur Wegekreuzung zwischen den Abt. 268, 267, 264, 265, führt dann südwärts bis zur Abteilungsgrenze 265 A, richtet sich dann ostwärts bis zur Regierungsbezirksgrenze. Dort biegt sie in nordöstliche Richtung ab bis zur Wegekreuzung zwischen den Abt. 200, 230, 264 (FA Burgwald), 291, 295 (FA Rauschenberg). Von diesem Punkt ausgehend, führt die Grenze zunächst in nordwestliche Richtung und dann um die gesamte Abt. 200 herum. Von der letztgenannten Wegekreuzung führt die Grenze Richtung Südosten, knickt an der Südspitze der Abt. 295 C nach Westen ab, führt entlang Abt. 295, 156 C (FA Wetter) und wendet sich südwestwärts entlang Abt. 157 bis zu deren Südspitze. Ab hier verfolgt sie die westlichen Außengrenzen der Abt. 157 und 156 bis zum Kreuzungspunkt der Abt. 265, 266 (FA Burgwald) und 156 (FA Wetter).
- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Gießen, oberer Forstbehörde, verwahrt.
- Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

### II. Schutzzweck:

- Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen zu ermöglichen, die der Naturwaldforschung dienen. Durch eine langfristig angelegte Ökosystemforschung auf der Fläche sollen Erkenntnisse über natürliche Entwicklungsabläufe der Wälder und darauf aufbauend über die Möglichkeiten zur naturnahen Bewirtschaftung der hessischen Wälder gewonnen werden. Diese Forschungsarbeiten haben grundlegende Bedeutung für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Waldbestände. Die Förderung der Entwicklung des hessischen Laubwaldes auf wissenschaftlicher Grundlage ist von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl. Die Bannwaldfläche ist zugleich biogenetisches Reservat für Tiere und Pflanzen.

- Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Bannwald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten im Sinne des § 19 des Hessischen Forstgesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk besonders kenntlich zu machen;
- ein besonderer Nachweis über die Entwicklung der Bannwaldfläche ist anzulegen und von der bearbeitenden Forstdienststelle zu führen; ein Doppel ist bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu hinterlegen;
- die Bannwaldfläche wird in den Regionalen Forstlichen Rahmenplan aufgenommen;
- der Bannwald ist durch Schilder zu kennzeichnen;
- die Waldflächen des Bannwaldes sind gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Forstgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über das Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 7. Juni 1979 (GVBl. I S. 149) von der zuständigen Forstbehörde zu sperren;
- die Überwachung der Bannwaldfläche auf Verstöße nach den Abschnitten II e, III und IV obliegt der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde.

### III. Auflagen:

- Auf der Fläche sind alle Maßnahmen, die den Schutzzweck nach Abschnitt II Ziffer 1 beeinträchtigen können, verboten. Insbesondere sind dies:
  - Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
  - Eingriffe jeglicher Art, wie Hiebsmaßnahmen sowie jegliches Einbringen oder Entnehmen von Biomasse (Tiere, Legehölz, Pilze, Beeren, Saatgut etc.) und Einbringen von anderen Stoffen;
  - Beschädigung des Bodens;
  - Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen, wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen, Pirschwegen und Hütten;
  - Beeinträchtigungen und Störung der Tier- und Pflanzenwelt;
  - das Betreten der Fläche außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.
- Ausgenommen von den Verboten nach Nr. III/1 bleiben:
  - Das Betreten der Fläche durch den Eigentümer oder seinen Beauftragten;
  - die Durchführung der Jagd zur Regulierung des Wildbestandes;
  - die Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Waldbesucher an Straßen und Wegen. Das anfallende Material ist auf der Fläche zu belassen. Die untere Forstbehörde ist von den Arbeiten sofort zu unterrichten.
- Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde. Ausnahmen sind mit der betreuenden Institution abzustimmen.

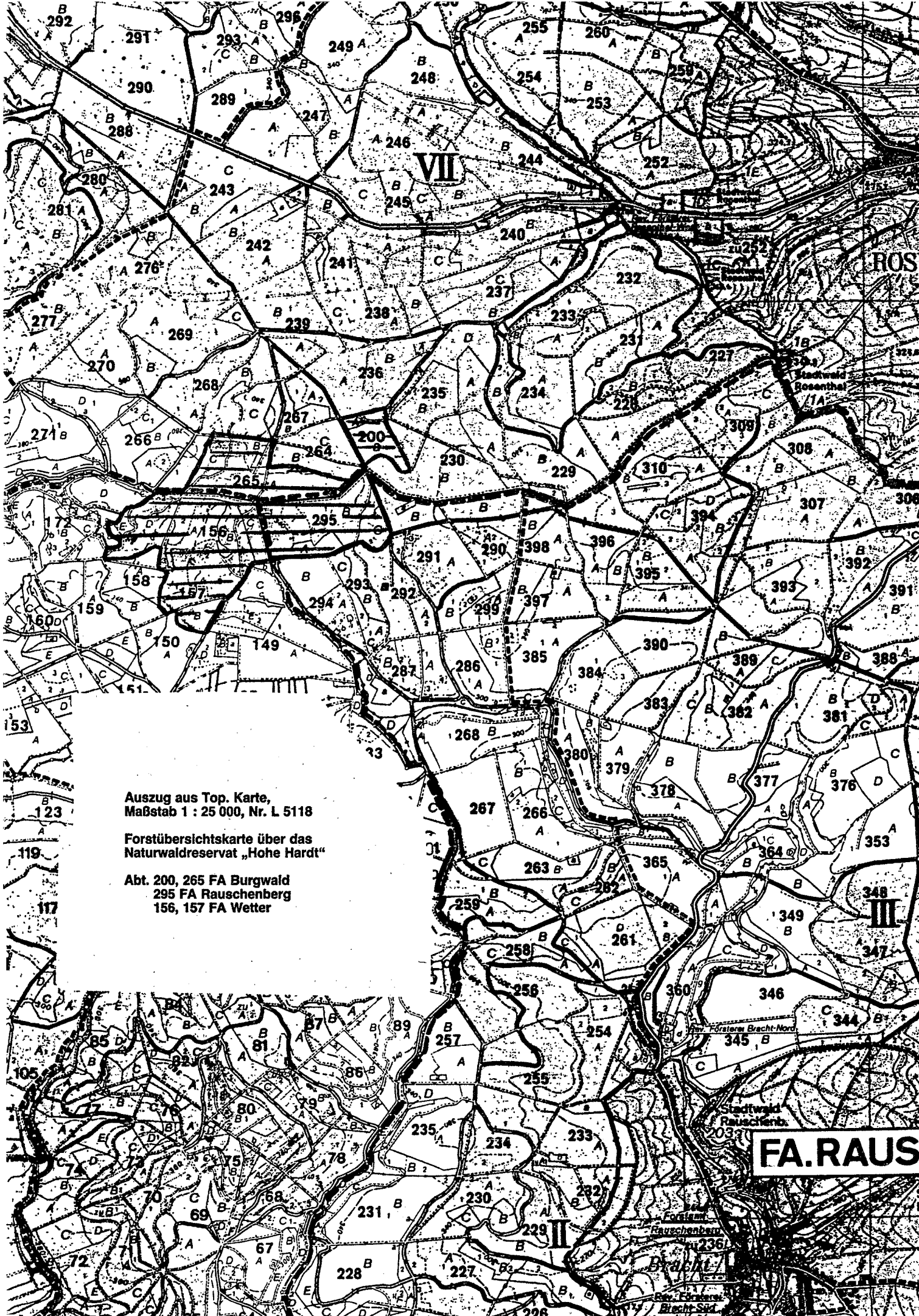
### IV. Schlußvorschriften:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Festsetzungen der Bannwalderklärung können im Rahmen geltender Rechtsvorschriften geahndet werden.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Gießen, 1. Dezember 1993

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1993 S. 3154



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. L 5118

Forstübersichtskarte über das  
Naturwaldreservat „Hohe Hardt“

Abt. 200, 265 FA Burgwald  
295 FA Rauschenberg  
156, 157 FA Wetter

**FA. RAUS**



**1217** KASSEL**Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, vom 1. Dezember 1993**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen gemäß

- § 47 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197),
- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564),
- der §§ 14, 15, 16, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV NW S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV NW S. 201),
- dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1978/6. November 1978 (StAnz. S. 2412) im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt und dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

**§ 1****Einteilung des Heilquellenschutzgebietes**

(1) Das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen
  - Zone I (Fassungsbereich)
  - Zone IV (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)
2. Zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen wird eine Zone D festgesetzt, die mit der Zone IV deckungsgleich ist.

(2) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und die Aufzählung in § 2 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten (topographische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und Lageplan im Maßstab 1 : 1 250), in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zonen IV und D (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung und die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim Regierungspräsidium Kassel — oberer Wasserbehörde —, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, verwahrt. Sie können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Arolsen, Große Allee 26, 34454 Arolsen,
2. dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 65189 Wiesbaden,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel, Goethestraße 7, 34119 Kassel,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,
  6. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unterer Wasserbehörde —, 34497 Korbach,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2****Umfang der einzelnen Schutzzone**

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 291/7 (teilweise).
- (2) Die Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zonen IV und D) erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gemarkungen Arolsen Mengerlinghausen, Massenhausen, Helsen, Braunsen und Wetterburg der Stadt Arolsen; Vasbeck der Gemeinde Diemelsee; Elleringhausen, Twiste, Mühlhausen und Gerbeck der Gemeinde Twistetal; Kulte der Stadt Volkmarsen; Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, sowie auf die Gemarkung Canstein der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3****Verbote in den Zonen****zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen**

(1) Im Bereich des gesamten Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, durch die eine schädliche Verunreinigung der Heilquelle oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Quellwassers zu besorgen ist.

(2) Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone IV)

Verboten sind:

1. Versenken von Niederschlagswasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe;
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

(3) Fassungsbereich (Zone I)

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone IV.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Das Betreten des Fassungsbereiches durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereiches mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Deckschichten.

**§ 4****Verbote in den Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen**

In der Zone D sind Aufgrabungen und Eingriffe in den Boden von mehr als 150 m Tiefe verboten.

**§ 5****Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, die stets sorgfältig zu unterhalten ist;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufgestellt werden;
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;



Anlage zu der Verordnung zum Schutz der  
stadtil anerkannten Heilquelle  
„Schloßbrunnen“ der Stadt Arolsen,  
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Weitere Schutzzone (Zonen IV und D)
- · · · · Gemarkungsgrenze
- ||| Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 50 000,  
Nr. 4519, 4520, 4619, 4620,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

5. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet erstellt werden.

### § 6

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 7

#### Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

St.Anz. 51/1993 S. 3156

1218

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

### § 1

(1) Der hessische Teil des Truppenübungsplatzes „Wildflecken“ im zentralen Bereich der Hohen Rhön, Landkreis Fulda, im wesentlichen bestehend aus dem Nordabfall des Dammersfeldrücken, wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht zum überwiegenden Teil aus sehr seltenen und naturnahen Waldgesellschaften. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und auf den Freiflächen selbst befinden sich viele schützenswerte Lebensräume, wie trockenwarme Säume, Magerrasen sowie Hecken und Feldgehölze mit vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(3) Das sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 1 800 ha und liegt in den Gemarkungen Dalherda, Rommers und Rengersfeld der Stadt Gersfeld. Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25 000 festgelegt, in der das Gebiet durch eine unterbrochene Linie umrandet ist. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung und wird als Anlage veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Sicherstellung ist es, die großen, überwiegend naturnahen geschlossenen Perigras-, Kalk-Buchen-Wälder sowie Schlucht- und Blockschutt-Wälder am Nordabfall des Dammers-

feldrücken, die vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und das vielfältige Lebensraummosaik auf den Hochflächen des Dammersfeldrücken aus Magerrasen, naturnahen Wäldern, Feldgehölzen und kleineren vernästen Lagen während des Ausweisungsverfahrens vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

### § 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Lesesteinwälle zu beseitigen, die vorhandenen Felsformationen sowie Basalt- und Blockschutthalde zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Versorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen;
4. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
5. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen; insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
8. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen;
11. eine weitere Erschließung des Waldes mit Fahrwegen.

Die vorstehenden Verbote gelten nach § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht, soweit ihre Beachtung die bestimmungsgemäße Nutzung des Truppenübungsplatzes zu Zwecken der Landesverteidigung beeinträchtigen würde.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen:
  - a) die forstliche Nutzung unter Verzicht auf Kahlschlagswirtschaft und unter Erhalt von Bäumen mit Horsten und Baumhöhlen,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von standortsgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbeständen;
  - c) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortshemische Laubholzbestände im Zuge der Nutzung;
  - d) Forstschutzmaßnahmen gegen Mäuse in Umwandlungsbeständen, sowie der Einsatz von Verbiß- und Schälschutzmitteln;
2. eine Grünlandnutzung durch Beweidung mit Schafen oder durch Mahd nach dem 1. August;
3. die Ausübung der Jagd.

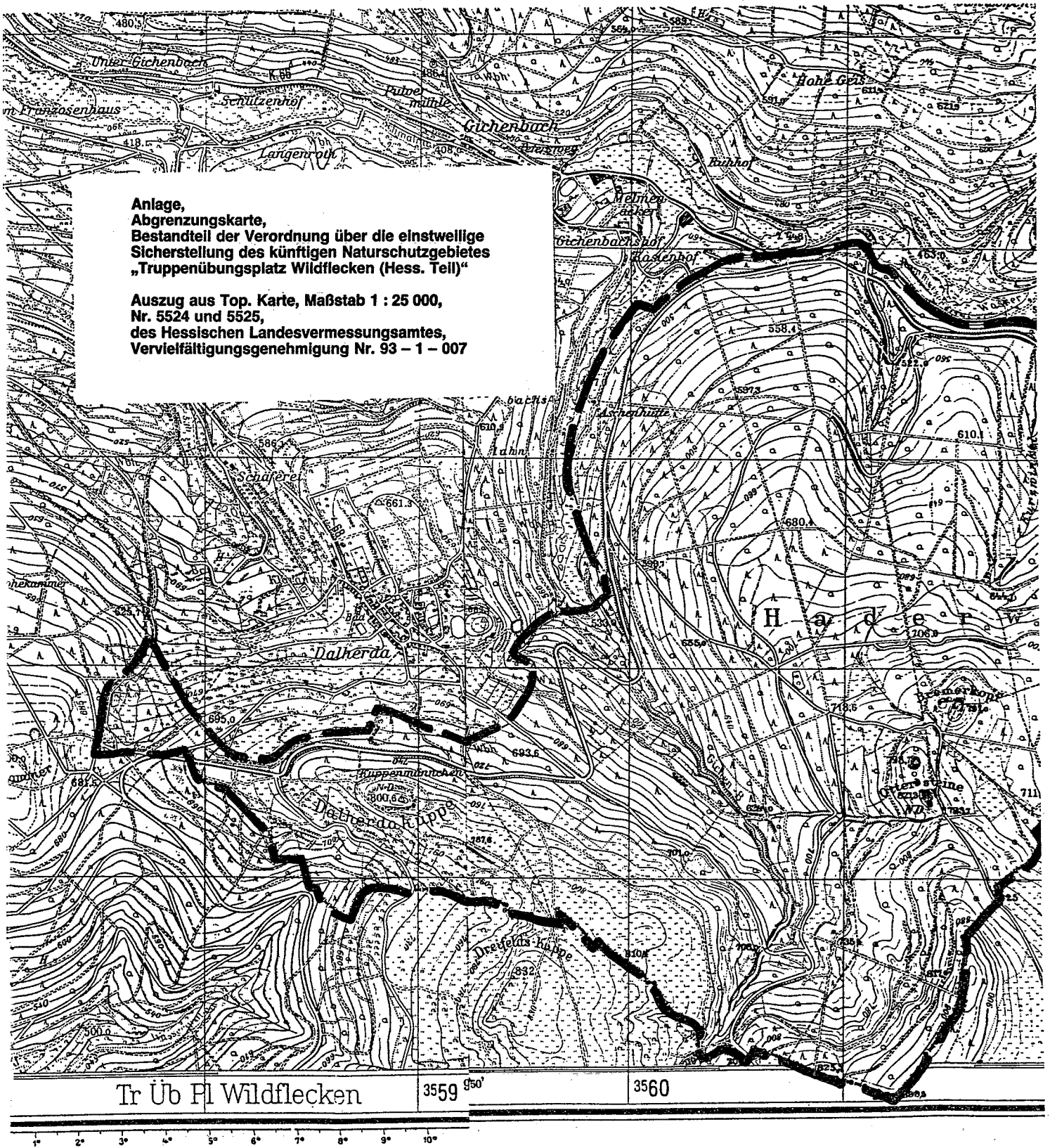
### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



Anlage,  
Abgrenzungskarte,  
Bestandteil der Verordnung über die einstweilige  
Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes  
„Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5524 und 5525,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Tr Üb Pl Wildflecken

3559 950

3560

1° 2° 3° 4° 5° 6° 7° 8° 9° 10°





2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Versorgungsleitungen errichtet oder verlegt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 das sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
5. entgegen § 3 Nr. 5 mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder parkt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachhaltig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen, beeinflusst;
7. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 7 bezeichneten Weise beeinflusst;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher einbringt, beschädigt oder entfernt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Gegenstände jeder Art lagert, aufstellt oder anbringt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 eine weitere Erschließung mit Fahrwegen vornimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3158

1219

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 6. Dezember 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetz-

zes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Wachholderheiden und Magerrasenflächen nordwestlich von Hatzfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ liegt in der Gemarkung Hatzfeld der Stadt Hatzfeld im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 17,5 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

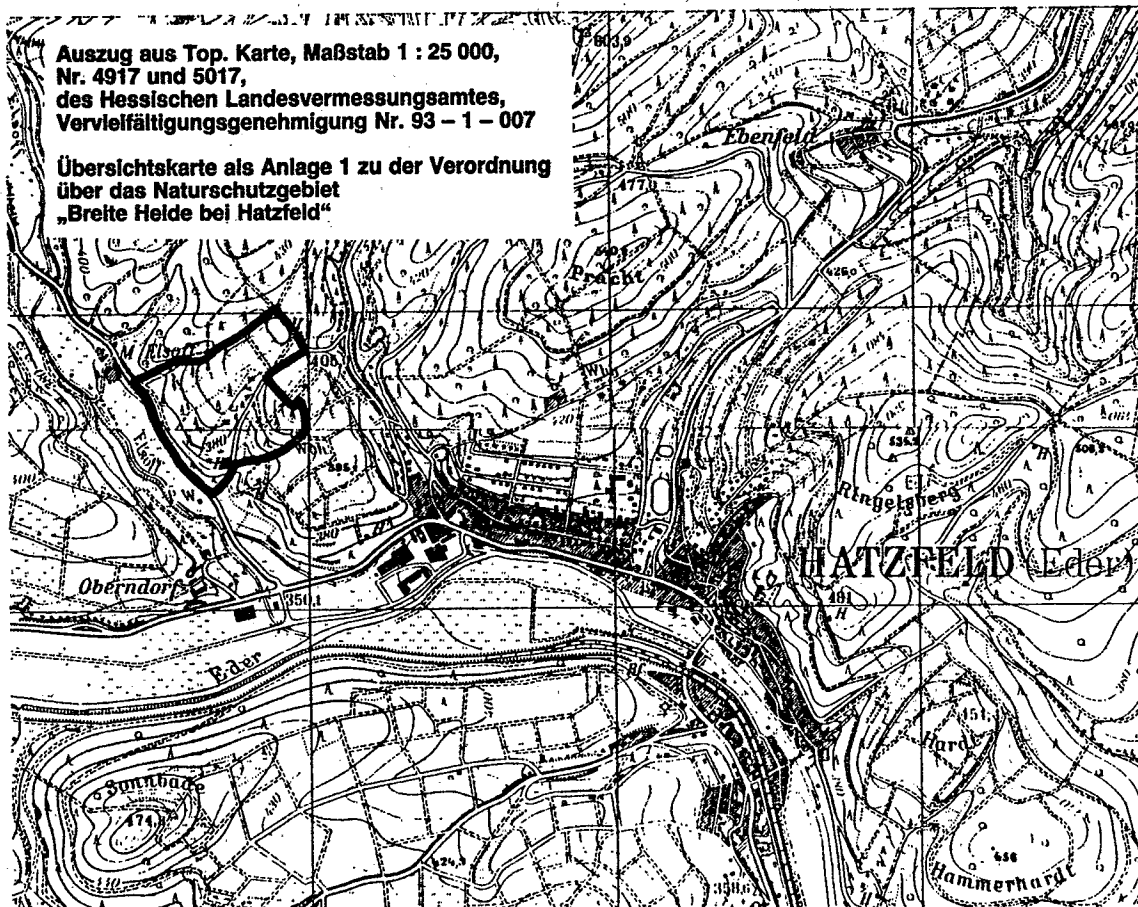
§ 2

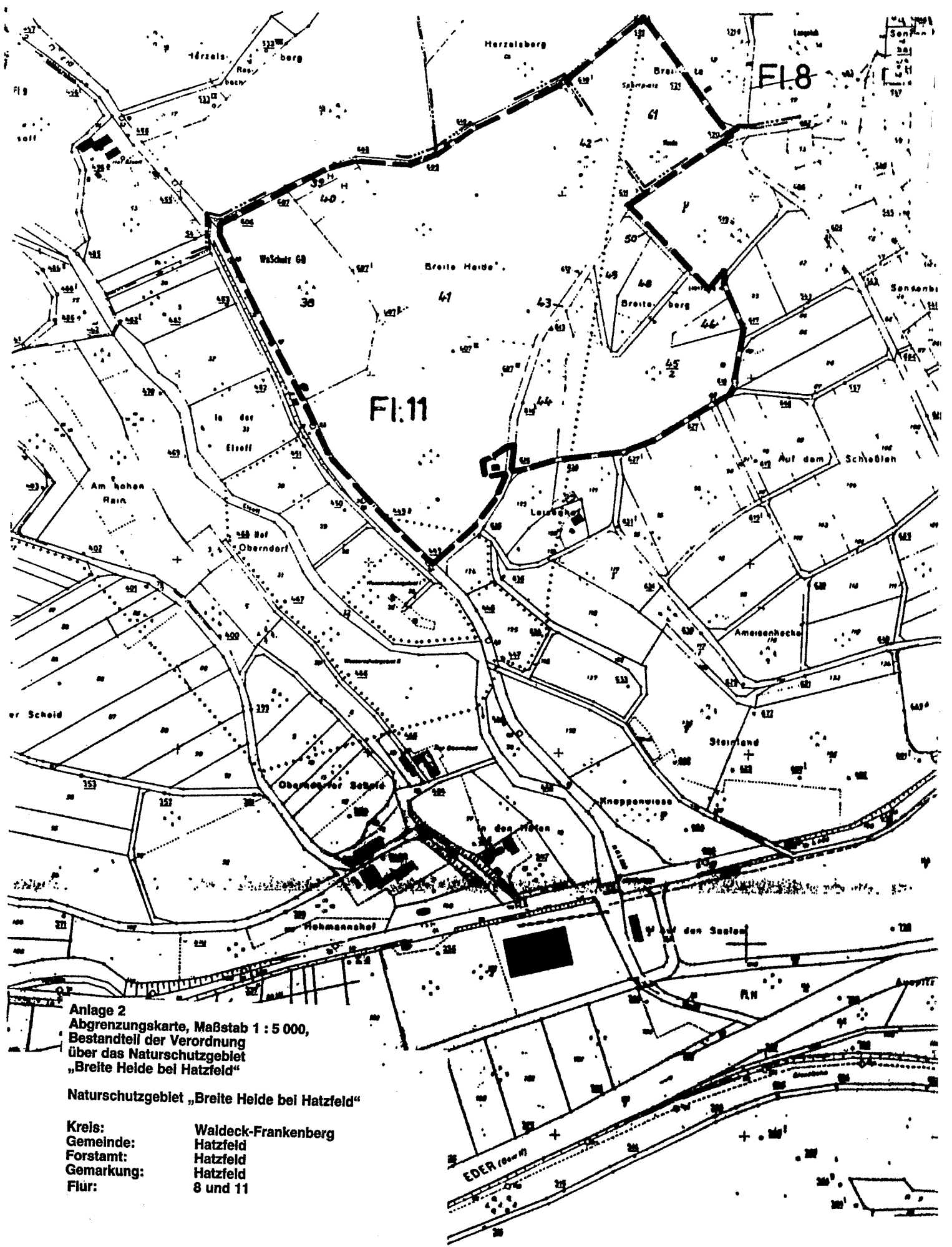
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Magerrasenflächen, Wachholderheiden und mit Ginster durchsetzten Borstgrasrasen sowie angrenzende Grünländer und Mischwaldbestände zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Beibehaltung der Nutzung durch Hutewirtschaft — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unge-





Anlage 2  
 Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Breite Heide bei Hatzfeld“

Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“

Kreis:           Waldeck-Frankenberg  
 Gemeinde:     Hatzfeld  
 Forstamt:     Hatzfeld  
 Gemarkung:   Hatzfeld  
 Flur:           8 und 11



- achtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
  5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Waschbären, Füchse und Kaninchen sowie die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) die Nutzung der Nadelwaldbestände sowie waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der erteilten Wasserrechte.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätte fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3161

## 1220

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Steilhänge der Kahlen Haardt am nordwestlichen Ufer der Halbinsel Scheid am Edersee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Nieder-Werbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 25,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, naturnahen Traubeneichen- und Krüppelwälder in südwestexponierter Steilhanglage zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die sukzessive Rücknahme standortfremder Nadelhölzer — weiter zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unge-

achtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahme im Wald:  
der Auszug der Nadelhölzer sowie weitere waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der naturnahen Trocken- und Hangwälder jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

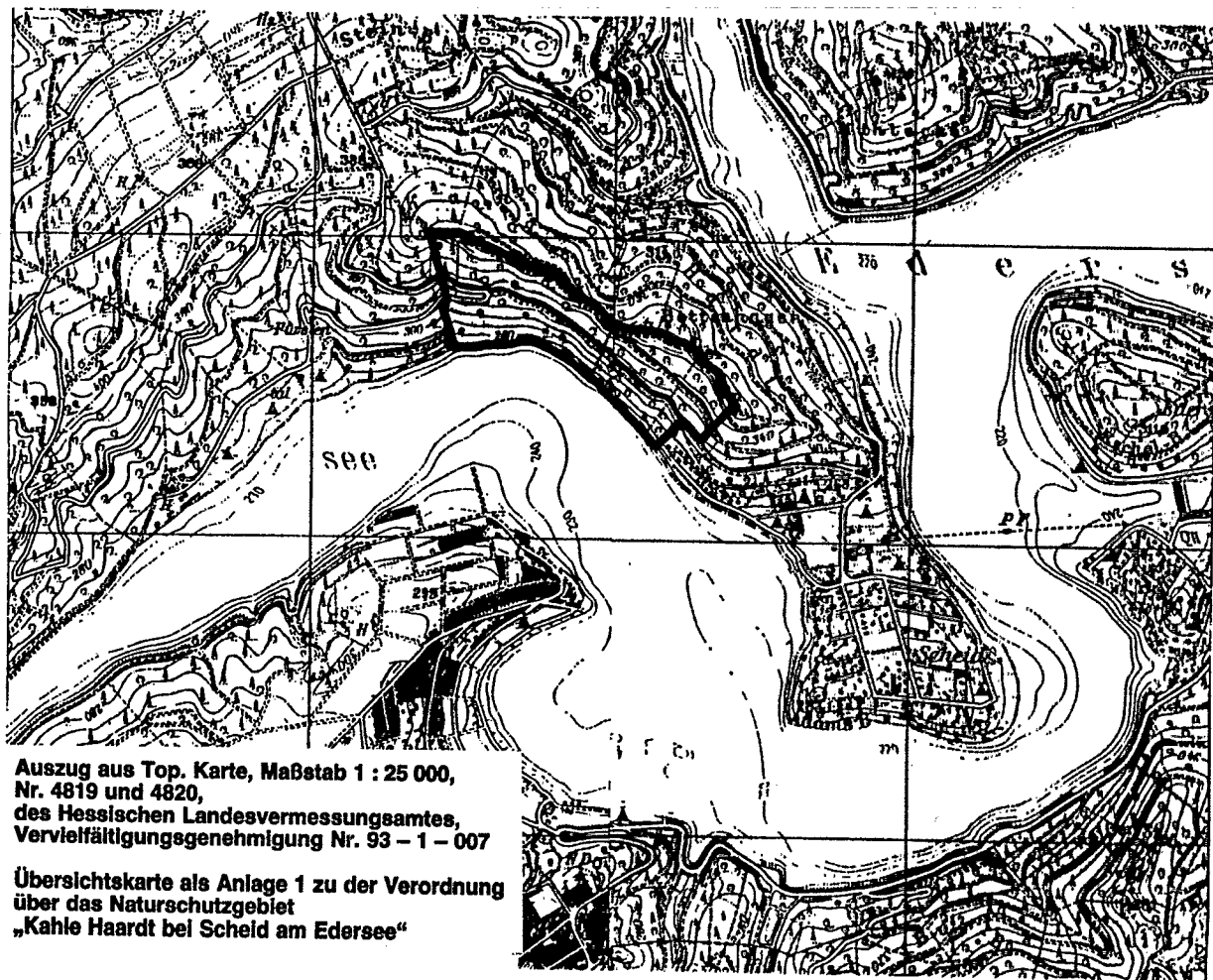
## § 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

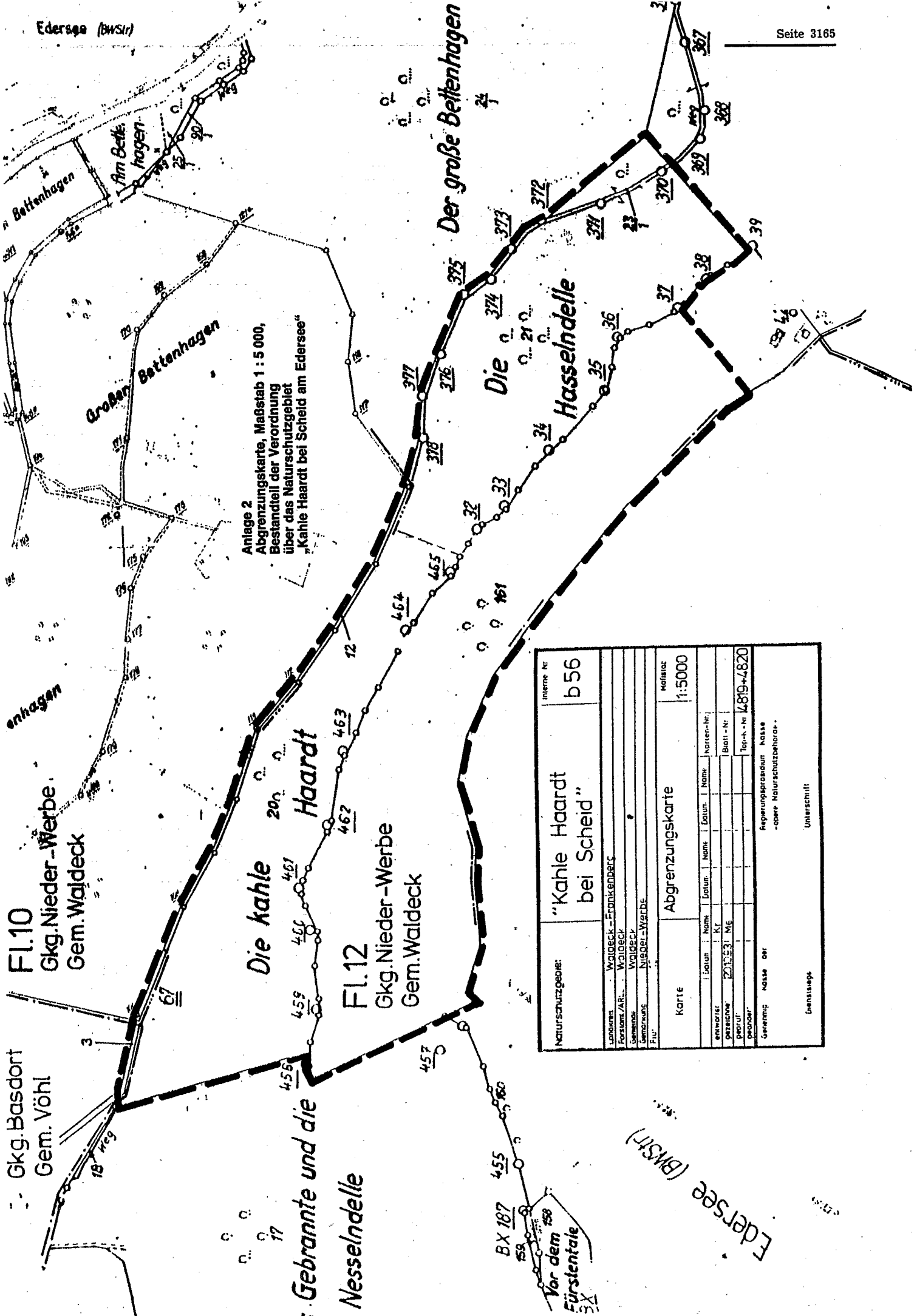
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 4819 und 4820,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“



Anlage 2  
 Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“

NATURSCHUTZGEBIET:	Interne Nr.
"Kahle Haardt bei Scheid"	b 56
Landkreis:	Waldeck - Frankenberg
Forstamt/AR:	Waldeck
Gemeinde:	Waldeck
Samtort:	Nieder-Walde
Flur:	
KARTE	Maßstab:
Abgrenzungskarte	1:5000
Entwurf:	Blatt-Nr.
gezeichnet:	Blatt-Nr.
geprüft:	Blatt-Nr.
gezeichnet:	Blatt-Nr.
geprüft:	Blatt-Nr.
Gezeichnete Karte der:	Verordnungsnummer
	1819+4820
	- oberer Naturschutzbehörde -
Gezeichnete Karte der:	Unterschrift

FL.10  
 Gkg. Nieder-Werbe.  
 Gem. Waldeck

Gkg. Basdorf  
 Gem. Vöhl

Die kahle  
 Haardt

FL.12  
 Gkg. Nieder-Werbe  
 Gem. Waldeck

Gebrannte und die  
 Nesselndelle

Der große Bettenhagen

Die Hasselndelle

Edersee (BWSir)

Vor dem Fürstentale

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut-, und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3163

1221

### Prüfungstermin für die Abschlußprüfung „Forstwirtschaftsmeister“

Die 14. Forstwirtschaftsmeisterprüfung im Land Hessen findet während der Zeit vom 14. Februar bis 11. März 1994 im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Lampertheim statt.

Zu dieser Prüfung werden vorrangig Forstwirte zugelassen, die an den Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung teilgenommen haben.

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Forstwirtschaft (StAnz. 1993 S. 672) ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

Obwohl die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen auf die Forstwirtschaftsmeisterprüfung keine rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dürfte jedoch die Teilnahme an einem solchen Lehrgang Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung sein.

Die Anträge auf Zulassungen zu dem o. a. Prüfungslehrgang sind spätestens bis zum 15. Januar 1994 bei der Zuständigen Stelle, Wilhelmshöher Allee 157—159, 34112 Kassel, zu stellen. Die Teilnehmer, die an den bisherigen Lehrgängen teilgenommen haben, werden automatisch von der Zuständigen Stelle angeschrieben.

Gemäß § 9 der o. a. Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, auf den von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck, unter Beachtung der Anmeldefrist, durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis einer Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- b) Nachweis über die anschließende praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb,
- c) Nachweise über den Besuch von fachlichen Lehrgängen,
- d) Lebenslauf — tabellarisch —,
- e) Erklärung, daß die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister noch nicht abgelegt wurde, oder — im Falle einer Wiederholungsprüfung — wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde,
- f) in Ausnahmefällen gemäß § 8 Abs. 2 entsprechende Unterlagen.

Kassel, 26. November 1993

Regierungspräsidium Kassel  
— Zuständige Stelle

für den Ausbildungsberuf Forstwirt —  
StAnz. 51/1993 S. 3166

1222

### HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführtes Fortbildungsseminar durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 1 533,— DM, für Nichtmitglieder 1 911,— DM; eventuelle Änderungen durch die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 bleiben vorbehalten.

Darmstadt, 29. November 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Darmstadt  
StAnz. 51/1993 S. 3166

Thema:

Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten — FS 830

Stoffplan:

Staatsbürgerliche Bildung  
Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr  
Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten  
Polizeidienstkunde  
Angewandte Psychologie  
Verkehrskunde  
Umweltschutz

Zeitplan:

Der Lehrgang umfaßt 210 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Lehrgangsdauer:

21. Januar bis 16. März 1994  
(vom 14. bis 16. Februar kein Unterricht)

Dozenten:

verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Städtebaurecht. Einführung und Handbuch mit den Sonderregelungen für die fünf neuen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.** Von Gerd Schmidt-Eichstaedt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 2., überarb. u. erw. Aufl. 1993, XXII, 370 S., 51 Abb., 2 Tab., kart., 79,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 70565 Stuttgart. ISBN 3-17-011983-4

Im Vorwort wird zu Recht auf die Vielschichtigkeit des Städtebaurechts hingewiesen, wie es im Baugesetzbuch (BauGB), dem Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und den Änderungen des BauGB und des BauGB-MaßnahmenG durch das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Wohnbaulandgesetz geregelt ist. Für die neuen Länder und das ehemalige Ost-Berlin kommen noch Sonderregelungen hinzu (§§ 246 a, 247 BauGB). Das Städtebaurecht ist aber auch deshalb so schwer lesbar, weil weitere Regelungen wie die vielmals geänderte Baunutzungsverordnung, die Planzeichenverordnung, die Wertermittlungsverordnung und die Ausführungsverordnungen der Länder sowie deren Erlasse und Richtlinien mit zu beachten sind.

Der Autor begnügt sich aber nicht mit der Darstellung dieses Rechtsgebietes, sondern beginnt im ersten Hauptteil (A) mit der „Annäherung an das Bau- und Planungsrecht“. Hier werden allgemeine Fragen des öffentlichen Rechts behandelt, um den Leser aus einer Gesamtschau zu dem besonderen öffentlichen Recht des Städtebaus hinzuführen. Das ist ein guter Weg zum Verständnis dieses Rechtsbereiches.

Die einzelnen Kapitel dieses Teiles sind benannt:

- Die Grundfrage: Wozu dient die Rechtsordnung?
- Aufbau der Rechtsordnung
- Grundbegriffe des Verwaltungsrechts
- Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung
- Die Dritte Gewalt

In dem Hauptteil (B) „Grundzüge des örtlichen Bau- und Planungsrechts“ wird das Städtebaurecht von den „Wurzeln des Bau- und Planungsrechts“ (Bauordnungs-, privates und öffentliches Nachbar-, örtliches Planungs-, Raumordnungs- und Landesplanungs-, Bauneben- und Landesrecht) über „Struktur des Baugesetzbuches“, „Verfahren der Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplan“, „Bebauungsplan“, „Zulässigkeit von Vorhaben“, „Baugenehmigung“, „Sicherung der Bauleitplanung“, „Umliegung- und Grenzregelung“, „Enteignung und Enteignungsschädigung“, „Planungsschadensrecht“, „Erschließung“, „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“, „Erhaltungssatzung“, „Städtebauliche Gebote und Sozialplanung“, „Bodenwertermittlung“, „Bauleitplanung und Verwaltungsakte nach dem BauGB vor den Gerichten“ bis zum Thema der Überleitung der städtebaulichen Planung in der DDR ins allgemeine Recht der BRD anschaulich dargestellt. Dabei endet die Darstellung jeweils mit den Besonderheiten des bis Ende 1997 befristeten BauGB-MaßnahmenG und den Regelungen für die ehemaligen Gebiete der „DDR“.

Dem Ganzen werden ein Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen sowie ein Abkürzungsverzeichnis vorangestellt. Das Werk schließt mit einem alphabetischen Register mit Hinweisen auf die Fundstellen.

Das Verständnis wird durch die 51 Schaubilder in dem Buch besonders erleichtert. Durch die logische und übersichtliche Gliederung ist es möglich, das Werk als Lehrbuch und als Informationsquelle zu einzelnen Rechtsfragen zu benutzen. Insgesamt ist dem Werk die Erfahrung des Verfassers, der an der Technischen Universität Berlin Professor für Bau- und Planungsrecht ist, aus dem Umgang mit der Materie des Städtebaurechts und bei der Vermittlung dieses Rechts an Studierende anzumerken. Da die Rechtsprechung und die neuesten Gesetzesänderungen eingearbeitet sind, ist das Werk gerade jetzt für das Lernen des Städtebaurechts und seine praktische Umsetzung besonders wertvoll.

Ministerialrat Hanns Reinhard Weiß

**Bundesnaturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) mit Ausführungsvorschriften des Bundes, Landesrecht und Anmerkungen.** Begr. von Dipl. hort. Dr. phil. Aloys Bernatzky † und Verwaltungsdirektor a. D. Otto Böhm, fortgef. von Dr. Klaus Meerschmidt. Loseblattsammlung, 13. Erg.Liefg., 184 S., 69,92 DM; 14. Erg.Liefg., 198 S., 75,24 DM; 15. Erg.Liefg., 186 S., 98,68 DM; Gesamtwerk, Stand Juni 1993, ca. 1668 S., 2. Ordn., 148.— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig Verlagsgemeinschaft), Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-8114-3870-0

Mit der 14. Ergänzungslieferung hat Dr. Klaus Meerschmidt, Hochschulassistent an der Universität Trier, die weitere Bearbeitung des Werkes übernommen. Seit der 15. Ergänzungslieferung ist er Alleinautor; die beiden bisherigen Autoren (einer von ihnen ist verstorben) erscheinen nur noch als Begründer. Gleichzeitig ist das Werk in die Verantwortung des Verlages C. F. Müller, Heidelberg, übergegangen.

Die 13. Ergänzungslieferung (Rezension der 12. Ergänzungslieferung: StAnz. 1992 S. 363) enthielt erstmals naturschutzrechtliche Vorschriften aus den neuen Bundesländern. In einer ausführlichen „Vorbemerkung Neue Bundesländer“ die dem Länderteil vorangestellt wurde, wird die Rechtslage im Beitrittsgebiet zusammenfassend erläutert. Das Umweltschutzgesetz der früheren DDR vom 29. Juni 1990, durch das auch die naturschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland dort in Kraft gesetzt worden sind, wurde im Auszug abgedruckt. Ausführlich wurde dargestellt, welche einschlägigen Vorschriften auf Grund von Art. 8, 9 EinigV im Beitrittsgebiet nun gelten.

Im einzelnen wurden aus den neuen Bundesländern in die Sammlung aufgenommen:

- das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (Auszug);
- die mecklenburg-vorpommerische Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung i. d. F. vom 22. Juli 1991;
- das sächsische Erste Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Juli 1991;
- die VO (der früheren DDR) über die Festsetzung des Nationalparkes Sächsische Schweiz vom 12. September 1990;
- die Thüringer Anordnung über die vorläufige Zuständigkeit von nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 18. Dezember 1990;
- die VOen (der früheren DDR) über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Rhön bzw. Vessertal vom 12. September 1990.

Aus den alten Bundesländern wurden vor allem neu aufgenommen:

- das Bodenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 24. Juni 1991;
- die geänderte Fassung des Hamburgischen Waldgesetzes;
- die am 20. Juni 1991 geänderte Fassung der hessischen VO über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken;
- die rheinland-pfälzische VO über die Beiräte für Landespflege vom 16. August 1989;
- das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres vom 22. Juli 1985.

Die 14. Ergänzungslieferung enthielt vor allem:

- das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174);
- die Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung durch die VO vom 9. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2009);
- die (durch VO vom 5. August 1992 bereits wieder geänderte) Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 1505);
- die Änderung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701);
- die Änderungen des Berliner Naturschutzgesetzes durch das 4. Änderungsgesetz vom 9. Juli 1992 und das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Juli 1992;
- das saarländische Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (ABl. S. 346).

Die 15. Ergänzungslieferung setzt die Vervollständigung hinsichtlich des Beitrittsgebiets fort mit:

- dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992;
- dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992;
- dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992;
- dem Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetz vom 28. Januar 1993;
- einem Auszug aus dem Landeskulturgesetz der früheren DDR vom 14. Mai 1970;
- einem Auszug aus der Naturschutzverordnung der früheren DDR vom 18. Mai 1989;
- der Baumschutzverordnung der früheren DDR vom 28. Mai 1981.

Durch die Einbeziehung dieser in den neuen Ländern geltenden Vorschriften wird die Sammlung auch dort ein wertvolles Hilfsmittel. Gerade deshalb aber bleibt um so mehr zu wünschen und zu hoffen, daß der neue Verfasser sich endlich auch der Kommentierung des BNatSchG wieder zuwendet.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

**Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz.** Großkommentar, 24., neu bearb. Aufl., herausgegeben von Peter Rieß. 28. Liefg. (§§ 1—21 i GVG), bearb. von Karl Schäfer, 1990, 208 S., 113.— DM, ISBN 3-11-012291-X; 29. Liefg. (§§ 22—114 GVG), bearb. von Karl Schäfer, 1991, 197 S., 113.— DM, ISBN 3-11-012717-2; 30. Liefg. (Nachtrag Einigungsvertrag), bearb. von Peter Rieß und Hans Hilger, 1991, 252 S., 148.— DM, ISBN 3-11-012926-4; 31. Liefg. (MRK, IPBPR), bearb. von Walter Gollwitz, 1992, 404 S., 240.— DM, ISBN 3-11-013515-9. Verlag Walter de Gruyter & Co., 10728 Berlin.

**Das Rechtspflegerecht des Einigungsvertrags.** Gesamtdarstellung mit besonderer Berücksichtigung der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens. Von Peter Rieß und Hans Hilger. 1991, 252 S., geb., 188.— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co. 10728 Berlin, ISBN 3-11-012943-4

Das Mammutwerk des Löwe-Rosenberg, nämlich die Kommentierung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes auf über 8 000 Seiten in sechs Bänden, steht kurz vor seiner Vollendung. Nachdem zunächst etwa zwei Dutzend Lieferungen in beeindruckend kurzer Folge erschienen waren, ist die Herausgabe in den letzten Jahren allerdings ins Stocken geraten. Dies ist zum Teil auf interne Gründe (unvorhergesehener Bearbeiterwechsel), überwiegend jedoch auf durchgreifende gesetzliche Änderungen, insbesondere infolge der Wiederherstellung der Deutschen Ein-

heit, zurückzuführen. So mußte dem Rechtspflegerecht des Einigungsvertrages, das zu den schwierigsten und kompliziertesten Regelungen dieses Vertragswerkes gehört, ein 250 Seiten umfassender Nachtrag gewidmet werden. Diese als 30. Lieferung erscheinende Kommentierung durch Rieß und Hilger hat der Verlag zugleich in Form des oben ebenfalls angezeigten Werkes als eigenständige Sonderausgabe, also ohne Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk des Löwe-Rosenberg, auf den Markt gebracht.

Die 28. und die 29. Lieferung enthalten die Neukommentierung der §§ 1 bis 114 VVG — soweit die Bestimmungen für die Strafrechtspflege von Bedeutung sind —. Bearbeiter ist wiederum Karl Schäfer, wodurch hier Kontinuität gewahrt ist. Hervorhebenswert sind besonders die auf hohem Niveau stehenden und praktisch alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erfassenden Ausführungen zur richterlichen Unabhängigkeit bei den Erläuterungen zu § 1 VVG sowie die ebenfalls umfassenden Darlegungen zum Begnadigungsrecht in den Vorbemerkungen zu §§ 12 ff. VVG. Die ausführliche Kommentierung der Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung dürfte eine Fundgrube für jede sich in der Praxis in diesem Bereich stellende Problemlage sein. Gleiches gilt für die detaillierte Behandlung der Folgen fehlerhafter Zusammensetzung des Schöffenwahlausschusses und fehlerhafter Schöffenwahl in einzelnen Fallgruppen mit eingehender Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Mit Rieß, dem Herausgeber des Löwe-Rosenberg, und Hilger geben in der 30. Lieferung und in der o. g. Sonderausgabe zwei Autoren einen Überblick über die im Einigungsvertrag geregelte Rechtsangleichung im Rechtspflegebereich, die diese Teile des Einigungsvertrages maßgeblich mitgestaltet haben. Die dort geregelten Besonderheiten sind zwar in erster Linie für die Rechtspflege in den neuen Bundesländern von Bedeutung, sie müssen aber auch im bisherigen Bundesgebiet bei der Anwendung und Auslegung des Rechts beachtet werden. Rieß und Hilger stellen die Grundzüge der Rechtsangleichung insgesamt sowie die Grundkonzeption des Rechtspflegerechts in sachlicher und regelungstechnischer Hinsicht dar, behandeln die für die Auslegung wichtige Entstehungsgeschichte und bringen eine eingehende Übersicht über alle Gebiete des Rechtspflegerechts einschließlich des Zivilprozessrechts, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Verfahrensgesetze.

Die von Gollwitzer bearbeitete 31. Lieferung bietet eine Kommentierung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Da die darin enthaltenen Garantien — ähnlich wie die vom Grundgesetz gewährleisteten Verfahrensgrundrechte — das einfache Verfahrensrecht nicht verdrängen, sondern überlagern, und da deren wichtigsten Forderungen die Strafprozeßordnung ohnehin gerecht wird, spielen diese Konventionen in der täglichen Rechtspraxis nur eine sehr geringe Rolle. Zudem ist auf deren Bestimmungen und die daraus abzuleitenden Folgerungen bei den Erläuterungen der Einzelvorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vielfach bereits hingewiesen. Sollte jedoch im Einzelfall doch einmal auf die Konventionen zurückgegriffen werden müssen, bietet sich die Darstellung Gollwitzers als willkommene Hilfe zur Überwindung der Schwierigkeiten an, die sich aus den nicht überall sofort greifbaren Quellen, der anderen Rechtssprache und den hereinspielenden Rechtsvorstellungen anderer Rechtskreise ergeben.

Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Harald Kolz

**Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar** —. Begründet von Walter Böhm und Hans Spiertz. Bearb. v. Franz Steinherr und Dr. Wolfdieter Sponer unter Mitarbeit von Horst Baumgarten, Manfred Jorkowski, Rolf D. Sautter, Johann Schwimbeck und Wolf-Dieter Weinmann. 3., völlig neu bearb. Aufl., 116. bis 118. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 12110 S., 8 PVC-Ordn., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH, 69018 Heidelberg. ISBN 3-7685-4277-7

Der seit 30 Jahren bewährte BAT-Kommentar behandelt die drei großen Bereiche des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder und Kommunen). Er enthält alle für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvorschriften mit Erläuterungen und berücksichtigt die abweichenden Regelungen für das Beitrittsgebiet. Alle für die BAT-Anwender wichtigen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts sind in dem Werk enthalten. Eine aktuelle Rechtsprechungsinformation liefert der BAT-Schnelldienst (grüne Blätter).

Mit weiteren Ergänzungslieferungen hat das Autorenteam, das sich aus tarifrechtlichen Praktikern zusammensetzt, den Kommentar u. a. unter Berücksichtigung von Gesetzes- und Tarifrechtsänderungen sowie von Rechtsprechung und Literatur auf den Stand November 1993 gebracht. Damit wird erneut deutlich, daß die Verfasser bemüht sind, das Werk insgesamt jeweils kurzfristig und umfassend der neuesten Rechtslage anzupassen. Im wesentlichen beinhalten die Ergänzungslieferungen:

#### 116. Erg.Liefg.:

- eine Aktualisierung der Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 4, 34 und 64 BAT,
- die Einarbeitung übertariflicher Regelungen für die Eingruppierung der Angestellten der Bundesanstalt für Güterfernverkehr,
- die Einarbeitung neuester Arbeitgeberbeschlüsse zu einzelnen Tarifvorschriften,
- die Einarbeitung und Kommentierung des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 3. Mai 1993 betr. Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben.

#### 117. Erg.Liefg.:

- die Aufnahme des rheinland-pfälzischen Bildungsurlaubsgesetzes mit gleichzeitiger Kommentierung,
- eine Überarbeitung der Kommentierungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen II a, III, IV a, V b und VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT,

- die erstmalige Kommentierung der für die Eingruppierung der Hausmeister und des Wirtschaftspersonals in Anstalten und Heimen gem. SR 2 a und 2 b maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschn. 0 und in Teil IV Abschn. E der Anlage 1 a zum BAT,
- die Einarbeitung von Änderungstarifverträgen zur Eingruppierung „Sonstige Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung in den Teil III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (mit Entstehungsgeschichte),
- die Einarbeitung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 3. Mai 1993 zum Tarifvertrag über Zulagen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

#### 118. Erg.Liefg.:

- eine Aktualisierung der Kommentierungen zu den §§ 7, 8, 14 bis 20 und § 22 BAT,
- die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung in die Kommentierungen zu den §§ 40, 47, 52 und zur SR 2 o BAT sowie zu den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. Q (Meister u. a.) der Anlage 1 a zum BAT (B/L),
- die Einarbeitung der neuesten Beschlüsse des Cruppenausschusses (der VKA) für Kranken- und Pflegeanstalten zur Protokollnotiz Nr. 5 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT (B/L) und zur SR 2 a BAT,
- die Aufnahme von Änderungen in den Lehrer-Richtlinien der TdL.

Wie bisher, werden fortlaufend und zeitnah weitere Ergänzungslieferungen folgen. Dank seines systematischen Aufbaus sowie des ausführlichen Sachregisters bietet der bewährte Kommentar einen raschen Zugriff zu der gewünschten Information. Das Werk ist daher eine wertvolle Hilfe für die Praxis und kann allen Anwendern des Tarifrechts, z. B. Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und anderen Interessierten, als eine wesentliche Stütze empfohlen werden. Dies um so mehr, als es zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Regierungsdirektor Kurt Wörner

**Bundes-Immissionsschutzgesetz.** Loseblatt-Textausgabe mit Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Von Min.Rat a. D. Hans Jochen Albring und Min.Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 21. Erg.Liefg., Stand: 1. April 1992, 216 S., 87,10 DM; 22. Erg.Liefg., Stand: 1. März 1993, 278 S., 98,— DM; Gesamtwerk, 1760 S., 168,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), 81675 München. ISBN 3-8073-0117-8

Die 21. Ergänzungslieferung (letzte Besprechung früherer Ergänzungslieferungen: StAnz. 1992 S. 1137) enthält vor allem

- die am 20. März 1992 (BGBl. I S. 536) wesentlich geänderte Fassung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 18. Februar 1977,
- die neue Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), die die frühere 11. BImSchV vom 20. Dezember 1978 ersetzt hat,
- die Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75),
- die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. S. 1090), die leider versehentlich nicht ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen wurde,
- die Untersuchungsgebiets-Verordnung von Sachsen-Anhalt,
- die Smog-Verordnungen von Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
- die Neufassung des Raumordnungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883).

Von großer Bedeutung für die tägliche Praxis sind ferner

- die Rundschreiben des BMU vom 7. Juni und 30. Oktober 1991 über die Eignung von Meßeinrichtungen für die Überwachung von Emissionen und Immissionen,
- das Rundschreiben des BMU vom 12. Juli 1991 über geeignete Meßgeräte für die Überwachung der Emissionen aus Kleinfuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV.

Schwerpunkte der 22. Ergänzungslieferung sind

- die Änderung des BImSchG, der 4. BImSchV, des AbfG, des UVPG und anderer Gesetze durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- die Änderung der VO über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) am 20. April 1993 (BGBl. I S. 494);
- die Neufassung der Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248);
- die VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727);
- die VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730);
- das Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz (LImSchG) des Landes Brandenburg vom 3. März 1992 (VBl. I S. 78);
- die Smog-Verordnungen Sachsens vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 58) und Sachsen-Anhalts vom 6. Dezember 1991 (GVBl. S. 509).

Mit diesen Ergänzungen wird die Sammlung der Praxis des Immissionsschutzrechts weiterhin unschätzbare Dienste leisten, nicht zuletzt auch in den neuen Bundesländern.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt



BWV Schriftenreihe Band 5 — **Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung II. Prüfung der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung nach den Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder.** 1993, 160 S., kart., 20,—DM (Schriftenreihe des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung [BWV], Bd. 5). Verlag W. Kohlhammer, 70565 Stuttgart. ISBN 3-17-012820-5

Das vorliegende Buch stammt aus der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und schließt sich thematisch an Band 3 dieser Reihe an (vgl. Besprechung in StAnz. 1992, S. 786). Es beschäftigt sich mit der Prüfung des Einsatzes der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und den dabei zugrunde zu legenden Maßstäben.

Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben 1991 IT-Mindestanforderungen zur Beurteilung von Verfahren und Maßnahmen der IT-Technik beschlossen.

Die Anwendungen dieser Anforderungen werden im ersten Kapitel unter der Überschrift **Allgemeines** beschrieben, und es werden Grundbegriffe zum Verständnis nochmals vorgestellt. Weiterhin werden zum Ziel der IT-Maßnahmen und deren Dokumentation Ausführungen gegeben.

Im anschließenden Kapitel **Gesamtplanung und Koordinierung** werden auf drei Seiten die Anforderungen an eine IT-Planung aufgezeigt und das Ziel der Koordinierung beschrieben.

Im Kapitel 3 **IT-Vorhaben** werden auf 32 Seiten in fünf Unterabschnitten die Themenkomplexe Zuständigkeit und Vorgehen, Vor- und Hauptuntersuchung, Beschaffung, Vergabe und Programmierung zur Entwicklung des Verfahrens sowie Test und Freigabe, Einführung und Verfahrenspflege und -änderung zum Verfahrenseinsatz diskutiert. In teilweise sehr gestraffter Form werden in diesem Kapitel all die Schritte und Problemfelder angesprochen, die bei größeren Verfahren oftmals zu den bekannten Schwierigkeiten hinsichtlich Zeit- und Kostenplanung sowie Portabilität führen. Obwohl allen Fachleuten die einzelnen Schritte bekannt sind, ist dieses Kapitel jedem „Projektleiter“ als Pflichtlektüre zu empfehlen, um Systementwürfe einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Kapitel 4 **Betrieb von IT-Verfahren** stellt auf 16 Seiten die Problemfelder Funktionentrennung, Verfahrensbetrieb, Arbeitsplanung und Datenverarbeitung dar. Hierbei werden Aussagen zur Verantwortlichkeit für die Konsistenz der Daten und der Sicherheit der Verarbeitung gemacht. Im Abschnitt Netzwerke wird auf mögliche Schwachstellen im Sicherheitskonzept und dadurch erforderliche Maßnahmen hingewiesen. Der Einsatz von Datenbanken wird unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit betrachtet. Auf standardisierte Verfahren wie z. B. SQL wird ebenso hingewiesen, wie auf die Möglichkeit der Datenbankverwaltung durch einen Datenbankadministrator.

**Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung** werden in den Kapiteln 5 und 6 auf zusammen drei Seiten in äußerst knapper Form gestreift.

Kapitel 7 **Sicherheit beim Einsatz der IT** muß von der Bedeutung her als wichtigster Abschnitt bezeichnet werden, obwohl es mit 18 Seiten recht

knapp ausgefallen ist. Nach einer Klassifizierung möglicher Risiken werden in den Unterabschnitten ‚Risikoanalyse und Sicherheitskonzept‘, ‚Regelungen zur Sicherheit der IT‘ sowie ‚Notfallplanung und Notorganisation‘ Hinweise, Verfahren und Regelungen zur Vermeidung von Störfällen bzw. zur Schadensminimierung nach dem Eintritt eines Störfalles gegeben.

Zum Abschluß sind in fünf Anhängen auf den Seiten 101 bis 160 verschiedene Themengebiete in unterschiedlicher Form ergänzend beschrieben:

- Verarbeitungsarten Batch, Dialog und Prozeßdatenverarbeitung
- Die grundsätzlichen IT-Funktionen Verfahrensentwicklung und Verfahrensbetrieb;
  - Beratung, Schulung und Koordination
  - Datenorganisation, Systemtechnik
  - Administration
  - Sicherheit und Datenschutz
- Methoden und Werkzeuge:
  - Allgemeine Werkzeuge bei IT-Vorhaben
  - Systementwurf und Programmierung
  - Entwurfsmethoden
  - Werkzeuge für den fachlichen und technischen Entwurf
  - Werkzeuge für die Programmierung
  - Test und Abnahme
  - Methoden für den Test
  - Werkzeuge zur Testunterstützung
- Hinweise zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
  - Vorschriften und Regelungen
  - Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
  - Berechnungsmethoden
  - Kostenarten und Kostensätze
  - Berücksichtigung von Preisänderungen und Unsicherheiten
  - Nutzwertanalysen, Nutzen-Kosten-Analysen
- Beispiele für Prüfungsansätze
  - Informationstechnik einer Behörde
  - IT-Vorhaben
  - IT-Verfahren
  - Beschaffung von Arbeitsplatzcomputern
  - Einsatz lokaler Netze
  - Notfallplanung
  - Beschaffung von Hardware

Ministerialrat Dr. Klaus-Dieter Brinkmann



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 20. DEZEMBER 1993

Nr. 51

## Gerichtsangelegenheiten

### 5002

37 E 8 a — 2/93 — Zulassung als Rechtsbeistand: Gemäß Artikel I § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303-12) wird Herrn Winfried Riedel, geboren am 16. 2. 1955 in Gundershausen, wohnhaft in Kasinostraße 1 a, 64293 Darmstadt, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt.

Der Geschäftssitz ist Darmstadt.

Die Zulassung als Inkassounternehmer ermächtigt nicht zum Auftreten in mündlichen Verhandlungen vor Gericht.

Darmstadt, 3. 12. 1993

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 5003

GR 154 — Veränderung — 24. 11. 1993: Reinecke, Wolfgang, geboren am 19. 3. 1929, und Reinecke geb. Eggerling, Ilse, geboren am 8. 1. 1935, beide wohnhaft in 34454 Arolsen-Braunsen. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1993 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft wiederhergestellt.

Arolsen, 24. 11. 1993

Amtsgericht

### 5004

6 GR 938 — Neueintragung — 24. 11. 1993: Broß, Peter, geboren am 23. 5. 1954, Broß geb. Beyebach, Carola, geboren am 19. 12. 1959, beide wohnhaft Schulstraße 35, 36205 Sontra. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1993 und 20. Oktober 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5005

6 GR 939 — Neueintragung — 30. 11. 1993: Kempka, Achim, geboren am 13. 1. 1938, Partyka-Kempka geb. Partyka, Elzbieta, geboren am 27. 4. 1960, beide wohnhaft Werraweg 7, 37284 Waldkappel-Schemmern. Durch Vertrag vom 16. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5006

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 727: Martin Wilhelm Oster, geboren am 30. Januar 1970, und Nevenka, geborene Krce, geboren am 7. April 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 728: Ljubisa Cvetanović, geboren am 4. März 1956, und Slavica, geborene Vuksanović, geboren am 15. Dezember 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 729: Wolfgang Strothauer, geboren am 13. September 1939, und Linda, geborene Ruland, geboren am 26. Juni 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 730: Hans-Otto Pfeiffer, geboren am 29. Februar 1960, und Alexandra Rosa, geborene Pinkas, geboren am 26. September 1967, Hattersheim am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 731: Stephan Slowinski, geboren am 18. Dezember 1956, und Maria Theresa geborene Bertomeu y Rullo, geboren am 18. Februar 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 732: Peter Günter Perscheid, geboren am 28. Juli 1959, und Ana Paula Neves Da Costa Gameiro Perscheid, geboren am 7. Dezember 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 733: Josip Andic, geboren am 28. Mai 1950, und Ramza, geborene Tursunovic, geboren am 5. Februar 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 735: Herbert Hillwig, geboren am 13. März 1940, und Ingrid Ursula, geborene Heigl, geboren am 5. Juni 1953, Hattersheim am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 736: Jochen Anton Schug, geboren am 3. September 1961, und Jutta, geborene Ried, geboren am 13. März 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 737: Peter Ruhl, geboren am 2. Juli 1962, und Sabine, geborene Fischer, geboren am 25. Oktober 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 738: Jochen Willi Walter Schneider, geboren am 13. April 1962, und Margareta Elisabeth, geborene Werner, geboren am 2. Januar 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

### Veränderung

73 GR 5788 a: Prof. Dr. med. Erwin Alfred Otto Lauschner, geboren am 21. Mai 1911, und Maria-Luise, geborene Bunte, geboren am 24. Dezember 1921, Emmering. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1993

Amtsgericht, Abt. 73

### 5007

GR 200 — Veränderung — 23. 11. 1993: Eheleute Werner Hermes, geboren am 30. 7. 1912, und Eugenie Hermes geb. Taschek, ge-

boren am 11. 9. 1912, beide in Monschau-Imgenbroich. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1993 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

Hofgeismar, 23. 11. 1993

Amtsgericht

### 5008

8 GR 1450 — Neueintragung — 23. 11. 1993: Eheleute Claudia Anette Patricia Häcker geb. Rothe, Fremdsprachensekretärin, geboren am 4. 7. 1962, und Wolfram Friedemann Häcker, Bankkaufmann, geboren am 27. 6. 1958, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 24. Juni 1993 ist die Geltung des § 1365 BGB hinsichtlich des Vermögens beider Ehegatten insoweit ausgeschlossen, als Vermögensgegenstände gemäß dem Vertrag vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen sind.

Königstein im Taunus, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5009

GR 462 — Neueintragung — 7. 12. 1993: Die Eheleute Rainer Georg Fuhrmann und Frau Anita Helga Fries, wohnhaft in Darmstädter Straße 101 in 68647 Biblis, haben durch Ehevertrag vom 20. Juli 1993 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 7. 12. 1993

Amtsgericht

### 5010

7 GR 925 — Neueintragung — 1. 12. 1993: Heftrich, Bernd, geboren am 3. 5. 1962, Seltrisa-Ring 20, Selters-Niederselters, Heftrich, Birgit, geb. Schickel, geboren am 28. 12. 1960, Seltrisa-Ring 20, Selters-Niederselters. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5011

GR 1218 — Neueintragung — 7. 12. 1993: Dr. Guillaume Klein, Arzt, und Eva-Maria Klein geb. Koschnitzke, beide Hohe Leuchte 42, 35037 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. November 1993 ist der Ehevertrag vom 15. April 1985 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

Marburg, 7. 12. 1993

Amtsgericht

### 5012

GR 635 — Neueintragung — 2. 12. 1993: Volkmar Petri, Fliesenleger, geboren am 14. 5. 1961, Schotten-Einartshausen, Stornfelder Straße 14, und Ehefrau Margit Petri geb. Schmittberger, geboren am 19. 6. 1962, daselbst. Durch Vertrag vom 16. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5013

GR 636 — Neueintragung — 2. 12. 1993: Uwe Lang, geboren am 26. 10. 1964, Echzell

1, Georgenstraße 15, und Elke Lang geb. Quill, geboren am 28. 9. 1966, daselbst. Durch Vertrag vom 24. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5014

GR 637 — Neueintragung — 2. 12. 1993: Peter Ruhl, geboren am 2. 7. 1962, 63679 Schotten, Blumenstraße 11, und Sabine Ruhl geb. Fischer, geboren am 25. 10. 1962, daselbst. Durch Vertrag vom 8. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 2. 12. 1993

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 5015

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10 302 — 1. 11. 1993: Verein zur Förderung von Mode, Design und Kunst.

73 VR 10 303 — 1. 11. 1993: Vietnamesischer Kulturverein.

73 VR 10 304 — 1. 11. 1993: Verein zur Förderung der Kindertagesstätte der evangelischen-lutherischen St. Petersgemeinde.

73 VR 10 305 — 3. 11. 1993: Hilfe für die Opfer aus Kriegs-, Krisen- und Katastrophengebieten.

73 VR 10 306 — 3. 11. 1993: Forschungsgemeinschaft Recht und Medizin.

73 VR 10 307 — 4. 11. 1993: AERONAUTIC und MONTGOLFIEREN CLUB Rabertshausen.

73 VR 10 308 — 4. 11. 1993: Ärzte helfen hautkranken Kindern in Afrika.

73 VR 10 309 — 4. 11. 1993: Cameroon Students Association of Frankfurt (CASAF).

73 VR 10 310 — 4. 11. 1993: Arbeitskreis Sicherheit Rhein Main.

73 VR 10 311 — 4. 11. 1993: Theater zwischen den Ufern.

73 VR 10 312 — 5. 11. 1993: BOARD OF AIRLINE REPRESENTATIVES IN GERMANY (BARIG).

73 VR 10 314 — 11. 11. 1993: Malende Spätzchen.

73 VR 10 315 — 11. 11. 1993: Gesellschaft für Betreutes Leben und Wohnen.

73 VR 10 316 — 18. 11. 1993: Institut für historische Projektionskunst.

73 VR 10 317 — 18. 11. 1993: Grüne an der Uni.

73 VR 10 318 — 18. 11. 1993: Die Maulwürfe.

73 VR 10 319 — 18. 11. 1993: Umweltlernen in Frankfurt am Main.

73 VR 10 320 — 18. 11. 1993: Squash Club Bottle Tops 69 Frankfurt.

73 VR 10 323 — 22. 11. 1993: Verein zur Förderung der Main-Taunus-Schule.

73 VR 10 324 — 22. 11. 1993: Vereinigung für Kultur und Demokratie in Algerien (VKDA).

73 VR 10 326 — 26. 11. 1993: Tennisclub Eddersheim.

### Veränderung

73 VR 2440 — 15. 11. 1993: Faltboot-Sport-Verein Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1993

Amtsgericht, Abt. 73

### 5016

VR 454 — Neueintragung — 1. 12. 1993: Senioren Reisen Fritzlar, Fritzlar.

Fritzlar, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5017

VR 453 — Neueintragung — 30. 11. 1993: EBS-Verein zur Eingliederung von Spätaussiedlern und Hilfesuchenden, Borken/Hessen.

Fritzlar, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5018

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 945 — 6. 12. 1993: Verein zur „Förderung von Bildung, Kommunikation und Kultur e. V., Groß-Gerau.“

42 VR 947 — 6. 12. 1993: Kalina Salina e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5019

VR 370 — Neueintragung — 2. 12. 1993: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Calden e. V., Calden.

Hofgeismar, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5020

8 VR 605 — Neueintragung — 6. 12. 1993: Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein E. V., Langen.

Langen, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5021

VR 1662 — Neueintragung — 6. 12. 1993: Männergesangverein 1895 Niederweimar, Sitz: Weimar.

Marburg, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5022

VR 1663 — Neueintragung — 8. 12. 1993: Südstadtgemeinde Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 8. 12. 1993

Amtsgericht

### 5023

VR 685 — Neueintragung — 22. 11. 1993: Rollsport-Gemeinschaft Michelstadt, Michelstadt.

Michelstadt, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5024

VR 1570 — Neueintragung — 1. 12. 1993: ZITHERVEREIN HEUSENSTAMM 1904, Sitz: Heusenstamm.

Offenbach am Main, 1. 12. 1993

Amtsgericht, Abt. 5

### 5025

VR 427 — Neueintragung — 2. 12. 1993: Bürgerinitiative zur Erhaltung der ländlichen Wohnstruktur in Niederzell, 36381 Schlüchtern-Niederzell.

Schlüchtern, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5026

VR 431 — Neueintragung — 24. 11. 1993: Vogelschutzgruppe Usingen, Usingen.

Usingen, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5027

VR 1360 — Neueintragung — 29. 11. 1993: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen, Ortsgruppe Witzenhausen, Witzenhausen.

Witzenhausen, 29. 11. 1993

Amtsgericht

## Liquidationen

### 5028

Der Ausbildungsverein für Jugendliche e. V., Drechlerweg 6, 37284 Waldkappel, eingetragen am 25. August 1986 unter der Nr. 486 beim Amtsgericht Eschwege, ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem unterfertigten Liquidator melden.

Eschwege, 8. 12. 1993

Der Liquidator

Horst Grebenstein  
Pommernweg 11  
37269 Eschwege

### 5029

Die Mitgliederversammlung des **Viehversicherungsvereins a. G. Weidenhausen** hat beschlossen, den Verein aufzulösen. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres bei dem Liquidator, Herrn Walter Müller, Römershäuserstraße 6, 35075 Gladenbach-Weidenhausen, anzumelden.

Gladenbach-Weidenhausen, 2. 12. 1993

Der Liquidator

## Vergleiche — Konkurse

### 5030

N 48/93 — **Beschluß:** Die **Dr. Ing. Ludwig Müller & Söhne Gesellschaft für Bautechnik mbH & Co. KG, Alsfeld**, vertreten durch die persönlich haftende **Dr. Ing. Ludwig Müller & Söhne Verwaltungsgesellschaft mbH, Alsfeld**, diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer **Günter Heppel, Hindemithstraße 30, 42857 Remscheid**, hat mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1993, eingegangen bei Gericht am selben Tage, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt, da der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin entspricht (§ 18 Ziff. 3 VerglO). Zudem hat die Schuldnerin den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 VerglO nicht in vollem Umfange genügt und hat diesen Mangel auch nicht innerhalb einer nach § 10 gesetzten und mit Beschluß vom 29. Oktober 1993 verlängerten Frist beseitigt (§ 17 Ziff. 1 VerglO).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der VerglO heute, am 30. November 1993, 18.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Dr. Ing. Ludwig Müller & Söhne Gesellschaft für Bautechnik mbH & Co. KG, 36304 Alsfeld, Alte Liederbacher Straße 6-8**, eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt **Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**, ernannt.

Alsfeld, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5031

N 39/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Druckhaus Alsfeld GmbH, Schützenrain 4 in 36304 Alsfeld**, vertreten durch die Geschäftsführer **Hans-Jürgen Liedtke, Südhang 17, 36323 Grebena, und Dieter Schneider, Eichendorffstraße 20, 36304 Alsfeld** — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

I. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

II. Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 35083 Wetter, bestellt.

Alsfeld, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5032

6 N 86/93 — **Beschluß:** Der Konkursantrag der Heck-Druck GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Schuh und Günter Hümpel, Louisenstraße 119—121, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 3. August 1993 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 11. 1993

Amtsgericht

### 5033

6 N 55/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Meisterbau Handwerker Genossenschaft eG i. G. in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Weingartenstraße 10 a, wird auf Antrag des Konkursverwalters auf den

17. Januar 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 120, 1. Stock, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Einziges Tagesordnungspunkt: Zustimmung der Gläubigerversammlung zu dem Vergleichsvorschlag des Gerichts im Rechtsstreit gegen Frau Isabelle Chauvet-Brandt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5034

4 N 51/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Steu-Cap Finanzdienstleistungsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Lars Hicker, Am Heiligenhaus 34, Taunusstein-Wehen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach unter HR B 1822, ist am 7. Dezember 1993, um 15.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehungen von Forderungen oder Verrechnungen.

Bad Schwalbach, 7. 12. 1993

Amtsgericht

### 5035

5 N 23/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Schmitt & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Hartmannshenn, Holzheimer Straße 20, 35510 Butzbach, wird heute, am 30. November 1993, 24.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel. 0 60 31/79 70.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Januar 1994.

Vor dem Amtsgericht, 35510 Butzbach, Färbgasse 24, Raum 1, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

7. Januar 1994, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 18. Februar 1994, 9.15 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank, Haagstraße, 61169 Friedberg (Hessen).

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestellt:

- Helmut Pairan, Hardtalallee 6, 35398 Gießen,
- Werner Diehl, Am Heidebrunnen 8, 35510 Butzbach/Ndr. Weisel,
- Firma Spedition Bork GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Falltorstraße 6—12, 35428 Langgöns.

Butzbach, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5036

5 N 23/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Hartmannshenn, Holzheimer Straße 20, 35510 Butzbach, wird heute, am 30. November 1993, 24.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel. 0 60 31/79 70.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Januar 1994.

Vor dem Amtsgericht, 35510 Butzbach, Färbgasse 24, Raum 1, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

7. Januar 1994, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 18. Februar 1994, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank, Haagstraße, 61169 Friedberg (Hessen).

Butzbach, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5037

61 N 186/93: Über das Vermögen der ERGI Daten- und Informationssysteme GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Ott, Rößlerstraße 88, 64293 Darmstadt, ist am Dienstag, 30. November 1993, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Gerhard Mißling, Gabelsbergerstraße 11—13, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße.

Anmeldefrist: 31. März 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Dezember 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

- am 13. Januar 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,
- am 21. April 1994, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 30. 11. 1993 Amtsgericht, Abt. 61

### 5038

61 N 143/93: Über das Vermögen der WB Wolfgang Rickert Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Rickert, Pallaswiesenstraße 182, 64293 Darmstadt, ist am Mittwoch, dem 1. Dezember 1993, 7.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 25. Februar 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 14. Januar 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

- am 27. Januar 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,
- am 19. April 1994, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 1. 12. 1993 Amtsgericht, Abt. 61

### 5039

61 N 51/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Marmor Heinrich GmbH, Daimlerweg 8, 64293 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Heinrich, — Schuldnerin —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 6. 12. 1993 Amtsgericht, Abt. 61

### 5040

5 N 13/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Holighaus GmbH in Eschenburg-Eiershausen ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Dillenburg, 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5041

5 N 19/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elastic Weiss GmbH & Co. KG, Hohleichenrain 20, 35708 Haiger, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und der Schlußverteilung aufgehoben.

Dillenburg, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5042

81 N 749/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deutsche Langley Alloys GmbH, Franz-Rücker-Allee 42, 60487 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 3 300,— DM einschließlich Mehrwertsteuer und Ausgleichsbetrag gemäß § 4 Abs. 5 VergVO.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

### 5043

81 N 282/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 10. 1992 verstorbenen, zuletzt in **Offenbacher Landstraße 1, 60599 Frankfurt am Main, wohnhaft** gewesenen **Johanna Elli Möbes geb. Kries**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. Januar 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 5 960,— DM,  
b) Auslagen: 24,30 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 26. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

### 5044

81 N 961/93: Über den Nachlaß der am 30. 4. 1993 verstorbenen **Frau Anna Katharina Usinger, wohnhaft** gewesen: **Fontanestraße 3, 60431 Frankfurt am Main**, wird heute, am 30. November 1993, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

18. Januar 1994, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 30. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

### 5045

7 N 15/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Air-Frucht Bernhard Zeh GmbH, Offenbach am Main**, soll eine Abschlagsverteilung von 10% stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Offenbach am Main niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 1 873 281,60 DM. Es ist ein Massebestand von 551 915,07 DM verfügbar, aus dem noch Massekosten, Masseschulden und etwaige Vorrechtsforderungen zu berücksichtigen sind.

Frankfurt am Main, 2. 12. 1993

Der Konkursverwalter  
**Kurt Lautenbach**  
Rechtsanwalt

### 5046

81 N 282/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Johanna Elli Möbes geb. Kries, ehemals Offenbacher Landstraße 1, 60599 Frankfurt**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 11 600,71 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind

32 779,59 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt aus. Schlußtermin wurde auf den 24. Januar 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt anberaumt.

Frankfurt am Main, 2. 12. 1993

Der Konkursverwalter  
**Hans-Joachim Ritz**  
Rechtsanwalt

### 5047

81 N 458/93: Konkursverfahren des Kaufmanns **Georg Pfeil, Im Kohlruf 9, 65835 Liederbach, Inhaber der Firma Leitern-Klassen, Inhaber Georg Pfeil, Michaelstraße 48, 65936 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, Az. 81 N 458/93.**

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend, Masseschulden und Massekosten können dementsprechend nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1993

Die Konkursverwalterin  
**Karin Hahn**  
Rechtsanwältin

### 5048

N 20/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Christine Skiba geb. Hellwig, geboren am 23. 8. 1954 in Morez, jetzt wohnhaft Truschelweg 8, 34590 Wabern**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 9 820,47 DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 736,53 DM festgesetzt.

Fritzlar, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5049

N 6/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lammer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig Peter Lammer, Am Scheffel 3, 64658 Fürth (Odw.)**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind die Vergütung und die Auslagen des Verwalters: 1 892,13 DM.

Fürth (Odw.), 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5050

7 N 14/92: Konkursverfahren über das Vermögen der **HIF Hahner GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Brunhilde Hahner, Rhönblick 19 in 36124 Eichenzell.**

Besonderer Prüfungstermin wird bestimmt auf Montag, den 17. Januar 1994, 9.30 Uhr, Zimmer 104 (1. Stock) des Gerichtsgebäudes Fulda, Königstraße 38.

Fulda, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5051

N 24/93 (AG Bad Hersfeld): Konkursverfahren **Heinrich Zilch**. In dem am 24. November 1993 eröffneten Konkursverfahren besteht von Anfang an Masseunzulänglichkeit.

Fulda, 6. 12. 1993

Der Konkursverwalter  
**Dr. iur. G. Derwisch-Ottenberg**

### 5052

N 10/91 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren betr. **Eckhart Streit, geboren am 11. 3. 1942, verstorben am 14. 6. 1990,**

zuletzt wohnhaft: **Am Rosengarten 5, 63589 Linsengericht-Eidengesäß**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 29 362,84 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gelnhausen, 23. 11. 1993

Amtsgericht

### 5053

42 N 131/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wenzel Heizung-Klimatechnik-Sanitär GmbH, Jahnweg 14, 35423 Lich-Langsdorf**, vertreten durch den Geschäftsführer **Erich Mank**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5054

24 N 113/93: Über das Vermögen der Firma **APEX Kurier Service GmbH, Am Wildzaun 28, D-64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Gas- und Wasserinstallateur **Ullrich Appel, Am Carlosbaum 16, 65812 Bad Soden**, ist am 30. November 1993, 20.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.**

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

18. Januar 1994, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. März 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Januar 1994 anzeigen.

Groß-Gerau, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5055

24 N 100/93: Über das Vermögen des **Hans-Joachim Prutzer, Weingartenstraße 61, 64569 Nauheim**, ist am 1. Dezember 1993, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Rolf-Rainer Barenberg, Henckelstraße 15, 65187 Wiesbaden.**

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

3. Januar 1994, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. März 1994, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Dezember 1993 anzeigen.

Groß-Gerau, 2. 12. 1993

Amtsgericht

**5056**

24 N 102/93: Über das Vermögen des **Karl Johannes Verzay, Transporte und Frachtemittlung, Frankensteiner Straße 43, 64579 Gernsheim am Rhein**, ist am 24. November 1993, 20.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis 7. Februar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

11. Januar 1994, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. März 1994, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1994 anzeigen.

Groß-Gerau, 6. 12. 1993 Amtsgericht

**5057**

24 N 38/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Club-Service Betriebs GmbH, Farmstraße 121, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Henry Stacewicz**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 25. Januar 1994, 10.00 Uhr, Raum 251, 2. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13.

Groß-Gerau, 3. 12. 1993 Amtsgericht

**5058**

42 N 189/93: Über das Vermögen der **Firma Meyercord-Schablona GmbH, Moselstraße 48, 63452 Hanau**, vertreten durch die Geschäftsführer **Dennis McDonald** und **John O'Briskie**, wird heute, 30. November 1993, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 19. Dezember 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

20. Januar 1994, 11.30 Uhr: Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie möglicherweise über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

25. Februar 1994, 9.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **BHS-Bank Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 26 368 985 (BLZ 500 202 00)**.

Hanau, 1. 12. 1993 Amtsgericht, Abt. 42

**5059**

42 N 193/93: Über das Vermögen des **Roland Lippmann, Inhaber der Firma Georg Gruber Elektroinstallation und Einzelhandel, Schwannengasse 8, 63477 Maintal**, wird heute, 2. Dezember 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Karl H. Jahn, Nordstraße 8, 63450 Hanau**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 1. Februar 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

20. Januar 1994, 11.00 Uhr: Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

23. Februar 1994, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Januar 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Commerzbank Hanau, Kto.-Nr. 2 314 060-88**.

Hanau, 2. 12. 1993 Amtsgericht, Abt. 42

**5060**

4 N 33/93: Über das Vermögen der **Gerhard Müller KG in Niedernhausen** ist am 2. Dezember 1993, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 32 in 65185 Wiesbaden**.

Konkursforderungen sind bis 11. Januar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

25. Januar 1994, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

22. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Idstein, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Januar 1994 anzeigen.

Idstein, 3. 12. 1993 Amtsgericht

**5061**

65 N 136/90: Das am 7. Dezember 1990 über das Vermögen der **WEWA Bedachungs- und Abdichtungstechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Wertheim, Zechenplatz 7, 34260 Kaufungen**,

eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO). Zugleich ist wegen der noch nicht fälligen Forderung von 1 478,52 DM die Nachtragsverteilung angeordnet und der frühere Konkursverwalter mit dem Vollzug beauftragt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 125,56 DM, seine Auslagen sind auf 150,00 DM festgesetzt worden.

Kassel, 21. 10. 1993 Amtsgericht, Abt. 65

**5062**

65 N 109/92: Das am 12. November 1992 über das Vermögen des **Herrn Werner Baus, Ihringshäuser Straße 77, 34125 Kassel**, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich MwSt. ist auf 11 156,11 DM, seine Auslagen sind auf 421,90 DM festgesetzt.

Kassel, 16. 11. 1993 Amtsgericht, Abt. 65

**5063**

65 N 62/88: Das am 10. Oktober 1988 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Olaf Borgmann, Maybachstraße 23, 34127 Kassel**, ist mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt (§ 204 Abs. I KO).

Gleichzeitig ist die mit Beschluß vom 21. August 1992 erfolgte Bestellung des Rechtsanwaltes **Werner Gernhardt** in Hofgeismar zum Sonderverwalter aufgehoben, da nach der gutachtlichen Stellungnahme des Sonderverwalters vom 26. Oktober 1993 Schadensersatzansprüche gegen den Konkursverwalter nicht geltend zu machen sind.

Die Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer des Konkursverwalters ist auf 29 029,45 DM, seine Auslagen sind auf 114,00 DM festgesetzt.

Kassel, 23. 11. 1993 Amtsgericht, Abt. 65

**5064**

9 N 70/93 — Beschluß: Die **Firma Rothenberger Werkzeuge Maschinen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Helmut Rothenberger, Bernd Rothenberger, Martin Dietz** und **Rudolf Herrgen, Industriestraße 7, 65779 Kelkheim**, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Herrn Hans-Jürgen Grünwald, Am Carliusbau 26, 65812 Bad Soden**, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Königstein im Taunus, 1. 12. 1993 Amtsgericht

**5065**

9 N 52/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Günter Schibbe**, zugleich Inhaber der nicht eingetragenen **Firma Günter Schibbe — Eigenheimbau** —, **Lindenweg 8, 61476 Kronberg-Taunus**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 13. Januar 1994, 14.30 Uhr, Zimmer 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur



Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Königstein im Taunus, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5066

N 23/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wellpappe GmbH, Schremserstraße 49, 68642 Bürstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Egon Brückmann, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

Lampertheim, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5067

7 N 63/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vinothèque GmbH, Friedhofstraße 29, 63225 Langen, Liquidator Thomas Hintereder, Wingertstraße 9, 63225 Langen, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Langen, 8. 11. 1993

Amtsgericht

### 5068

7 N 26/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Hellmuth Bruno Preuß, zuletzt wohnhaft in Dreieich, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Karl-Matthias List, 63225 Langen, Bahnstraße 111-113, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1374,58 DM, seine Auslagen sind auf 97,52 DM festgesetzt (jeweils inkl. Mehrwertsteuer).

Langen, 10. 11. 1993

Amtsgericht

### 5069

7 N 61/93: Konkursantragsverfahren betr. Firma SPOWA Markus Walther Sportartikel, Am Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn.

Dem Schuldner ist am 6. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5070

7 N 32/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kroll & Co. Wirtschafts- und Industrie-Cooperation GmbH i. L., vertreten durch die Liquidatorin Karin Haaf, Paul-Ehrlich-Straße 2, 63128 Dietzenbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 8. 11. 1993

Amtsgericht

### 5071

7 N 124/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma R+H Fleischhandels-GmbH Import-Exportvermittlung, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Richard Hofmann, Am Hinterberg 21, 63073 Offenbach am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 11. Februar 1994, 9.30 Uhr, Raum 824, II. Stock, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters

wurde auf 21 056,71 DM, die baren Auslagen auf 795,72 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 26. 11. 1993

Amtsgericht

### 5072

1 N 1/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen IFS-Integrations- und Fortbildungsschulungen GmbH in Rüdesheim am Rhein wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 14. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9.

Rüdesheim am Rhein, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5073

4 N 22/93: Konkursache Baltaci GmbH. Das Konkursverfahren ist am 15. November 1993, 9.30 Uhr, eröffnet worden.

Usingen, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5074

4 N 31/93 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 10. 6. 1992 verstorbenen Wolfgang Grehling, zuletzt wohnhaft gewesen in Weilrod-Riedelbach, ist am 2. Dezember 1993, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 13. Januar 1994 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände: und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

20. Januar 1994, 14.15 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Saal 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Januar 1994 anzeigen.

Usingen, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5075

4 N 30/93: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Franz Huber wird die angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Usingen, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5076

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Eckhart Streit, geboren am 11. 3. 1942, verstorben am 14. 6. 1990, zuletzt wohnhaft Am Rosengarten 5, 63689 Linsengericht-Eidengesäß, Amtsgericht Gelnhausen — N 10/91 —, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 103 519,22 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (Vergütung des Konkursverwalters, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten).

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 67 345,10 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Ge-

schäftsstelle des Konkursgerichts, Philipp-Reis-Straße 9, 63569 Gelnhausen; zur Einsicht der Beteiligten aus.

Wächtersbach, 8. 12. 1993

Der Konkursverwalter  
Brinkmann  
Rechtsanwalt

### 5077

3 N 50/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedrich Ulm, Inhaber der Firma Friedrich Ulm und Sohn, Schwalbacher Straße, 35580 Wetzlar-Nauborn, ist Schlußtermin auf

Donnerstag, den 20. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Zimmer Nr. 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5078

62 N 192/93: Über das Vermögen der Firma Behälterbau Mahr & Co GmbH, Rheingaustraße 94, 65203 Wiesbaden-Biebrich, vertreten durch den alleinberechtigten Geschäftsführer Dipl.-Ing. Horst Prätorius, wird heute, am 30. November 1993, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 20. Januar 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Januar 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 31. Januar 1994, 14.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5079

62 N 178/93: Konkursantragsverfahren betreffend Ibrahim Celik als Inhaber der Firma I. H. Celik Bau, Hermannstraße 13, 65183 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 6. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5080

62 N 238/93: Konkursantragsverfahren betreffend Firma KIMEX Handels — Import und Export GmbH, Wilhelmstraße 6, 65185 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kamil Özcan.

Der Schuldnerin ist am 6. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5081

62 N 103/93: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Neucom Communication Systems GmbH, Waldstraße 138, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 3. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 3. 12. 1993

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5082

K 6/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 134, Blatt 5912,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 732, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 10, Größe 0,95 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1994, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian-Heinrich Zimmermann, Steinweg 8, Schwalmstadt 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5083

3 K 31/93: Das im Wohnungsgrundbuch von Braunsen, Band 12, Blatt 322, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 1/160 (Ein/Einhundertsechzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunsen,

Flur 23, Flurstück 2, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 29,84 Ar,

Flur 23, Flurstück 3, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 29,49 Ar,

Flur 23, Flurstück 4, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 8, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 35,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 24,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 6,12 Ar,

Flur 23, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 102,81 Ar,

Flur 23, Flurstück 14, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 88,58 Ar,

Flur 23, Flurstück 15/2, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 36,43 Ar,

Flur 23, Flurstück 17, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 18, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 19, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,73 Ar,

Flur 23, Flurstück 20, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,70 Ar,

Flur 23, Flurstück 22, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,64 Ar,

Flur 23, Flurstück 23, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,41 Ar,

Flur 23, Flurstück 24, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 7,32 Ar,

Flur 23, Flurstück 25, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,61 Ar,

Flur 23, Flurstück 26, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,69 Ar,

Flur 23, Flurstück 27, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 28, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 3,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 29, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,63 Ar,

Flur 23, Flurstück 31, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 32, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,39 Ar,

Flur 23, Flurstück 33, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,72 Ar,

Flur 23, Flurstück 34, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,24 Ar,

Flur 23, Flurstück 36, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,18 Ar,

Flur 23, Flurstück 37, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,52 Ar,

Flur 23, Flurstück 38, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,88 Ar,

Flur 23, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 1 644,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 54,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ferienhaus Nr. 76 Typ A Spitzbergen und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, auf der das Ferienhaus errichtet ist, und dem mit Nr. 76 gekennzeichneten Parkplatz,

soll am Mittwoch, dem 2. Februar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 25. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Hesselberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5084

6 K 35/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 12 746,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 20, Flurstück 91/18, Gebäude- und Freifläche, Dieselweg 2 und 4, Größe 24,22 Ar,

bei der Bewertung ging der Sachverständige davon aus, daß die Baulichkeiten abzubrechen sind und Neubebauung erfolgt,

soll am Dienstag, dem 25. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Quattro Immobilien AG, Höheststraße 35, 8702 Zollikon (Schweiz).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 11. 1993

Amtsgericht

### 5085

8 K 89/93: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1538, eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1: 80 781/1 000 000 (achtzigtausendsiebenhunderteinundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 1. OG Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1537, Blatt 1539 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 8. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roif König, Lindenweg 22, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 7. September 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 156 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird

hingewiesen.

Bad Vilbel, 19. 11. 1993

Amtsgericht

### 5086

8 K 85/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg-Gräfenrode, Band 20, Blatt 689, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 1/2, Ackerland, Auf dem Stockheimer Feld, Größe 26,29 Ar,

lfd. Nr. 9, Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 119, Ackerland, Im Schaftenberg, Größe 43,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 120, Ackerland, Im Schaftenberg, Größe 19,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1994, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Irmgard Anna Gebhardt geb. Jachmann (geb. 2. 8. 1922),

b) Wilma Marie Anne Gebhardt (geb. 8. 8. 1951), beide in 61184 Karben, Niederwöllstädter Straße 6,

zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —.

Beschlagnahmedatum: 3. August 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für



Ifd. Nr. 3 auf 11 830,50 DM,  
Ifd. Nr. 9 auf 19 795,50 DM,  
Ifd. Nr. 10 auf 8 743,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 19. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5087

8 K 84/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 84, Blatt 3097, eingetragene Grundeigentum, Ifd. Nr. 1, Klein-Karben, Flur 2, Flurstück 202/3, Platz und Freifläche, Erich-Kästner-Straße, Größe 0,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. April 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma KAWE Immobilien Vermittlungs GmbH, Hauptstraße 109, 61184 Karben. Beschlagnahmedatum: 8. Juli 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 26. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5088

8 K 17/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Massenheim, Band 37, Blatt 1391, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Massenheim, Flur 1, Flurstück 85/4, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße 23 a, Größe 2,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. April 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carlheinz Gurke-Geib, geb. 10. 5. 1953, Petra Schmidbauer geb. Geib, geb. 7. 11. 1954, — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —,

ab 24. 8. 1989 neuer Eigentümer:

Carlheinz Gurke-Geib, Hainstraße 23 a, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 15. Juni 1988. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 1. 12. 1993 **Amtsgericht**

### 5089

8 K 90/93: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1526, eingetragene Grundeigentumsanteil,

Ifd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, Gebäude- und Freifläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, 2. OG Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1525, Blatt 1527 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt: der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte

gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 22. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf König, Lindenweg 22, 61184 Karben. Beschlagnahmedatum: 7. September 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 192 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 19. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5090

4 K 22/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Heppenheim, Band 367, Blatt 13 754: 2 346/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 303/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 2-3, Größe 31,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 66/67 bezeichneten Gewerbefläche im 1. Obergeschoß; die Benutzung ist geregelt;

soll am Montag, dem 21. Februar 1994, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Welker, Siegfried, geb. 9. 4. 1941, Heppenheim,

Welker geb. Jansen, Gisela, geb. 10. 11. 1943, Heppenheim, als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

434 000,— DM für die Gewerbeeinheit in einem Einkaufszentrum, bisher genutzt als Büro und Tonstudio.

Im Termin am 27. September 1993 war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden; demgemäß kann in diesem Termin der Zuschlag auf ein Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5091

61 K 108/92: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 143, Blatt 7413, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 191/1, Gebäude- und Freifläche, Pfützenstraße 58, Größe 11,68 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 173/2, Gebäude- und Freifläche, Pfützenstraße 58, Größe 13,57 Ar,

Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 191/2, Gebäude- und Freifläche, Pfützenstraße 58 A, Größe 14,80 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. März 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Ruf, Griesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 790 000,— DM,

Grundstück Ifd. Nr. 4 auf 3 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5092

3 K 12/93: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 20, Blatt 727, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 403, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 27, Größe 5,81 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Februar 1994, 11.00 Uhr, Raum 426, IV. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Fellner, Heidrun Fellner geb. Ludwig, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

636 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

### 5093

3 K 39/92: Der im Grundbuch von Semd, Band 44, Blatt 2223, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Semd, Flur 28, Flurstück 303, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße 5, Größe 5,08 Ar,

soll am Montag, dem 7. Februar 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Jannusch und Therese Jannusch. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 16. 11. 1993 **Amtsgericht**

### 5094

84 K 27/93: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 149, Blatt 4762, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 411,92/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 40, Flur 11, Flurstück 20/9, Gebäude- und Freifläche, Langer Weg 19-21, Größe 7,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 05 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 4758-4775),

soll am Freitag, dem 4. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Wolfgang Antonius Käufer,  
b) Gertrud Wittlinger-Käufer geb. Wittlinger, beide in Bad Kreuznach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 93 500,— DM

(= 46 750,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

### 5095

42 K 10/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 22, Blatt 853,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Londorfer Straße 27, Größe 7,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1993 (Versteigerungsvermerk):  
Armin Hormann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

578 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5096

7 K 10/92: Das im Grundbuch von Dorndorf, Band 23, Blatt 868, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 11, Größe 4,08 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Erdgeschoß, Raum 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kisters, Maria, in Oberhausen, — zur Hälfte —,

b) Kisters, Maria, in Oberhausen, Klaus Kisters, in Oberhausen, — in Erben-gemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 2. 12. 1993

Amtsgericht

### 5097

42 K 24/93 und 42 K 42/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 313, Blatt 9343: 270,454/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 313/1, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 19, Größe 5,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes, soll am Donnerstag, dem 10. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. bzw. 27. 4. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Sigrid Bensch, Rüsselsheim,  
b) Christel Saul, Alzenau, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 29. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

### 5098

3 K 13/93: Das im Grundbuch von Seilhofen, Gemarkung Seilhofen, Band 16, Blatt 508, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, In den Erlen, Größe 12,40 Ar, (Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung im Untergeschoß sowie Pkw-Doppelgarage),

soll am Freitag, dem 25. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuer, Rosemarie Hildegard, Ulmenweg 10, Netphen-Eckmannshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5099

3 K 21/92: Das im Grundbuch von Mademühlen, Gemarkung Mademühlen, Band 36, Blatt 1184, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 38/3, Gebäude- und Freifläche, Im Seifen 10, Größe 8,08 Ar, (Einfamilien-Wohnhaus mit freistehender Pkw-Garage),

soll am Freitag, dem 18. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Behrend geb. Wehr, Im Seifen 10, Driedorf-Mademühlen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 38/3 auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 26. 11. 1993

Amtsgericht

### 5100

64 K 66/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 434, Blatt 11 117, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46,

Flurstück 142/4, Gebäude- und Freifläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/6, Verkehrsfläche, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Verkehrsfläche, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Verkehrsfläche, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

Flurstück 142/11, Verkehrsfläche, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/12, Gebäude- und Freifläche, Fichtnerstraße 19, 21, 23, 20, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/13, Gebäude- und Freifläche, Struthbachweg 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/14, Verkehrsfläche, Struthbachweg, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Verkehrsfläche, Struthbachweg, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/20, Gebäude- und Freifläche, Struthbachweg 30, 32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Gebäude- und Freifläche, Struthbachweg 30, 32, Größe 9,24 Ar,

Flurstück 142/24, Gebäude- und Freifläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/25, Gebäude- und Freifläche, Fichtnerstraße, Größe 11,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 143, K 143 Typ A 1;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979;

lfd. Nr. 2/ zu 1, Leitungsrecht an den Grundstücken Flur CC, Flurstücke 142/4 und 142/24, für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 142/12, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II, Nr. 2,

lfd. Nr. 3/ zu 1, Heizwerkdienstbarkeit an dem Grundstück Flur CC, Flurstück 142/12, für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 142/4 und 142/24, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II, Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lorenz, Kanuth, München u. a., — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 64

### 5101

9 K 17/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 43, Blatt 1501,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 7, Größe 30,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Kammler Karosseriebau GmbH, Kronberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 24. 11. 1993

Amtsgericht, Abt. 9

### 5102

1 K 20/93: Das im Grundbuch von Schwafelfeld, Band 11, Blatt 285, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schwalefeld, Flur 1, Flurstück 20/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorfe, Haus Nr. 48, Größe 0,49 Ar, soll am Freitag, dem 11. Februar 1994, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer, Wolfram,  
b) Maurer, Luise, beide: Zum Burgring 8, 34508 Willingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 26. 11. 1993

Amtsgericht

### 5103

K 4/93: Das im Grundbuch von Bobstadt, Band 41, Blatt 1560, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 159/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 8,01 Ar, soll am Montag, dem 28. März 1994, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Druzak, Jürgen,  
b) Druzak, Sigrid Johanna, beide wohnhaft Frankfurter Straße 25, 68642 Bürstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5104

7 K 23/93: Die im Grundbuch von Wehrda, Band 86, Blatt 2687, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 111/71, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 18, Größe 3,62 Ar,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 111/43, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 0,16 Ar,  
lfd. Nr. 3/zu 1: 1/37 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Gemarkung Wehrda, Flur 12,

Flurstück 111/18, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 0,73 Ar,  
Flurstück 111/28, Spielplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 0,89 Ar,  
Flurstück 111/29, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,89 Ar,  
Flurstück 111/37, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 4,17 Ar,  
Flurstück 111/50, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 1,94 Ar,  
Flurstück 111/51, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 0,53 Ar,  
Flurstück 111/52, Weg, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 0,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. März 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Heinze,  
Maria Heinze geb. Schoor,  
(K.-Moosdorf-Straße 25, 63694 Limes-

hain), jetzt: Völkerstraße 15, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 375 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 15 000,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 7. 12. 1993

Amtsgericht

### 5105

22 K 4/90: Das im Grundbuch von Niederkainsbach, Band 10, Blatt 380, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 129, Hof- und Gebäudefläche, Affhöllerbacher Straße 9, Größe 5,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Walter Stapp,  
b) Lydia Stapp geb. Hartmann, beide in 64380 Roßdorf, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 10. 1993

Amtsgericht

### 5106

1 K 19/91: Die im Grundbuch von Bobenhausen I, Bezirk Nidda, Band 11, Blatt 564, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bobenhausen I,

Flur 1, Nr. 15/1, Hofraum, Frankfurter Straße, Größe 0,42 Ar,  
Flur 1, Nr. 16/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 1,26 Ar,  
Flur 1, Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 1,49 Ar,  
Flur 1, Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, Mönchsfeldstraße 6, Größe 3,82 Ar,  
Flur 1, Nr. 9, Gartenland, Mönchsfeldstraße, Größe 1,24 Ar,

sollen am Montag, dem 18. April 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 63667 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Erhard Laier,  
b) Bärbel Laier geb. Winkler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 15/1 auf 10 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 16/1 auf 160 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 17/1 auf 120 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 8 auf 18 000,— DM,  
Flur 1, Nr. 9 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 6. 12. 1993

Amtsgericht

### 5107

7 K 25/93: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 118, Blatt 4510, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bieber, Flur 11, Flurstück 117, Grünland, Am Mühlheimer Wald, Größe 10,31 Ar,  
am Donnerstag, dem 3. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsge-

bäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Petra Tunn geb. Heun, Dietzenbach,  
2. Monika Sommer geb. Euler, Obertshausen,  
3. Horst Euler, Offenbach am Main,  
4. Ingeborg Winkler geb. Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
5. Herbert Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
— in Erbengemeinschaft —.

Offenbach am Main, 25. 11. 1993

Amtsgericht

bäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Petra Tunn geb. Heun, Dietzenbach,  
2. Monika Sommer geb. Euler, Obertshausen,  
3. Horst Euler, Offenbach am Main,  
4. Ingeborg Winkler geb. Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
5. Herbert Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 11. 1993

Amtsgericht

### 5108

K 30/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 65, Blatt 2569,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 5, Flurstück 614, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 28, Größe 2,73 Ar,  
lfd. Nr. 2, ein Achtel Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Froschhausen, Flur 5, Flurstück 617, Wegefläche, Friedhofstraße, Größe 2,77 Ar,  
soll am Montag, dem 28. Februar 1994, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GEWV Gesellschaft für Wohnungseigentum und Vermögensbildung mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Gebäude) auf 450 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 (Zufahrtsfläche) auf 7 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 8. 11. 1993

Amtsgericht

### 5109

3 K 24/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hocheilheim, Band 75, Blatt 2629,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 552, Freifläche, jetzt Gebäude- und Freifläche, Wohnhaus mit Büro, Maschinenhalle und Nebengebäude, Hohe Straße 24, Größe 24,94 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 16. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 202, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Reinhold Knuth und Ulrike Knuth geb. Höpel, Talstraße 17, Hüttenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

505 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 11. 1993

Amtsgericht

### 5110

3 K 6/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ehringshausen, Band 110, Blatt 4195,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ehringshausen, Flur 32, Flurstück 3/45, Bauplatz, Memelstraße, Größe 5,73 Ar,

am Donnerstag, dem 3. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsge-

bäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Petra Tunn geb. Heun, Dietzenbach,  
2. Monika Sommer geb. Euler, Obertshausen,  
3. Horst Euler, Offenbach am Main,  
4. Ingeborg Winkler geb. Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
5. Herbert Horch, Offenbach am Main-Bieber,  
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 11. 1993

Amtsgericht

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung samt Kelleranteil und Garage II;

der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 4194) beschränkt;

zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich, ausgenommen Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 des 2. Wohnungsbaugesetzes;

verbunden mit diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an der Terrasse, im Plan blau umrandet;

im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Teilungserklärung und den Antrag vom 5. März 1984 Bezug genommen;

— Wohnungseigentum — Doppelhaushälfte — Memelstraße 21 A —

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha Elisabeth Kothe, Ehringshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 11. 1993

Amtsgericht

### 5111

3 K 15/92, 3 K 83/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, Band 59, Blatt 2045,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 465/152, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Zimmerhalle, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 152/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 6, Wohnhaus mit Garage, Größe 4,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 152/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 4, Größe 1,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 202, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1992/18. 11. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Hans-Jürgen Mehl, Bergstraße 6, Wetzlar-Dutenhofen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 191 740,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 463 108,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 15 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 1. 12. 1993

Amtsgericht

### 5112

3 K 37/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiperfelden (Ortsteil von 35647 Waldsolms), Band 10, Blatt 315,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiperfelden, Flur 1, Flurstück 259, Bauplatz, Zum Mühlgraben (Am Mühlgraben 6), Größe 10,92 Ar,

— ungebaut —,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1993

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Schiejka, Frankfurt am Main,

b) Manfred Meyer, Nauheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

131 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 12. 1993

Amtsgericht

### 5113

3 K 39/92 (3 K 12/93): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 166, Blatt 5746, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur 31, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hans-Staden-Straße 46, Größe 3,14 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Februar 1994, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 27. 11. 1992, b) 30. 3. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Röhling, Hans-Wilhelm,

b) Röhling geb. Wagner, Elisabeth, beide: Hans-Staden-Straße 46, Wolfhagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 10. 11. 1993

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung des Hessischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. S. 367, 394) erläßt der Hessische Rundfunk mit Genehmigung der Landesregierung folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Hessischen Rundfunks wohnen, sich dort ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

#### § 2

##### Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland — GEZ — führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzugs durch. Die Anschrift der GEZ lautet:

Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

#### § 3

##### Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich

der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden vom Hessischen Rundfunk an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Hessischen Rundfunk bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

#### § 4

##### Teilnehmernummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anträgen und Zahlungen anzugeben.

#### § 5

##### Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei der Postbank, Postgiroamt Köln, Konto-Nr. 1234 56-503 (BLZ 370 100 50) zu leisten.

(2) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

Nr. 1: Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift,

Nr. 2: Einzelüberweisung,

Nr. 3: Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten bei Zahlungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 hat der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 8,— DM fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührenschild durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(2) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen im Verwaltungs-zwangungsverfahren entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 7

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührenschild verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.

§ 8

Unterstützung des Verfahrens

Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, andere Rundfunkanstalten oder andere Stellen bei der Erhebung, der Einziehung oder bei Inkassomaßnahmen von Rundfunkgebühren einschließlich Säumniszuschlägen und Kosten nach § 6 der Satzung einzuschalten. § 7 Abs. 3 und 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bleiben unberührt.

§ 9

Überwachung

Die vom Hessischen Rundfunk mit der Überwachung der Einhaltung gebührenrechtlicher Vorschriften Beauftragten sind berechtigt, für den Hessischen Rundfunk die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hessischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 28. November 1975 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 12. November 1993

Hessischer Rundfunk  
Die stellvertretende Vorsitzende  
des Rundfunkrates  
Edith gez. Strumpf

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1993**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und in Verbindung mit den §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 26. November 1993 für das Haushaltsjahr 1993 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 029 304,— DM und
in der Ausgabe auf	2 029 304,— DM
und im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	451 869,— DM und
in der Ausgabe auf	451 869,— DM

festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250 000,— DM

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 26. November 1993 beschlossene Stellenplan.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1993

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten  
gez. Lipphardt  
Verbandsvorsitzender

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 3. Januar 1994 bis 11. Januar 1994 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer-Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1993

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten  
gez. Lipphardt  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheinau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 1994 vom 27. Oktober 1993**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund

— § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

— §§ 95, 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419)

folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 30. November 1993 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1994 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	24 997 000,— DM
in den Aufwendungen auf	29 400 000,— DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	19 462 000,— DM
in den Ausgaben auf	19 462 000,— DM
festgesetzt.	
Der Jahresverlust beträgt	4 403 000,— DM
und ist nicht ausgabewirksam.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 1994 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

13 243 000,— DM

festgesetzt.

## § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2 000 000,— DM

## § 4

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird auf festgesetzt.

3 509 000,— DM

(2) Die Umlagenbelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung in der Fassung vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 2. November 1981), geändert durch Satzung vom 7. Januar 1982 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Januar 1982) ermittelt.

## § 5

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Gemeindefirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

Mainz, 27. Oktober 1993

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
gez. Gerhard Weber  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Ausschreibungen

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG für folgende Bauleistungswerke:

- Maurer- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Putz- und Trockenbauarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Estricharbeiten
- Metall- und Schlosserarbeiten
- Leichtmetallarbeiten
- Metallfassade (Trapezbleche)
- Aufzug
- Naturwerksteinarbeiten
- Maler-, Lackier- und Tapezierarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Fensterarbeiten (Kunststoff)
- Gerüstbauarbeiten

**Bauvorhaben:**

Erweiterung des Berufsbildungs- und Technologiezentrums „Lahn-Dill“ in Wetzlar, Bachweide, 35580 Wetzlar

**Bauherr:**

Handwerkskammer Wiesbaden, Bahnhofstraße 63, 65185 Wiesbaden

**Gebäudeteile:**

Internat, Werkstatt und Lagergebäude

**Beginn der Bauarbeiten:**

Voraussichtlich März/April 1994

Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 20. Dezember 1993 beim Architekturbüro Klaus-D. Wolf, Leibnizstraße 24 a, 65191 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 56 10 98, Fax 06 11 / 56 45 97, gegen eine Schutzgebühr je Gewerk (zwischen 30,— und 80,— DM nach Umfang) anzufordern.

Die Angebote sind in geschlossenem Umschlag an das vorgenannte Architekturbüro Klaus-D. Wolf zu übersenden.

**Submission:**

Donnerstag, den 27. Januar 1994, 10.00 Uhr, Handwerkskammer Wiesbaden, Großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 63, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 6. Dezember 1993

Handwerkskammer Wiesbaden

## Stellenausschreibungen



### Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises

**DER KREIS:** Der Hochtaunuskreis ist Heimat von derzeit rd. 215 000 Menschen in 13 Städten und Gemeinden. Ein Landkreis mit guter Infrastruktur, schnellem Anschluß an überregionale Verkehrsverbindungen und Teil der dynamischen Wirtschaftsregion Rhein-Main.

Der Hochtaunuskreis sucht eine/n Mitarbeiter/in die/der die Herausforderung der Aufgabe des/der

## ANALYTIKER/IN

wahrnimmt.

**DIE AUFGABE:** Erstellung und Untersuchung von Wirkungshypothesen aufgrund der Kreisplanungen/Begleit- und Wirkungsforschung/Untersuchung der möglichen Auswirkungen von Planungen mit Hilfe von Vor-, Zwischen- und Nachuntersuchungen und deren Dokumentation/Gestalterische Darstellung (Tabellen, Grafik), Analyse der Gesamtentwicklung des Hochtaunuskreises.

**DIE ANFORDERUNGEN:** Ausgeprägte Fähigkeiten zum analytischen und strukturierten Denken sowie zur konzeptionellen Ausgestaltung von Projekten/abgeschlossenes Hochschulstudium und/oder zwei Jahre Berufserfahrung im analytischen Bereich/Erfahrung im Umgang mit PCs.

**DAS ANGEBOT:** Vielseitiger und entwicklungsfähiger Aufgabenbereich, Bezahlung nach BAT, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

**DIE BEWERBUNG:** Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an den Hochtaunuskreis — Der Kreisausschuß —, Personalabteilung, Postfach 19 41, 61289 Bad Homburg v. d. Höhe.

Mit kommunikativen, flexiblen Persönlichkeiten kommen wir gerne ins Gespräch.

## Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungs-gesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen  
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung





## Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht ab Januar 1994 zunächst für fünf Jahre eine/einen unternehmens- und beruflerfahre/n

### Diplomkauffrau/Diplomkaufmann

Sie/er sollte über möglichst umfangreiche theoretische wie praktische Grundlagen in folgenden Bereichen verfügen:

- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Revisions- und Treuhandwesen und
- Einführung von Controlling-Systemen.

Zusätzliche Erfahrungen im öffentlichen Sektor wären von Vorteil.

Die Aufgabe wird vornehmlich darin bestehen, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Landes ein neues wissenschaftlich fundiertes öffentliches Rechnungswesen in den Grundzügen der Doppik zu erarbeiten und sodann über Modellprojekte in die Verwaltungspraxis umzusetzen.

Erwartet werden ausgeprägte Initiative und Kreativität, hervorragendes fachliches Know-how und Überzeugungskraft sowie Begeisterung für die Aufgabe, das Rechnungswesen des öffentlichen Dienstes zu reformieren.

Die Vergütung kann entsprechend den fachlichen Qualifikationen bis zu Vergütungsgruppe I BAT — bei besonders herausragender Qualifikation und Berufserfahrung auch außertariflich — vereinbart werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie sich von dieser interessanten und vielseitigen Tätigkeit angesprochen fühlen, so richten Sie Ihre Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten,  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden.**

## Beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises

ist vorbehaltlich der Stellenfreigabe zum 1. März 1994 die Stelle der/des

### Leiterin bzw. Leiters

der Hauptabteilung — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — (Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen mit seinen Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Der Main-Kinzig-Kreis zählt zum Einzugsgebiet des Rhein-Main-Ballungsraumes. Die Aufgaben des gesamten amtstierärztlichen Dienstes sind daher gleichermaßen vertreten. Geseucht wird deshalb eine Persönlichkeit, die als Amtsleiterin bzw. Amtsleiter neben Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit vor allem über langjährige Erfahrung im Verwaltungsvollzug mit umfassenden Kenntnissen der Verwaltungspraxis verfügt.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjährige Tätigkeit (Berufserfahrung) in einem Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen oder einem Staatlichen Veterinäramt werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschlüssen sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 22 — 5 e 08/01 (2/E 203) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,  
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

## In der Stadt Hanau

ist die Stelle des/der

### Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin

im Wege der Direktwahl gemäß § 39 HGO neu zu besetzen. Die Stadt hat zur Zeit rund 90 000 Einwohner. In der Stadtverordnetenversammlung besteht folgende Mandatsverteilung: SPD 22, CDU 15, REP 8, BfH 7, GRÜNE 6, Fraktionslos 1.

Die Wahl erfolgt am 20. März 1994 durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hanau für die Dauer von sechs Jahren. Gegebenenfalls findet am 17. April 1994 eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 6 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1994.

Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen

Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, dem 14. Februar 1994, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Hanau, Dienstgebäude Altstraße 24—30, 63450 Hanau**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst **frühzeitig vor diesem Termin vorliegen**, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11. Dezember 1993 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Hanau, 20. Dezember 1993

**Der Gemeindevorstand der Stadt Hanau  
gez. Klaus R e m e r, Gemeindevorstand**





## In der Stadt Gersfeld (Rhön)

ist die Stelle der/des

### **hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Stadt hat z. Z. rund 6 000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 27. Februar 1994 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Gersfeld (Rhön) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 20. März 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 27. Februar 1969 oder früher geboren wurde, am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, 24. Januar 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön)**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 10, CDU 8, LBL 4, BWG 4, FDP 2, REP 1, 2 Sitze bleiben für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

*Die Stadt Gersfeld (Rhön) besteht aus der Kernstadt und 12 Stadtteilen. Sie ist anerkanntes Kneippheilbad, Wintersportort und liegt am Fuße der Wasserkuppe, der Geburtsstätte des Segelfluges. Die Stadt hat eine gut ausgebaute Infrastruktur mit hohem Wohn- und Freizeitwert. Die Entfernung zur Kreisstadt Fulda beträgt 30 km, Bahn- und Busverbindung sind vorhanden.*

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. Dezember 1993 im Bekanntmachungsorgan der Stadt Gersfeld (Rhön), „Der Gersfelder Rhönbote“, Ausgabe Nr. 50, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevorstand der Stadt Gersfeld (Rhön)**  
gez. Leitloff, Gemeindevorstand

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



## In der Stadt Eltville am Rhein

ist die Stelle der/des

### **hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Stadt hat zur Zeit rund 16 000 Einwohner. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 6. März 1994 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eltville am Rhein für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 20. März 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. September 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 6. März 1969 oder früher geboren wurde, am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, dem 31. Januar 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Mathes-Müller-Straße 3, Zimmer 13, 65343 Eltville am Rhein**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 15, SPD 10, öle 6, Grüne 4, FDP 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 6. Dezember 1993 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevorstand der Stadt Eltville am Rhein**  
gez. K n a u f, Vorsitzender

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilcher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fondrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostling 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 20. Dezember 1993 beträgt 88 Seiten.